



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2014 bis 30.09.2014

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 89 neue Petitionen erhalten. In fünf Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 81 Petitionen abschließend behandelt worden. Von den 81 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er acht Petitionen (9,9%) im Sinne und 21 (25,9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 45 Petitionen (55,6%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Sieben Petitionen (8,6%) haben sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hörte der Ausschuss Vertretungen der Landesregierung und die Hauptpetentin zu einer öffentlichen Petition sowie die Vertrauenspersonen einer Volksinitiative an.

Vom 21. bis 23. September 2014 haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses an der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Bremen teilgenommen.

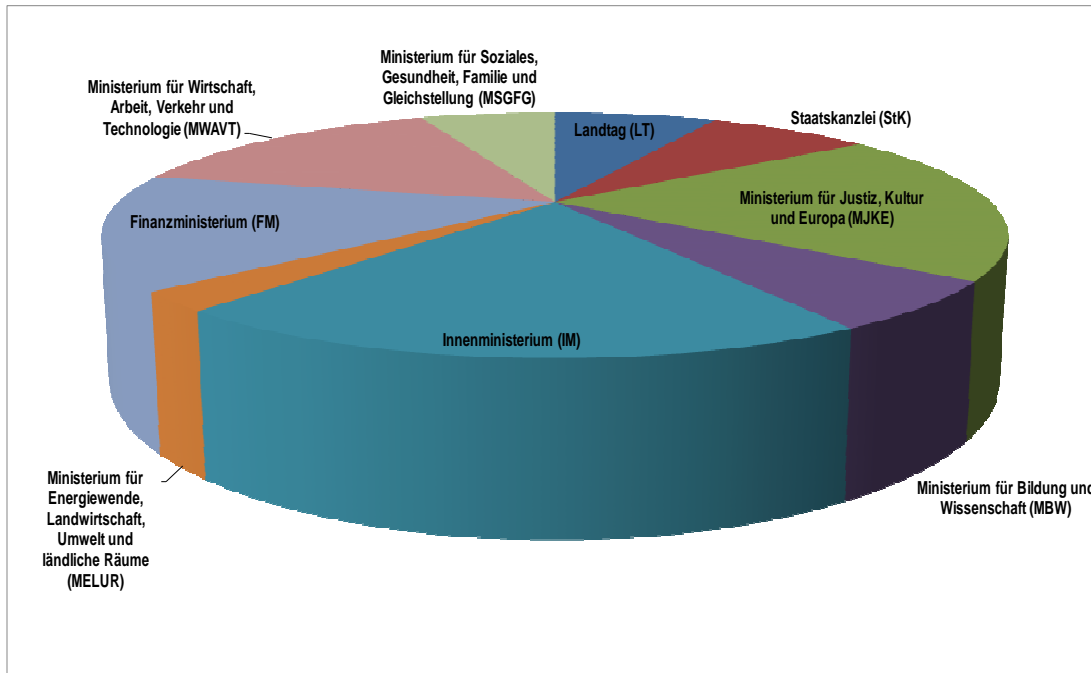
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	12
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	6
Unzulässige Petitionen / sonstiges	18

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	6	0	0	0	0	0	6
Staatskanzlei (StK)	6	0	0	1	5	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	16	0	0	5	10	0	1
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	5	0	0	3	2	0	0
Innenministerium (IM)	16	0	0	5	11	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	2	0	1	0	1	0	0
Finanzministerium (FM)	12	0	3	2	7	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	12	0	2	3	7	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)	6	0	2	2	2	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	81	0	8	21	45	0	7



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

1	L2120-18/1020 Rendsburg-Eckernförde	<p>Mit vier Petitionen wenden sich die Petenten gegen die Aufnahme eines Gottesbezuges in die Landesverfassung. Sie begründen dies im Wesentlichen mit der Religionsfreiheit und der Trennung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik.</p> <p>Bei der Petition 18/1020 handelt sich um eine öffentliche Petition, die am 28. Juli 2014 auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingestellt wurde und dort bis zum 8. September 2014 mitgezeichnet werden konnte.</p> <p>Zur Petition 18/978 wird zusätzlich vorgetragen, dass die Menschen sehr unterschiedliche Gottesbilder hätten, die sich je nach den Lebensumständen auch schnell ändern könnten. Zur Petition 18/1008 wird ergänzend ausgeführt, dass Artikel 4 Grundgesetz die Freiheit des Glaubens verankere und damit von einer Pluralität der Weltanschauung ausgehe. Mit „Gott“ in einer Verfassung sei stets der christliche Gott gemeint. Damit würden andere Religionen, zum Beispiel Moslems, abgesondert, ausgesondert und diskriminiert werden. Mit der Petition 18/1024 hebt der Petent hervor, dass in einer pluralistischen Gesellschaft Menschen, die keines religiösen Glaubens seien, nicht ausgeschlossen werden dürften.</p> <p>Mit der Petition 18/1074 bittet die Petentin, die von drei weiteren Personen unterschrieben wurde, um Aufnahme eines Gottesbezugs in die Landesverfassung.</p>
2	L2120-18/978 Schleswig-Flensburg	
3	L2120-18/1008 Plön	
4	L2120-18/1024 Rendsburg-Eckernförde	
5	L2120-18/1074 Rendsburg-Eckernförde	
	Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Verfassungsänderung	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 414 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wurde, drei weitere Petitionen mit einem gleichlautenden Anliegen sowie eine Petition, mit der die Aufnahme eines Gottesbezugs in die Verfassung befürwortet wird, auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Sonderausschusses Verfassungsreform zusammengefasst beraten.

Der Ausschuss hat die dargelegten Auffassungen der Petenten sowie der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner zur Kenntnis genommen. Er hebt hervor, dass es sich bei der im Landtag zu treffenden Entscheidung um eine individuelle Gewissensfrage handelt.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Ausschuss, die Petitionen in anonymisierter Form allen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten, sodass sie diese im Rahmen ihrer persönlichen Entscheidungsfindung über die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme eines Gottesbezuges in die Verfassung berücksichtigen können. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beratungen und der Abstimmung im Plenum, die voraussichtlich in der 26. Tagung des Landtages im Oktober 2014 erfolgen wird, verweist der Ausschuss auf das amtliche Plenarprotokoll, dass nach der Sitzung auf der Internetseite des Landtages einzusehen ist unter <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/plenum/plenprotseite/>.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-18/1093 Pinneberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zum Thema Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme eines Gottesbezugs in die Präambel der Landesverfassung bereits in früheren Petitionsverfahren abschließend beraten. In dieser weiteren Petition wendet sich auch dieser Petent ausdrücklich gegen die Aufnahme eines Gottesbezugs in die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung. Er ist der Auffassung, dass niemand wisse, ob es einen Gott, mehrere oder keinen gebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, im Nachgang zu seinem bereits ergangenen Beschluss weitere Petitionen zum Thema Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Gottesbezugs rechtzeitig vor der Beratung im Plenum gesammelt und anonymisiert an die Mitglieder des Landtages weiterzuleiten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2120-18/375**
Nordfriesland
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich dagegen, dass er im Jahr 2012 zu Rundfunkgebühren herangezogen worden sei, obwohl er kein Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten habe. Offenbar habe die Gebühreneinzugszentrale einen Antrag irrtümlich als Anmeldung eines Fernsehgerätes ausgelegt. Außerdem beanstandet der Petent das neue Modell zur Finanzierung des Rundfunks. Der Rundfunkbeitrag sei ungerecht, wenn nur ein Radiogerät zum Empfang bereitgehalten würde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei und des Norddeutschen Rundfunks sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann der Petition teilweise abgeholfen werden.

Bisher haben die Bundesländer die Finanzierung des Rundfunks durch die Rundfunkgebühr gesichert. Die Rundfunkgebühr knüpfte an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt an. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung von Empfangsgeräten waren die Länder gehalten, ein neues Verteilungsprinzip zu wählen.

Die Staatskanzlei führt aus, dass die Länder mit der Einführung des Rundfunkbeitrags an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft hätten, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen werde. Zu typisieren sei der im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässige Weg, weil nicht für jeden Einzelfall unterschiedliches Recht geschaffen werden könne. Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hätten hierbei durch einen gemeinsamen Staatsvertrag, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, gehandelt.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Verhandlungen der 16 Länder zu dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag über fünf Jahre in Anspruch genommen haben. Hierbei sind alle widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen worden. Die Interessen Einzelner lassen sich dabei nicht immer gleich stark berücksichtigen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde von allen Länderparlamenten der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist somit entgegen der Rechtsauffassung des Petenten eine wirksame Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrages. Sie unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Bundesländer. Die Ausführungen, die sich der Petent zu eigen macht, die Bundesrepublik Deutschland sei nicht existent, weist der Petitionsausschuss zurück.

Im Mai 2014 haben der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz sowie der Bayerische Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen verfassungsgemäß ist.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass die Landesparlamente eine Überprüfung des Rundfunkbeitragsstaats-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vertrages schon für dieses Jahr in Auftrag gegeben haben. Die Auswertung der Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen des Regelwerks bleibt abzuwarten.

Soweit sich der Petent gegen Gebührenforderungen der ehemaligen Gebühreneinzugszentrale aus dem Jahr 2012 wendet, führt der Norddeutsche Rundfunk aus, dass sich der Petent entgegen seiner Darstellung ab dem 1. März 2005 mit einem Radio und zusammen mit seinem Antrag auf Gebührenbefreiung zusätzlich mit einem Fernsehgerät ab dem 1. März 2008 angemeldet habe. Nach Einsicht in den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht des Petenten kann der Petitionsausschuss die Auffassung des Norddeutschen Rundfunks nicht teilen. Eine Erklärung, dass der Petent neben seinem Radio nunmehr ein Fernsehgerät bereithalte und dieses anmelden wolle, hat der Petitionsausschuss den Antragsunterlagen nicht entnehmen können. In dem Feld des Antragsvordrucks für die Erklärung zum Empfang bereitgehaltener Geräte hat der Petent das Feld „Fernsehgerät“ eindeutig durchgestrichen und damit den Willen bekundet, gerade kein Fernsehgerät anmelden zu wollen. Weitere Unterlagen, die eine Anmeldung eines Fernsehgerätes belegen, hat der Norddeutsche Rundfunk nicht vorgelegt.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen empfiehlt der Petitionsausschuss dem Norddeutschen Rundfunk, das Gebühreneinzugsverfahren zu stoppen und die bisher eingezogenen Beträge an den Petenten zurückzuerstatten.

2 **L2120-18/673**
Niedersachsen
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Löschung eines Rundfunkbeitragskontos einzusetzen. Er führt aus, die von der Petition Begünstigte besitze kein Radio und könne den Rundfunkbeitrag nicht bezahlen. Sie sei nicht berufstätig und habe ein Monatseinkommen von 58 €, das sie aus einer Beteiligung an einer Windkraftanlage erziele.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er der Petition nicht abhelfen.

Die Staatskanzlei führt aus, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrages sei. Dieser sei mit Ratifizierung in den jeweiligen Länderparlamenten geltendes Landesrecht. Seit dem 1. Januar 2013 sei danach für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten würden, wie viele Geräte es gäbe, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handle, sei dabei unerheblich. Eine Abmeldung des Beitragskontos der von der Petition Begünstigten könne daher nur erfolgen, wenn sie ihre Wohnung nicht mehr innehatte, das heißt die Wohnung endgültig aufgegeben habe.

Dieser Sachverhalt wurde seitens des Petenten im Petitionsverfahren nicht vorgetragen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Norddeutsche Rundfunk die gewünschte Abmeldung somit nicht durchführen kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seitens des Norddeutschen Rundfunks auch die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht geprüft wurde. Die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Beitragsbefreiung zu gewähren ist, sind abschließend in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden (z.B. Bescheid über Leistungen von Arbeitslosengeld II, Bescheid über den Erhalt von Sozialhilfe).

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass die Rundfunkanstalt und in deren Namen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides eine Rundfunkbeitragsbefreiung gewähren dürfe. Lägen die Voraussetzungen nicht vor, weil keine der in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten sozialen Leistungen gewährt würden, scheidet eine Beitragsbefreiung wegen geringen Einkommens aus. Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens sei nicht möglich.

Gleichwohl sehe § 4 Absatz 6 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dann einen Härtefall vor, wenn eine Sozialleistung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt worden sei, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschritten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die von der Petition Begünstigte einen entsprechend geeigneten Bescheid einer Behörde zu ihren in den letzten Monaten eingereichten Befreiungsanträgen nicht vorgelegt habe. Der Ausschuss kann daher nicht beanstanden, dass ihre Anträge auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht seitens des zentralen Beitragsservice abgelehnt worden sind. Entsprechende Unterlagen hat der Petent auch nicht im Petitionsverfahren vorgelegt. Es liegen dem Petitionsausschuss keine näheren Informationen zu der wirtschaftlichen und persönlichen Situation der von der Petition Begünstigten vor, sodass nicht nachvollziehbar ist, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreitet.

Der Petitionsausschuss kann der von der Petition Begünstigten daher nur anheimstellen, die für sie zuständige Sozialbehörde aufzusuchen, sich dort beraten zu lassen und gegebenenfalls entsprechende Anträge auf Sozialleistungen zu stellen. Im Falle der Bewilligung kann sie dann unter Vorlage des Sozialbescheides einen erneuten Antrag auf Beitragsbefreiung stellen. Die von der Petition Begünstigte hat auch die Möglichkeit, sich hinsichtlich einer Beratung an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden.

Der Petitionsausschuss kann sich über diese Empfehlung hinaus nicht für die Belange der von der Petition Begünstigten einsetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/705 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>Die Petentin setzt sich für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für ausländische Studierende ein. Ausländische Studierende erhielten keine Sozialleistungen, selbst wenn ihr Einkommen unter dem Existenzminimum liege. Mit ihrer Petition möchte sie eine entsprechende Erweiterung des Kataloges der Beitragsbefreiungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat das Anliegen der Petentin zur Kenntnis genommen und dieses im Rahmen seiner Ermittlungen der für Rundfunkangelegenheiten zuständigen Staatskanzlei zugeleitet.</p> <p>Die Staatskanzlei hat gegenüber dem Petitionsausschuss in zahlreichen Stellungnahmen dargelegt, dass die Verhandlungen der 16 Bundesländer zu dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag über fünf Jahre in Anspruch genommen haben. Hierbei wurden alle widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Nach der aktuellen Rechtslage, die Ergebnis der Verhandlungen ist, besteht nun keine Möglichkeit, ausländische Studierende, die nur vorübergehend in Deutschland wohnen, von der Beitragspflicht zu befreien.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Landesparlamente für dieses Jahr eine Überprüfung der Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Auftrag gegeben haben. Dabei werden das Regelwerk auf den Prüfstand gestellt, und die Auswirkungen, bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen hierzu ausgewertet.</p>
4	L2120-18/771 Rendsburg-Eckernförde Besoldung, Versorgung; Jubiläumszuwendung	<p>Der Petent führt aus, er habe zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum im Jahr 2012 keine Jubiläumszuwendung erhalten, da diese zum 1. Mai 2011 abgeschafft und zum 1. Januar 2013 wieder eingeführt worden sei. Er beanstandet, dass den Beamtinnen und Beamten die Jubiläumszuwendung vorenthalten worden sei, die in dieser Zeit ihre 40-jährigen Dienstjubiläen vollendet hätten. Er sieht darin eine Ungleichbehandlung und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Einmalzahlung an die Betroffenen auf dem Kulanzweg einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass eine Rechtsgrundlage für die Zahlung der Jubiläumszuwendung an Beamtinnen und Beamte, die zwischen dem 1. Mai 2011 und 31. Dezember 2012 ihr 40-jähriges Dienstjubiläum vollendet hätten, nicht bestehe. Die Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 sei durch Artikel 30 Absatz 4 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 abge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>schafft worden. Erst durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 vom 25. Juli 2013 sei wieder eine Rechtsgrundlage für die Gewährung der Jubiläumszuwendung bei Vollendung des 40-jährigen Dienstjubiläums rückwirkend zum 1. Januar 2013 geschaffen worden.</p> <p>Die Staatskanzlei führt weiter aus, dass sich auch aus höherem Recht keine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein ergebe, die Jubiläumszuwendung zu gewähren. Jubiläumszuwendungen gehörten weder zum Regelungsbereich des Besoldungsgesetzes noch enthalte das Beamtenstatusgesetz hierüber eine Vorschrift. Das Land Schleswig-Holstein habe damit Entscheidungsfreiheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich der Petent gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten, die die Jubiläumszuwendung erhalten haben, benachteiligt fühlt. Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Ausschuss jedoch nicht festgestellt. Die Entscheidung, die Gewährung einer Jubiläumszuwendung aus Gründen der Finanzlage des Landes abzuschaffen, ist ein sachlicher Gesichtspunkt und erfolgte nicht willkürlich. Auch ist es nicht willkürlich, dass es dem Verordnungsgeber bei der Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung aus haushalts- und finanzpolitischen Gründen nur eine rückwirkende Wiedereinführung bis zum 1. Januar 2013 möglich war.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss auch keinen Spielraum für eine rückwirkende Zahlung der Jubiläumszuwendung an den Petenten und weitere betroffene Beamtinnen und Beamten im Rahmen des Kulanzweges.</p>
5	<p>L2120-18/866 Kiel Besoldung, Versorgung; Jubiläumszuwendung pp.</p>	<p>Der Petent, Bediensteter der Landespolizei, führt aus, er habe im Oktober 2012 sein 40-jähriges Dienstjubiläum vollendet, jedoch keine Jubiläumszuwendung erhalten. Er beanstandet, dass die von der Landesregierung zum 1. Mai 2011 abgeschaffte Jubiläumszuwendung nicht vollends rückwirkend, sondern nur zum 1. Januar 2013 wieder eingeführt worden sei. Dies benachteilige die Beamtinnen und Beamten ungerechtfertigt, die ihre Dienstjubiläen in der Zwischenzeit vollendet hätten. Weiter wendet sich der Petent dagegen, dass sein Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit abgelehnt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei und des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass eine Rechtsgrundlage für die Zahlung der Jubiläumszuwendung an Beamtinnen und Beamte, die zwischen dem 1. Mai 2011 und 31. Dezember 2012 ihr 40-jähriges Dienstjubiläum vollendet hätten, nicht bestehe. Die Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 sei durch Artikel 30 Absatz 4 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 abge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schaftt worden. Erst durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 vom 25. Juli 2013 sei wieder eine Rechtsgrundlage für die Gewährung der Jubiläumswendungen bei Vollendung des 40-jährigen Dienstjubiläums rückwirkend zum 1. Januar 2013 geschaffen worden.

Die Staatskanzlei führt weiter aus, dass sich auch aus höherem Recht keine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein ergebe, die Jubiläumswendungen zu gewähren. Jubiläumswendungen gehörten weder zum Regelungsbereich des Besoldungsgesetzes noch enthalte das Beamtenstatusgesetz hierüber eine Vorschrift. Das Land Schleswig-Holstein habe damit Entscheidungsfreiheit.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich der Petent gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten, die die Jubiläumswendungen erhalten haben, benachteiligt fühlt. Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Ausschuss jedoch nicht festgestellt. Die Entscheidung, die Gewährung einer Jubiläumswendung aus Gründen der Finanzlage des Landes abzuschaffen, ist ein sachlicher Gesichtspunkt und erfolgte nicht willkürlich. Auch ist es nicht willkürlich, dass dem Ordnungsgeber bei der Wiedereinführung der Jubiläumswendungen aus haushalts- und finanzpolitischen Gründen nur eine rückwirkende Wiedereinführung bis zum 1. Januar 2013 möglich war.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum für eine Nachzahlung der Jubiläumswendungen an den Petenten und kann die ablehnende Entscheidung des Innenministeriums nicht beanstanden.

Soweit sich der Petent gegen die Vorgehensweise des Innenministeriums hinsichtlich der beantragten Verlängerung seiner Dienstzeit wendet, kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass der Antrag zunächst ruhend gestellt wurde. Dies entspricht der geltenden Erlasslage, die regelt, dass Anträge auf Verlängerung der Dienstzeit nur im Jahr unmittelbar vor dem Ruhestand bearbeitet und entschieden werden können.

Das Innenministerium führt aus, dass die Landesregierung beschlossen habe, mit dem Stellenabbaupfad tatsächliche Stelleneinsparungen auch im Bereich der Landespolizei zu vollziehen, und eine optimale Altersstruktur anstrebe. Dies seien dienstliche Gründe, die einer Verlängerung der Dienstzeit des Petenten entgegenstanden hätten. Hierbei sei kein Ermessen gegeben.

Das Innenministerium legt dar, dass es außerdem mit Erlass IV 441 – 20.57.02 vom 5. August 2013 festgelegt habe, Anträgen auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit im Polizeibereich vor dem Hintergrund des Stellenabbaus grundsätzlich nicht mehr zu entsprechen. Damit sei die bis dahin geübte Verwaltungspraxis geändert worden.

Nach Ansicht des Innenministeriums führe die begründete Änderung der Verwaltungspraxis weder zu einer Ungleichbehandlung des Petenten gegenüber anderen, bereits zuvor entschiedenen Verfahren noch verletze sie ihn in seinen Rechten.

Der Petitionsausschuss kommt zu keinem anderen Ergebnis. Er verweist auf die Ausführungen des Innenministeriums im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 2014, der Bestandskraft erlangt hat. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der ablehnenden Entscheidung haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.

6 **L2120-18/921**
Lübeck
Sonstiges;
Orden und Ehrenzeichen

Der Petent beanstandet, dass das Land Schleswig-Holstein Helfer des Technischen Hilfswerkes bei der Flut im Sommer 2013 im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht ausreichend ehre. Er wendet sich gegen die ungleiche Behandlung der Helfer und begehrt die gleiche Ehrung wie sie für die Helfer der Feuerwehren, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und dergleichen erfolgt sei. Die hervorragende Arbeit, die bei der Flut 2013 geleistet worden sei, müsse auch einheitlich mit Urkunden und Medaillen honoriert werden. Eine Ungleichbehandlung demotiviere die ehrenamtlichen Helfer.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Staatskanzlei nicht zu beanstanden.

Der Bund hat unter anderem für Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks die „Einsatzmedaille Fluthilfe 2013“ gestiftet. Die Staatskanzlei führt aus, dass laut Mitteilung des THW-Landesverbandes entsprechende Auszeichnungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vorbereitung seien und der Petent auf einer entsprechenden Liste stünde. Dem Petitionsausschuss beziehungsweise dem Landtag sowie der Landesregierung ist es nicht möglich, auf die Vergabe und das Verfahren dieser Bundesehrung Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach den Vorgaben des Stiftungserlasses des Landes Schleswig-Holstein Personen mit dem „Flutehrenzeichen 2013“ des Landes ausgezeichnet werden, die nicht bereits eine Auszeichnung durch den Bund erhalten haben. Die Staatskanzlei legt zutreffend dar, dass die schleswig-holsteinische Ehrung im vorliegenden Fall nicht zur Verfügung stehe, da eine Doppelauszeichnung nicht gerechtfertigt sei. Dies würde auch diejenigen benachteiligen, die nur die schleswig-holsteinische Auszeichnung bekommen könnten. Dies seien zum Beispiel die ehrenamtlichen Feuerwehrleute oder Helferinnen und Helfer von anderen Katastrophenschutzverbänden.

Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement und die Hilfe des Petenten und seiner Kolleginnen und Kollegen ausdrücklich und bedankt sich für ihren außerordentlichen Einsatz. Vor dem oben dargelegten Hintergrund kann sich der Ausschuss jedoch nicht für eine zusätzliche Ehrung des Petenten durch das Land Schleswig-Holstein aussprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 **L2121-18/624**
Itzehoe
Strafvollzug

Der Petent ist arbeitender Strafgefangener in der Untersuchungshaftanstalt Itzehoe. Er moniert insbesondere, dass für ihn keine Entlassungsvorbereitungen getroffen worden seien. Zudem würden in der Justizvollzugsanstalt unter anderem Vorgaben des Gesundheitsamtes nicht eingehalten. Ferner unterstützt der Petent die Petitionen L2121-18/524 und L2121-18/625 (siehe Bericht II. Quartal 2014), die für Untersuchungshäftlinge einen ganztägigen Aufschluss fordern und einen vermeintlichen Einschluss im Umfang von 23 Stunden täglich für Untersuchungshäftlinge, die keiner Arbeit nachgingen, monieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen feststellen können.

Das Justizministerium nimmt ausführlich zu den Vorwürfen des Petenten Stellung. Er stellt für den Ausschuss nachvollziehbar dar, dass zusammen mit dem Petenten vonseiten der Anstalt versucht wurde, seine Resozialisierung und Entlassungsperspektive voranzutreiben. Der Petent habe jedoch selbst nur unzureichend Bemühungen hinsichtlich der anstehenden Entlassung gezeigt. Auch eine empfohlene Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung sei unterblieben.

Der Petent erhalte seit über einem Jahr Begleitausgänge. Das Ministerium vermutet, dass er diese noch als Ausführungen gewertet habe. Mittlerweile habe auch ein erster alleiniger Ausgang stattgefunden. Ausführungen zu seiner Schwester habe der Petent nicht beantragt, da er die Fahrtkosten nach Lübeck hätte tragen müssen. Gleichwohl habe die Anstalt Besuche bei seiner Schwester ermöglicht, indem der Petent zu Anhörungen bei der Strafvollstreckungskammer mittels Einzeltransporten nach Lübeck vorgeführt worden sei. Die Vorführung sei gleichzeitig mit dem Besuch der Schwester verbunden worden. Fahrtkosten seien für den Petenten dabei nicht entstanden.

Hinsichtlich des Arbeitseinsatzes von Gefangenen in der Küche teilt das Ministerium mit, dass die Vorgaben des Gesundheitsamtes stets eingehalten würden. Zudem fänden regelmäßige Rücksprachen mit dem Gesundheitsamt statt.

Die Mitnahme des Hundes der Anstaltsleitung in die Anstalt ist dem Justizministerium bekannt. Sie begegnet aus Sicht des Petitionsausschusses keinen Bedenken.

Zum Vorwurf des Petenten, dass nicht arbeitende Gefangene in der Untersuchungshaftanstalt im Umfang von 23 Stunden täglich eingeschlossen würden, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es sich bei der Justizvollzugsanstalt Itzehoe um eine kleine Anstalt handelt.

Täglich fänden Freistunden für sogenannte „Verdunkler“ separat statt. Zudem hätten die Gefangenen die Möglichkeit, Kraftsport zu treiben, an einer Spiele-, Laufgruppe oder einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>„Gemüsebeetgruppe“ teilzunehmen. Der Umschluss biete Gefangenen die Möglichkeit, sich mit anderen Gefangenen gemeinsam in den Hafträumen aufzuhalten, und finde täglich, außer mittwochs (Einkauf), von 12.00 bis 15.45 Uhr statt.</p> <p>Das Ministerium verdeutlicht, dass aufgrund der Größe und personellen Ausstattung der Anstalt ein längerer oder sogar ganztägiger Aufschluss für alle Gefangenen nicht umsetzbar sei. Auch bauliche Gründe stünden entgegen, da es auf den Stationen keine Stationsbüros gebe. Deren Einrichtung würde zu Lasten der vorhandenen Kapazitäten von Hafträumen führen, welche jedoch benötigt würden, da die Anstalt fast durchgängig voll belegt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Haftanstalt bemüht ist, verschiedene Freizeitangebote für die Insassen anzubieten. Aus der dem Ausschuss vorliegenden Hausordnung geht hervor, dass allein aufgrund des täglichen Umschlusses von 12.00 bis 15.45 Uhr (außer mittwochs) der von den Petenten vorgetragene Einschluss im Umfang von täglich 23 Stunden nicht zutreffend ist. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 18/1582) führt das Justizministerium zudem aus, dass die Aufschlusszeiten in der Untersuchungshaftanstalt eingeschränkt seien, da die Gefangenen gerade zu Beginn der Untersuchungshaft der Anstalt nicht näher bekannt seien und noch nicht richtig eingeschätzt werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in dem von dem Petenten benannten Beschluss lediglich Bezug genommen hat auf eine Feststellung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Für Untersuchungsgefangene solle demnach die Möglichkeit angestrebt werden, täglich acht Stunden oder mehr außerhalb ihrer Hafträume zu verbringen und dort sinnvollen Aktivitäten nachzugehen.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass es sich dabei nicht um einen menschenrechtlichen Mindeststandard handle, sondern um die Angabe eines anzustrebenden Zielwertes. Nicht jede Unterschreitung dieses Wertes lege die Annahme einer Grundrechtsverletzung nahe. Ein von den Petenten geforderter ganztägiger Aufschluss wird in dem Beschluss in keiner Weise erwähnt.</p>
2	<p>L2121-18/677 Lübeck Strafvollzug</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener und moniert die Haftbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt Itzehoe. Er trägt vor, dass vor Abgabe einer Stellungnahme der Anstalt zu seiner möglichen Entlassung nach Verbüßung von zwei Drittel seiner Strafe keine Rücksprache mit ihm erfolgt sei. Ferner unterstützt der Petent die Petition L2121-18/624, die für Untersuchungshäftlinge einen ganztägigen Aufschluss fordert und einen vermeintlichen Einschluss im Umfang von 23 Stunden täglich für nicht arbeitende Untersuchungshäftlinge moniert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Er hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen feststellen können.

Nach Mitteilung des Justizministeriums setze die vom Petenten monierte Stellungnahme einen Antrag auf vorzeitige Entlassung durch den Petenten selbst voraus. Dies erfolge durch schriftliche Erklärung durch den Strafgefangenen selbst. Anlässlich der Unterzeichnung dieser Erklärung sei der Petent auch zu seiner vorzeitigen Entlassung befragt worden. In diesem Gespräch habe der Petent die Möglichkeit gehabt, auf weitergehende Planungen hinzuweisen oder um ein ausführliches Gespräch zu bitten. Zudem könnten sich die Strafgefangenen direkt gegenüber der Strafvollstreckungskammer schriftlich oder in einer Anhörung äußern. Während seiner Inhaftierung habe der Petent jedoch nie gegenüber der Anstalt das von ihm in seiner Petition monierte Verhalten angesprochen.

Hinsichtlich der weiteren vom Petenten beanstandeten Maßnahmen trägt das Ministerium für den Petitionsausschuss nachvollziehbar vor, dass diese rechtmäßig gewesen sind. Insbesondere habe der Petent in seinem Haftraum über einen Fernseher verfügt. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes würden in der Haftanstalt zudem stets eingehalten. Es fänden regelmäßige Rücksprachen mit dem Gesundheitsamt statt. Jeder Gefangene, der Essen zubereite, verfüge über eine entsprechende Belehrung oder ein Gesundheitszeugnis.

Die Mitnahme des Hundes der Anstaltsleitung in die Anstalt ist dem Justizministerium bekannt. Das Ministerium hat dem Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass eine Störung des Anstaltsalltags durch den Hund nicht vorliege, seine Anwesenheit sich im Gegenteil positiv auf die Atmosphäre auswirke. Die Mitnahme des Hundes begegnet daher aus Sicht des Petitionsausschusses keinen Bedenken.

Zum Vorwurf des Petenten, dass nicht arbeitende Gefangene in der Untersuchungshaftanstalt im Umfang von 23 Stunden täglich eingeschlossen würden, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es sich bei der Justizvollzugsanstalt Itzehoe um eine kleine Anstalt handelt.

Täglich fänden Freistunden für sogenannte „Verdunkler“ separat statt. Zudem hätten die Gefangenen die Möglichkeit, Kraftsport zu treiben, an einer Spiele-, Laufgruppe oder einer „Gemüsebeetgruppe“ teilzunehmen. Der Umschluss biete Gefangenen die Möglichkeit, sich mit anderen Gefangenen gemeinsam in den Hafträumen aufzuhalten, und finde täglich außer mittwochs (Einkauf) von 12.00 bis 15.45 Uhr statt.

Das Ministerium verdeutlicht, dass aufgrund der Größe und personellen Ausstattung der Anstalt ein längerer oder sogar ganztägiger Aufschluss für alle Gefangenen nicht umsetzbar sei. Auch bauliche Gründe stünden entgegen, da es auf den Stationen keine Stationsbüros gebe. Deren Einrichtung würde zu Lasten der vorhandenen Kapazitäten von Hafträumen führen, welche jedoch benötigt würden, da die Anstalt fast durchgängig voll belegt sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Haftanstalt bemüht ist, verschiedene Freizeitangebote für die Insassen anzubieten. Aus der dem Ausschuss vorliegenden Hausordnung geht hervor, dass allein aufgrund des täglichen Um-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/729 Pinneberg Gerichtliche Entscheidung; Dienstaufsicht pp.	<p>schluss von 12.00 bis 15.45 Uhr (außer mittwochs) der von den Petenten vorgetragene Einschluss im Umfang von täglich 23 Stunden nicht zutreffend ist. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 18/1582) führt das Justizministerium zudem aus, dass die Aufschlusszeiten in der Untersuchungshaftanstalt eingeschränkt seien, da die Gefangenen gerade zu Beginn der Untersuchungshaft der Anstalt nicht näher bekannt seien und noch nicht richtig eingeschätzt werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in dem von dem Petenten benannten Beschluss lediglich Bezug genommen hat auf eine Feststellung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Für Untersuchungsgefangene solle demnach die Möglichkeit angestrebt werden, täglich acht Stunden oder mehr außerhalb ihrer Hafträume zu verbringen und dort sinnvollen Aktivitäten nachzugehen.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass es sich dabei nicht um einen menschenrechtlichen Mindeststandard handle, sondern um die Angabe eines anzustrebenden Zielwertes. Nicht jede Unterschreitung dieses Wertes lege die Annahme einer Grundrechtsverletzung nahe. Ein von den Petenten geforderter ganztägiger Aufschluss wird in dem Beschluss in keiner Weise erwähnt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Verhandlungsführung eines Strafrichters am Amtsgericht Pinneberg und eines Staatsanwaltes in einem Strafverfahren gegen ihn selbst. Die Anwesenden hätten sich über ihn lustig gemacht und den Eindruck psychischer Schwächen vermittelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden und Gerichte in dem vorliegenden Petitionsverfahren erkennen können. Zu diesem Ergebnis kommt er auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft im vom Petenten monierten Verhalten des Richters und des Staatsanwaltes kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennen konnte. Dies wurde dem Petenten sowohl von der Staatsanwaltschaft Flensburg als auch von der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung. Er hätte es jedoch begrüßt, wenn die Bescheide der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft eine ausführlichere, auf den Einzelfall bezogene Begründung enthalten hätten und für den Petenten die Einstellung insoweit nachvollziehbarer gewesen wäre.</p>
4	L2121-18/741	Die Petenten beschwerten sich über die Verhandlungsführung eines Strafrichters am Amtsgericht Pinneberg sowie eines

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<p>Pinneberg Gerichtliche Entscheidung, Dienstaufsicht pp.</p>	<p>Staatsanwaltes in einem Strafverfahren, in dem sie als Zeugen ausgesagt haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden und Gerichte in dem vorliegenden Petitionsverfahren erkennen können. Zu diesem Ergebnis kommt er auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft im von den Petenten monierten Verhalten des Richters und des Staatsanwaltes kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennen konnten. Dies wurde den Petenten sowohl von der Staatsanwaltschaft Flensburg als auch von der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt. Er hätte es jedoch begrüßt, wenn die Bescheide der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft eine ausführlichere, auf den konkreten Einzelfall bezogene Begründung enthalten hätten und für die Petenten insoweit nachvollziehbarer gewesen wären.</p>
5	<p>L2121-18/743 Lübeck Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren, Polizei</p>	<p>Der Petent beschwert sich über einen namentlich benannten Polizeibeamten, der gegen ihn in mehreren Strafverfahren ermittelt und vor Gericht falsch ausgesagt habe. Die zuständige Staatsanwaltschaft unterbinde jegliche Versuche des Petenten, gegen den Polizeibeamten vorzugehen. Gestellte Strafanträge blieben ohne Reaktion.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Itzehoe um Bericht gebeten worden. Es haben sich keine Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten ergeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auf die Strafanzeigen des Petenten insgesamt vier Ermittlungsverfahren gegen den benannten Polizeibeamten von der Staatsanwaltschaft Itzehoe eingeleitet wurden. Nach Prüfung der Vorwürfe hat die Staatsanwaltschaft alle vier Verfahren eingestellt und dem Petenten die Gründe für die Einstellung ausführlich erläutert. In einem Fall hat der Petent Beschwerde gegen die Einstellung erhoben. Diese wurde von der Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen.</p> <p>Der vom Petenten geäußerte Vorwurf, dass seine Strafanträge ohne Reaktion geblieben seien, kann der Ausschuss daher grundsätzlich nicht bestätigen. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in einem Verfahren die Einstellung zwar verfügt, der Einstellungsbescheid jedoch erst vor dem Hintergrund der Petition nachgeholt wurde. Insoweit konnte der Petition abgeholfen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-18/749 Kiel Strafvollzug; Haftraumdurchsuchung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beschwert sich über zwei namentlich genannte Bedienstete der Justizvollzugsanstalt. Diese hätten bei der Durchsuchung seines Haftraumes CD-Hüllen und einen Wecker beschädigt sowie einen Salz- und einen Knoblauchstreuer entwendet. Er habe die beiden angezeigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für ihn einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa. Er hat keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten feststellen können.</p> <p>Das Justizministerium hebt hervor, dass die betroffene Justizvollzugsanstalt erst durch die Petition von einer möglichen Beschädigung anlässlich der vom Petenten monierten Haftraumkontrolle erfahren habe. Eine Schadensmeldung sei entgegen der Angabe des Petenten gegenüber der Justizvollzugsanstalt nicht erteilt worden. Einer der vom Petenten beschuldigten Beamten habe glaubhaft angegeben, dass bei der durchgeführten Revision nichts beschädigt worden sei. Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, diesen Widerspruch mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten aufzuklären. Gleichwohl geht er davon aus, dass Beschwerden über Handlungen von Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt zu allererst zeitnah gegenüber den zuständigen Justizvollzugsbeamten und Vorgesetzten geäußert werden, um zunächst eine interne Aufklärung zu ermöglichen.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten angemahnten Herausnahme eines Salz- und Knoblauchstreuers teilt das Ministerium mit, dass anlässlich der Haftraumkontrolle lediglich ein Pfefferstreuer aus dem Haftraum entfernt worden sei. Aufgrund der Möglichkeit, den gemahlene Pfeffer als Reizsubstanz zu missbrauchen, seien solche Streuer generell in der Justizvollzugsanstalt verboten. Der Pfefferstreuer sei der Habe des Petenten zugeführt worden, die er mit der Entlassung ausgehändigt bekomme.</p> <p>Der Hinweis des Justizministeriums, dass die Petition möglicherweise von einer anderen Person als den Petenten verfasst worden sein könnte, begegnet aus Sicht des Petitionsausschusses keinen Bedenken, solange der Inhalt der Petition vom Willen des Petenten getragen wird und dies durch seine Unterschrift dokumentiert ist. Der Ausschuss hebt hervor, dass die in der deutschen Sprache und Rechtschreibung weniger bewanderten Personen durch die Unterstützung von anderen überhaupt erst die Möglichkeit erhalten, sich mit einer Petition an den Ausschuss zu wenden.</p>
7	L2121-18/750 Rendsburg-Eckernförde Staatsanwaltschaft	<p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren sowie über die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden durch verschiedenste Behörden und das Justizministerium.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel um Bericht gebeten worden. Es haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden ergeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgrund der Strafanzeigen des Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Kiel nach eingehender Prüfung eingestellt wurden. Dagegen gerichtete Beschwerden des Petenten hat der Generalstaatsanwalt für den Petitionsausschuss nachvollziehbar zurückgewiesen. Weiteren vom Petenten eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden gegenüber verschiedensten an den Verfahren beteiligten Staatsanwälten und Richtern haben die zuständigen Behörden, insbesondere das Justizministerium, nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass es nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden ist, strittige Sach- und Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Fragen stehen, zu klären. Dies kann nur auf dem Zivilrechtsweg erfolgen. Aus den vom Petenten zur Anzeige gebrachten Handlungen ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein strafrechtlich relevantes Verhalten abzuleiten. Der Petitionsausschuss kann diese Einschätzung und die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerden aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen nicht beanstanden.

- 8 **L2121-18/763**
Ostholstein
Gerichtliche Entscheidung;
Verfahrensdauer

Die Petentin moniert eine vermeintlich lange Verfahrensdauer in einer Scheidungsangelegenheit. Durch wechselnde Richter und wechselnde Aktenzeichen sowie Gesetzesänderungen bei Unterhalt und Zugewinn seien die Kosten des Verfahrens gestiegen und sie habe einen materiellen Schaden erlitten. Die Petentin wirft dem Gericht eine nicht sachgerechte Bearbeitung vor. Dadurch sei ihr ein wesentlicher rechtlicher Nachteil entstanden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für gerichtliche Versäumnisse ergeben.

Das Justizministerium erläutert, dass das monierte Verfahren die Scheidung der Petentin verbunden mit dem Versorgungs- und Zugewinnausgleich sowie diversen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche betreffe. In dem Verfahren seien von den Parteien umfangreiche Schriftsätze eingereicht worden. Die Akten umfassten derzeit zwölf Bände. Es seien diverse einstweilige Anordnungen beantragt und Rechtsmittel vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eingelegt worden. Problematisch seien die Ermittlung von Werten landwirtschaftlicher Grundstücke zu verschiedenen Stichta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2121-18/776 Flensburg Gerichtswesen; Auskunftserteilung	<p>gen und die Ermittlung eines Wertes für Milchquoten gewesen. Zudem seien an der Sache verschiedenste Sachverständige beteiligt gewesen.</p> <p>Das Ministerium hebt hervor, dass es im Rahmen eines solchen langwierigen Verfahrens zu Änderungen der richterlichen Geschäftsverteilung mit Dezernatswechseln kommen könne. Dies sei, wie das Verfahren insgesamt, dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung und sieht für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung. Er stimmt mit der Petentin darin überein, dass es sich vorliegend um eine sehr lange Verfahrensdauer gehandelt hat. Der Eindruck der Petentin, dass das Verfahren nicht sachgerecht bearbeitet wurde und ihr dadurch ein wesentlicher rechtlicher Nachteil entstanden sei, hat sich für den Petitionsausschuss jedoch nicht bestätigt. Für die eingetretenen Verzögerungen liegen nach Ansicht des Ausschusses nachvollziehbare Gründe vor. Den zuständigen Richtern ist eine schuldhaftige Verfahrensverzögerung nicht vorzuwerfen.</p> <p>Der Petent trägt vor, sich mit einigen rechtlich allgemeinen Fragen an das Amts- beziehungsweise Landgericht Flensburg gewandt zu haben. Die Beantwortung der Fragen sei mit dem Hinweis, dass es Gerichten untersagt sei, Rechtsberatung durchzuführen, verweigert worden. Der Petent ist jedoch der Ansicht, dass das Gericht ihm einfache juristische Auskünfte erteilen müsse, da das Beratungshilfegesetz vorsehe, dass Beratungshilfe auch durch das Amtsgericht, und zwar durch den Rechtspfleger, gewährt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium verdeutlicht, dass Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz nur auf Antrag gewährt werde. An diesen seien strenge Anforderungen in formeller und materieller Hinsicht zu stellen. Dabei habe der Antragsteller unter anderem seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelnen darzulegen. Erst nachdem ein Beratungshilfeantrag positiv beschieden worden sei, könne die Beratungshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Beratungshilfegesetz durch das Amtsgericht gewährt werden. Eine solche erfolge nur, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung entsprochen werden könne.</p> <p>Sofern Fragen gestellt würden, deren Beantwortung eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes darstelle, sei nicht das Amtsgericht zuständig. Das Ministerium hebt hervor, dass darunter auch die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte falle. Die Notwendigkeit einer wie vom Petenten dargebrachten nicht schwierigen Sachverhaltsermittlung sei nicht gegeben. Lediglich gänzlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2121-18/808 Flensburg Gerichtswesen; Beratungshilfe	<p>einfache Fragen, die keiner besonderen Prüfung bedürften, unterfielen nicht dem Begriff der Rechtsdienstleistung (beispielsweise die Frage, welche Stellen für die Aufnahme eines Erbscheinantrages zuständig sind).</p> <p>Das Justizministerium weist weiter darauf hin, dass die Gewährung von Beratungshilfe durch das Amtsgericht selbst eher ungewöhnlich sei. Üblicherweise erhalte der Rechtsuchende einen sogenannten Beratungshilfeschein, mit dem er dann eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen könne. Dies entspreche im Regelfall auch dem Wunsch des Rechtsuchenden.</p> <p>Das Ministerium stellt daher fest, dass unter Berücksichtigung dieser Grundsätze der dem Petenten erteilte Hinweis zwar gegebenenfalls lückenhaft sei, da er die Beratungshilfe durch das Gericht selbst nach § 3 Absatz 2 Beratungshilfegesetz nicht erwähne, er entspreche jedoch der Üblichkeit und sei daher in diesem Sinne nicht als unrichtig anzusehen. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner anderen Einschätzung.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen den Inhalt einer „Checkliste Beratungshilfe“, die das Amtsgericht Flensburg zur Antragstellung für Beratungshilfesuchende zur Verfügung stelle. Zudem moniert er, dass ablehnende Entscheidungen des Amtsgerichts Flensburg über die Gewährung von Beratungshilfe keinen Rechtsbehelf enthielten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa unter Hinzuziehung eines Berichts des Präsidenten des Landgerichts Flensburg geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder Fehlverhalten hat der Ausschuss nicht festgestellt. Nach Mitteilung des Justizministeriums sei die vom Petenten monierte „Checkliste“ anlässlich des Inkrafttretens der neuen Beratungshilfeformularverordnung vom Amtsgericht Flensburg umfassend überprüft worden. Daher werde die „Checkliste“ auch nicht mehr ausgegeben. Das Justizministerium verdeutlicht jedoch, dass die für die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 Rechtspflegergesetz sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind. Die von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger in einem Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe erteilten Hinweise und Auflagen sind daher grundsätzlich einer Bewertung durch das Justizministerium und den Petitionsausschuss entzogen.</p> <p>Gegen die Entscheidung der Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger steht dem Petenten als zulässiger Rechtsbehelf die Erinnerung nach § 7 Beratungshilfegesetz zu. Auf diese Möglichkeit ist er auch hinzuweisen. Sollte es sich bei dem vom Petenten monierten Beschluss gleichwohl um einen richterlichen Ablehnungsbeschluss handeln, steht ihm gegen diese richterliche Entscheidung wiederum kein Rechtsmittel zur Verfügung. Das Justizministerium verdeutlicht, in diesem Fall</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2121-18/812 Strafvollzug	<p>sei die Belehrung entsprechend entbehrlich. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts Flensburg, sofern erforderlich, die notwendige Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er bemängelt, dass er nach einem Unfall in der Justizvollzugsanstalt, bei dem sein Daumen verletzt wurde, nunmehr bei Ausführungen an den Füßen gefesselt werde. Da er seine Anstellung als Hausarbeiter verloren habe, sei er auch aufgefordert worden, seinen Haftraum zu räumen. Ein gestellter Antrag auf Krankengeld sei abgelehnt worden, da die Stationsbeamten nicht notiert hätten, dass die Verletzung auf einem Arbeitsunfall beruhe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er hat keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden feststellen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Fesselung am Fuß für den Petenten unangenehmer erscheint als das Tragen von Handfesseln. Aus ebenso für den Ausschuss nachvollziehbaren Sicherheitsaspekten muss jedoch eine Vorführung zu Ärzten und zu Gericht unter Fesselung des Strafgefangenen erfolgen. Die Unterbringung in einem Krankenzimmer, wie vom Petenten vorgetragen, ist mit einer Vorführung, die im öffentlichen Raum durchzuführen ist, nicht vergleichbar.</p> <p>Der Umzug in einen anderen Haftraum sei nach Mitteilung des Justizministeriums damit begründet, dass der Petent, nachdem er seine Tätigkeit als Hausarbeiter nicht weiter ausführen könne, den speziell für Hausarbeiter vorgesehenen Haftraum räumen müsse. Dies ist grundsätzlich vom Petitionsausschuss nicht zu beanstanden. Dem Ausschuss ist jedoch bewusst, dass der Petent infolge des Verlustes der Hausarbeitertätigkeit finanzielle Einschränkungen hinnehmen muss. Er bittet die Haftanstalt im Rahmen ihres Ermessens und vorhandener Einsatzkapazitäten zu prüfen, ob der Petent in anderer Weise beschäftigt werden kann.</p> <p>Hinsichtlich des Antrages auf Krankengeld führt das Justizministerium aus, dass der Antrag ordnungsgemäß innerhalb der Haftanstalt weitergegeben worden sei. Eine abschließende Prüfung des Sachverhaltes durch die zuständige Berufsgenossenschaft stehe jedoch noch aus.</p>
12	L2121-18/823 Ostholstein Betreuungswesen	<p>Der Petent begehrt mit seiner Petition Auskunft darüber, wie die schleswig-holsteinische Regierung einer seit Jahren stetigen Zunahme von gesetzlichen Betreuungsfällen begegnen wolle. Zudem möchte er wissen, wie vielen Personen in Schleswig-Holstein das aktive beziehungsweise passive Wahlrecht aufgrund einer gesetzlichen Betreuung nicht gewährt werde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Fragestellungen und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Hinsichtlich der vom Petenten aufgeworfenen Fragen teilt das Justizministerium mit, dass keine spezifischen Daten über die Nichtgewährung des aktiven beziehungsweise passiven Wahlrechts vorlägen. Eine Beantwortung sei daher nicht möglich. Das Ministerium führt aus, dass sich die Zahl der Betreuungsverfahren in Schleswig-Holstein seit der Jahrtausendwende zwar weder verdreifacht noch vervierfacht hätten. Sie seien aber tatsächlich von 33.572 im Jahr 2000 auf mittlerweile 52.413 (Stand 31.12.2013) und somit etwa um den Faktor 1,55 angestiegen. Einer der Gründe hierfür sei der demographische Wandel.

Zugleich werbe die Landesregierung verstärkt für selbstbestimmte Vorsorge sowie das Projekt „Vorsorgelotsen“. Mit dem Projekt solle auf die weitere Verbreitung von Vorsorgevollmachten hingewirkt werden. Mit Vorsorgevollmachten könnten die Betroffenen frühzeitig selbst bestimmen, wer für sie handeln soll, falls sie hierzu nicht mehr in der Lage seien.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich derzeit ein Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung befindet, der sich intensiv auch mit Frage beschäftigt, ob Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht in Schleswig-Holstein weiterhin ausgeschlossen werden sollen (Drucksache 18/607, Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN). Darüber hinaus wird in der parlamentarischen Beratung aktuell ein Gesetzesentwurf diskutiert, der die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften und einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten vorsieht (Drucksache 18/2123, Gesetzesentwurf der Landesregierung).

13 **L2121-18/833**
Plön
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Der Petent beschwert sich über die Behandlung von Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.

Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent der Ansicht sei, der damalige Justizminister habe rechtswidrig eine Diensthandlung unterlassen, weil das Justizministerium eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen den Generalstaatsanwalt zurückgewiesen habe. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat abgesehen worden. Auch der Ausschuss kann in der dem Jus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2120-18/835 Nordfriesland Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Denkmalschutz-Gesetz	<p>tizminister vorgeworfenen unterlassenen Handlung kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennen.</p> <p>Er weist den Petenten erneut darauf hin, dass strittige Sach- und Rechtsfragen in einem zivilgerichtlichen Verfahren nicht durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsbehörden geklärt werden können. Dies ist nur auf dem Zivilrechtsweg möglich. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Staatsanwälte oder Leiter von Behörden und Minister sind für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche kein geeignetes Mittel.</p> <p>Der Petent führt aus, er sei Eigentümer einer Immobilie, die in der Zeit des Nationalsozialismus zum Zwecke der Vorbereitung eines Angriffskrieges errichtet worden sei. Bislang sei die Immobilie als „einfaches Kulturdenkmal“ eingestuft. Einem Entwurf zur beabsichtigten Novelle des Denkmalschutzgesetzes habe er entnommen, dass nun eine Aufwertung dieser „einfachen Kulturdenkmale“ zu vollwertigen Denkmalschutzobjekten möglich werde. Er befürchtet, dass er gezwungen werden könnte, unter Zurückstellung eigener wirtschaftlicher Belange den Originalzustand eines Objektes zu erhalten, das Teil eines unbeschreiblichen Unrechtsregimes gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.</p> <p>Die Landesregierung hat hinsichtlich des Referentenentwurfs zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, auf den sich die Petition bezieht, umfangreiche Anhörungen von Verbänden durchgeführt. Im Juni 2014 legte die Landesregierung den überarbeiteten Entwurf zum Gesetz zum Schutz der Denkmale dem Schleswig-Holsteinischen Landtag (Drucksache 18/2031) vor, der den Entwurf in seiner Sitzung am 9. Juli 2014 in Erster Lesung beriet.</p> <p>Das Kultusministerium legt dar, dass die Objekte nach dem im Gesetzentwurf verankerten Schutz der Kulturdenkmale kraft Gesetzes durch das Gesetz selbst unter Schutz gestellt würden. Eine Unterscheidung zwischen einfachen und besonderen Kulturdenkmälern sei nicht mehr vorgesehen. Die Schutzwirkung trete unmittelbar mit der Erfüllung der gesetzlichen Merkmale des Denkmalbegriffs ein. Das neue Gesetz schütze alle unter die Definition fallenden Kulturdenkmale. Dennoch würden nicht die gleichen Ansprüche an alle Denkmale gestellt. Für alle Denkmaleigentümer gelte die Genehmigungspflicht, aber im Verfahren würden die Interessen des Einzelnen besonders berücksichtigt.</p> <p>Das Kultusministerium führt aus, dass auch eine Überprüfung des Objektes des Petenten erfolge, falls der Gesetzentwurf in Kraft treten sollte. Er würde eine entsprechende Benachrichtigung und gegebenenfalls eine ausführliche Beratung hinsichtlich der Denkmaleigenschaft seiner Immobilie erhalten. Dem Petenten stehe auch jederzeit eine Überprüfung der Denkmaleigenschaften der Immobilie durch das Verwaltungsgericht offen. Ob das Objekt des Petenten überhaupt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2121-18/853 Nordfriesland Gerichtliche Entscheidung; Verfahrensdauer	<p>unter die Definition des Gesetzentwurfes beziehungsweise des späteren Gesetzes fällt, kann vom Kultusministerium und dem Petitionsausschuss nicht beurteilt werden.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den Gesetzentwurf (Drucksache 18/2031) zur weiteren Beratung an den Bildungsausschuss als zuständigen Fachausschuss überwiesen. Dieser wird in der Sache nochmals umfangreiche Anhörungen durchführen, die Ergebnisse auswerten und beraten und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag dann eine Empfehlung abgeben.</p> <p>Der Petent hat seine Bedenken mit seiner Petition in den parlamentarischen Raum eingebracht. Im Ergebnis verweist der Petitionsausschuss auf den Ausgang der parlamentarischen Prüfungen und Beratungen, denen er nicht vorgreifen will.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten den aktuellen Entwurf zum Denkmalschutzgesetz (Drucksache 18/2031) sowie die Debatte zur Ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung bei einem ihrer Ansicht nach überlangen Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Flensburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, der ein Bericht des Präsidenten des Landgerichts Flensburg zugrundeliegt, geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium stellt gegenüber dem Ausschuss sehr detailliert den Gang des seit Dezember 2008 anhängigen Verfahrens vor dem Landgericht dar. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Verfahren zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition, entgegen der Ansicht der Petenten, nicht in einem Zustand des „absoluten Stillstandes“ befunden hat. Es hat bis Ende April 2014 drei Termine zur mündlichen Verhandlung gegeben. Zudem wurde Beweis durch mündliche und schriftliche Vernehmungen von Zeugen erhoben. Darüber hinaus hat es sich um ein sehr komplexes Verfahren gehandelt, in dem beide Parteien umfangreich Stellung genommen haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung der Petenten mittlerweile ein Urteil ergangen ist. Er weist gleichwohl darauf hin, dass es durch die Dezernatswechsel und wiederholt vorrangig zu bearbeitende Verfahren zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der von den Petenten angestregten Klage gekommen ist. Der Ausschuss kann daher auch nachvollziehen, dass die Petenten im Dezember 2012 eine Verzögerungsrüge erhoben haben. Eine schuldhaftes Verfahrensverzögerung ist den beteiligten Richtern am Landgericht jedoch nicht vorzuwerfen. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Veranlassung für Maßnahmen im Rahmen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Dienstaufsicht.

16 **L2121-18/863**
 Lübeck
 Betreuungswesen

Der Petent, wohnhaft in Lübeck, wirft seinem gesetzlichen Betreuer Freiheitsberaubung vor. Entgegen einer früheren Zusage verweigere der Betreuer nunmehr seine Zustimmung zur Entlassung des Petenten aus einer Unterbringung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.

Das Justizministerium stellt fest, dass trotz Nachfrage bei dem Betreuungsgericht in Lübeck dort weder der Petent noch der aus Hamburg stammende Betreuer bekannt seien. Ein Bezug zur schleswig-holsteinischen Justiz bestehe daher im vorliegenden Fall nicht. Eine Behandlung durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann daher nicht erfolgen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2121-18/786
Berlin
Schulwesen | <p>Der Petent möchte mit seiner an alle deutschen Landesparlamente gerichteten Petition erreichen, dass Schülerinnen und Schüler früher und nachhaltiger mit Fremdsprachen, insbesondere Englisch, in Kontakt kommen. Dies verbessere die Zusammenarbeit und erleichtere die Ansiedelung im Ausland.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er stellt fest, dass die mit der Petition verfolgten Ziele in Schleswig-Holstein zum größten Teil erreicht werden.</p> <p>Das Bildungsministerium führt detailliert aus, in welchem Rahmen an schleswig-holsteinischen Schulen und Kindergärten das Erlernen und der Umgang mit der englischen Sprache gefördert werden. Englischunterricht werde in Schleswig-Holstein flächendeckend ab der dritten Klasse in der Grundschule erteilt. In Kindertagesstätten und Grundschulen, die zweisprachig arbeiteten oder auf anderem Wege besondere Fremdsprachkompetenzen vermittelten, beginne die Begegnung mit dem Englischen unter Umständen sogar weitaus früher.</p> <p>Ferner werde Englisch in Schleswig-Holstein fast flächendeckend als erste Fremdsprache in der weiterführenden Schule erteilt. Hierbei ziele der Englischunterricht insgesamt auf das Erreichen von fremdsprachlicher Kompetenz auf sehr hohem Niveau ab, welches laut Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen als „selbständige“ bis „kompetente Sprachverwendung“ definiert sei.</p> <p>Zudem würden Schülerinnen und Schüler mit einer größtmöglichen Vielfalt von englischsprachigen Texten und Medien im Unterricht vertraut gemacht. In vielfältiger Weise fördere der Englischunterricht durch Austausch, internationale Briefkontakte oder Projekte den Erwerb interkultureller Kompetenz bei Schülerinnen und Schülern, die schleswig-holsteinische Schulen besuchten.</p> <p>Das Ministerium betont aber auch, dass das Ablegen von offiziellen Sprachzertifikaten im Rahmen von Schulabschlüssen nicht verpflichtend gemacht werden könne, da dies mit Kosten für die Schülerinnen und Schüler verbunden sei. Gleichwohl würden Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Unterrichts Sprachzertifikate ablegen wollten, unterstützt. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur näheren Erläuterung zur Verfügung.</p> |
| 2 | L2121-18/827
Flensburg
Schulwesen;
Personalangelegenheit | <p>Der Petent ist Lehrer an einer schleswig-holsteinischen Schule. Er ist der Ansicht, zu Beginn seines Beschäftigungsverhältnisses falsch eingruppiert worden zu sein. Aufgrund von Lehrtätigkeiten an der Universität in Flensburg, seiner Promotion und erfolgten früheren Tätigkeiten im schleswig-holsteinischen Schuldienst und an einer deutschen Privatschu-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

le im Ausland hätte er in eine höhere Erfahrungsstufe eingruppiert werden müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für ihn einsetzen.

Das Wissenschaftsministerium begründet ausführlich die bei dem Petenten vorgenommene Eingruppierung gegenüber dem Petitionsausschuss. Nach § 16 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder würden Beschäftigte grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet. Eine höhere Stufenzuweisung komme nur in Betracht, wenn eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber nachgewiesen werde. Voraussetzung für die Anrechnung der früheren Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber sei, dass zwischen der „vorherigen“ Beschäftigung und der Neueinstellung allenfalls eine unschädliche Unterbrechung von höchstens sechs Monaten liege. Da die frühere Tätigkeit des Petenten im schleswig-holsteinischen Schuldienst zum Zeitpunkt seiner Einstellung länger zurückgelegen habe, habe diese Tätigkeit nicht als einschlägige Berufserfahrung gewertet werden können.

Zeiten einschlägiger Berufserfahrungen bei anderen Arbeitgebern könnten unabhängig von der Dauer einer Unterbrechung angerechnet werden. Aufgrund der dreijährigen Tätigkeit des Petenten an einer deutschen Privatschule im Ausland sei daher nach § 16 Absatz 2 Satz 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder eine Eingruppierung in Stufe 3 erfolgt. Die Zeiten bei einem anderen Arbeitgeber würden zudem maximal zu einer Zuordnung in die Stufe 3 führen.

Weder die Promotion des Petenten noch seine Lehrtätigkeit an einer Universität seien hingegen als einschlägige Berufserfahrung für eine höhere Eingruppierung zu berücksichtigen. Insbesondere die Arbeit an einer Promotion sei nicht prägend für die Tätigkeit einer Lehrkraft im Schuldienst, und das Wissen und Können sei für dieses Aufgabengebiet auch nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss kann aufgrund der dargestellten Begründungen die Eingruppierung des Petenten nicht beanstanden. Er stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur näheren Information und zur Verifizierbarkeit seiner Eingruppierung zur Verfügung.

- 3 **L2121-18/859**
Pinneberg
Schulwesen;
Personalangelegenheit, Wieder-
eingliederung

Der Petent ist Lehrer an einer schleswig-holsteinischen Grund- und Gemeinschaftsschule. Er beschwert sich darüber, dass nach einer längeren krankheitsbedingten Abwesenheit seine Wiedereingliederung von zahlreichen Maßnahmen wie Hospitation, Anfertigung von Stoffverteilungsplänen und Verlaufsskizzen geprägt sei, die er als diskriminierend empfindet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/900 Dithmarschen Aus- und Weiterbildung; Schulplatz	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.</p> <p>Das Bildungsministerium hebt hervor, dass in einem gemeinsamen Gespräch mit der Schulaufsicht, der Schulleitung, dem Personalrat, der Elternvertretung und dem Petenten die Problematik erörtert worden sei. Alle Beteiligten hätten sich einverstanden mit dieser Form der Lösung gezeigt. Trotz Nachfrage habe auch der Petent in diesem Gespräch keine negative Stellungnahme dazu abgegeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Hilfestellungen zeitlich befristet sind und mit allen Beteiligten evaluiert werden sollen. Eine den Petenten diskriminierende Behandlung ist in diesen Hilfestellungen aus Sicht des Ausschusses nicht zu sehen. Vielmehr sollen diese dazu dienen, den Petenten bei seiner Wiedereingliederung hilfreich zu unterstützen und vor allem nachhaltig die Qualität und Kontinuität des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler an der betroffenen Schule sicherzustellen.</p> <p>Die Petentin moniert, dass die Bewerbung ihres Sohnes um einen Schulplatz zum Sozialpädagogischen Assistenten an einem schleswig-holsteinischen Berufsbildungszentrum bereits zum dritten Mal abgelehnt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin Anfang Mai 2014 einen Nachrückplatz erhalten hat und seine Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten beginnen konnte.</p> <p>Hinsichtlich der Auswahlkriterien teilt das Bildungsministerium mit, dass die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Grundlage der jeweils vorhandenen organisatorischen Möglichkeiten und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrkräfte entscheide, wie viele Ausbildungsplätze geschaffen werden könnten. Bei der Festsetzung seien auch die erforderlichen Plätze für die praktische Ausbildung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Plätze würden in der Regel nach den Leistungen und Noten der Schülerinnen und Schüler vergeben, wobei Freiwillige Dienste (zum Beispiel Freiwilliges Soziales Jahr), Zweitbewerbungen und Praktika mit Abschlüssen berücksichtigt würden. Nach der Vergabe der Plätze erfolge sodann auf Basis einer Warteliste ein Nachrückverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es nach Mitteilung des Bildungsministeriums seit 2009 durch erhebliche Anstrengungen gelungen sei, die Anzahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen. Während im Schuljahr 2008/2009 in Schleswig-Holstein 763 Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten ihre Ausbildung begonnen hätten, seien es 2012/2013 bereits 1.000 Sozialpädagogische Assistentinnen und Assis-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tenten gewesen.

Eine von der Petentin gewünschte Vergabe der Schulplätze zu gleichen Teilen an männliche und weibliche Bewerber ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zielführend. Es ist zwar wünschenswert, wenn sich auch männliche Interessenten für die Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten bewerben, gleichwohl ist zur Sicherstellung der Qualität in der Ausbildung und im späteren Berufsleben die vom Bildungsministerium dargestellte Vergabe der Schulplätze sinnvoll. Dies gilt in gleicher Weise für den Wunsch der Petentin, bei Bedarf eine zweite Klasse für den Ausbildungsgang zu errichten.

- 5 **L2123-18/932**
Lübeck
Aus- und Weiterbildung;
Ausbildungsplatz

Die Petentin begehrt, in die bereits seit August 2013 laufende berufsbegleitende Weiterbildung zur Heilerziehungspflegerin an der Gisa-Feuerberg-Schule in Lübeck aufgenommen zu werden. Die Schule sei familienfreundlich ausgestaltet, was für sie als alleinerziehende Mutter wichtig sei. Derzeit werde kein neuer Kurs angeboten. Aufgrund ihrer nicht ausreichenden Qualifikation sei sie nur zeitlich befristet mit zu geringer Stundenzahl in ihrem jetzigen Arbeitsbereich eingesetzt. Dies reiche nicht aus, um ihre Familie ernähren zu können. Die Qualifizierung biete ihr die Aussicht, anschließend in ausreichendem Umfang zu arbeiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten.

Das Ministerium führt aus, dass es sich bei der Gisa-Feuerberg-Schule um eine staatlich anerkannte Ersatzschule handle. Diese nehme Schülerinnen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften und vorhandener Kapazitäten auf. Aus diesem Grund könne vonseiten des Ministeriums nur überprüft werden, ob die Petentin formal die Kriterien für die Aufnahme an einer Fachschule für Heilerziehungspflege erfüllt und ob es eine Möglichkeit gibt, die berufliche Weiterbildung um ein Jahr zu verkürzen.

Im Rahmen seiner Prüfung kommt das Ministerium nach mehrfacher Rücksprache mit der Schulleitung und anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Petentin aufgrund ihrer langjährigen Berufstätigkeit an der Fachschule aufgenommen werden könne. Ein Einsteigen in das zweite Jahr der laufenden Ausbildung sei jedoch nicht möglich. Auch die Schulleitung sehe aufgrund der Aufnahmevoraussetzungen und der Anforderungen an der Fachschule Heilerziehungspflege keine Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung der Petentin. Ihre Praxiserfahrungen ersetzen nicht die Kenntnisse, die in dem theoretischen Unterricht des ersten Ausbildungsjahres vermittelt würden. Die Gisela-Feuerberg-Schule werde 2015 voraussichtlich auch wieder die berufsbegleitende Form der Ausbildung anbieten. Der Petitionsausschuss regt an, dass die Petentin sich diesbezüglich erneut an die Schulleitung wendet.

Im Sinne einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und einer Vermeidung von Fachkräftemangel bittet der Ausschuss das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Schulen, die berufsbegleitende Formen der Ausbildung anbieten, zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen Ermessensspielräume ausgeschöpft werden. Im vorliegenden Fall kann jedoch auch der Petitionsausschuss angesichts der Verantwortung, die mit der Arbeit mit psychisch beziehungsweise physisch beeinträchtigten Menschen einhergeht, eine Verkürzung der Ausbildung um ein volles Jahr nicht befürworten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L2122-18/617**
Bauwesen;
bauordnungsbehördliches Vor-
gehen
- Der Petent erhebt mit seiner Petition verschiedene Beschwerden über das ordnungsrechtliche Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg. Er beanstandet die Anordnung zum Rückbau von genehmigten Anbauten aus 1994, die Anordnung zum Rückbau seines Carports und des Bastelraumes sowie die Anordnung zum Rückbau von zwei Kleinwindanlagen, die ihm als genehmigungsfrei verkauft worden seien.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er vermag kein Fehlverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg zu erkennen.
- Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass das Wohnhaus des Petenten sowie die Garage abweichend von den 1994 genehmigten Bauvorlagen errichtet worden sind. Die einzelnen baulichen Anlagen verlieren durch ihre zusammengefügte Bauweise, und damit auch durch die Wirkung als ein Gebäude, ihre Eigenschaft als untergeordnete Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg hat darauf hingewiesen, dass eine Empfehlung dafür, sämtliche ungenehmigte Bauvorhaben zum Gegenstand eines nachträglichen Bauantrages oder einer Anzeige im Genehmigungsverfahren zu machen, nicht ausgesprochen worden ist. Mit Ordnungsverfügung vom 13. Januar 2014 ist die Vorlage prüffähiger Bauvorlagen für die ca. 11 m lange Garage gefordert worden. Der vom anwaltlich vertretenen Petenten eingereichte Bauantrag umfasst jedoch wiederum alle auf dem Grundstück befindlichen Anlagen. Da weder die Mängel an den vorgelegten Bauvorlagen abgestellt noch Begründungen geliefert wurden, wie die baulichen Anlagen trotz Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften und nachbarrechtliche Belange in Einklang zu bringen sind, ist der Antrag mit Bescheid vom 24. April 2014 abgelehnt worden.
- Die Windenergieanlagen, die der Petent ohne Baugenehmigung errichtet hat, sind in dem Kleinsiedlungsgebiet, das der rechtskräftige Bebauungsplan festsetzt, an keiner Stelle des Grundstücks des Petenten bauplanungsrechtlich zulässig.
- 2 **L2122-18/678**
Bayern
Bauwesen;
öffentliche Gebäude
- Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden, soweit es um die Einführung einer periodischen Nachweispflicht über den effizienten Einsatz von Heizenergie geht. Der Petent regt an, die Regelungsparameter und Zeitprogramme der Regelungseinrichtungen von Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden an die tatsächlichen Nutzungszeiten anzupassen, da auf diesem Wege 10 % der Heizenergie gespart werden könne.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Handbuch für die Durchführung der Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein Regelungen zur Betriebsführung und Betriebsüberwachung von technischen Anlagen enthält, die unter anderem die sparsame Verwendung von Heizenergie gewährleisten. Im Bereich der anderen Landesbauverwaltungen sowie des Bundes sind ähnliche Regelungen getroffen worden. Der Schlussbericht der „Projektgruppe Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Landeshochbauten des Ausschusses für Staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz von Juni 2009“ enthält Maßnahmen, die die effiziente Verwendung von Wärme gewährleisten können. In Schleswig-Holstein werden Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden bereits seit 1973 überwacht und optimiert. Diese Aufgaben werden von der Fachgruppe Betriebsoptimierung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR wahrgenommen. Die Einführung einer periodischen Nachweispflicht würde nach Auffassung des Innenministeriums dem Grundsatz der Deregulierung und dem Standardkostenmodell widersprechen.

Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an und sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf, sich für eine parlamentarische Initiative einzusetzen.

- 3 **L2122-18/745**
Pinneberg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Kommunalabgaben

Die Petenten wenden sich in einem Schreiben an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weitergeleitet worden ist. Sie bitten um Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Regelung über wiederkehrende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Der Petitionsausschuss ist wie das Innenministerium einerseits der Auffassung, dass § 8 a Kommunalabgabengesetz eine rechtmäßige Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge ist. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Vorschrift im Anschluss an eine ausführliche Expertenanhörung im Innen- und Rechtsausschuss erlassen.

Andererseits verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Gemeinden gemäß § 8 a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz durch die Satzung bestimmen können, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) ihres gesamten Gebiets oder einzelner Abrechnungseinheiten (Gebietsteile) als wiederkehrender Beitrag auf alle in dem Gebiet oder in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke verteilt werden, denen durch die Möglichkeit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird. Eine Pflicht der Gemeinden zu einem solchen Vorgehen besteht also nicht. Der Beschluss der Stadt Uetersen fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Die städtischen Selbstverwaltungsgremien haben sich mit einer möglichen Einführung sogenannter wiederkehrender Beiträge nach § 8 a Kommunalabgabengesetz befasst. Im Zuge dieser Beratung ist die Stadt Uetersen zu dem Ergebnis gelangt, dass der Gesetzestext des § 8 a Kommunalabgabengesetz nach von dort vertretener Auffassung die Entwicklung einer rechtssicheren Satzung nicht zulässt. Die Einführung wiederkehrender Beiträge wurde daher vorerst zurückgestellt. In der derzeit gültigen Beitragsatzung soll eine Formulierung dahingehend aufgenommen werden, dass in Einzelfallentscheidungen bei Härtefällen ein niedrigerer Zinssatz festgesetzt wird.

Im Ergebnis vermag der Petitionsausschuss den Beschluss der Stadt Uetersen nicht zu kritisieren. Er gibt zu bedenken, dass sich bisher weder Landesverfassungsgerichte noch das wegen der rheinland-pfälzischen Regelung angerufene Bundesverfassungsgericht abschließend mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit wiederkehrender Beiträge befasst haben.

4 **L2121-18/747**
Aufenthaltsrecht;
Abschiebung

Der Petent ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er trägt vor, seit 1998 in Deutschland zu leben und seit 1999 in der Bundesrepublik durchgehend gearbeitet zu haben. Nach nunmehr 15 Jahren solle er abgeschoben werden. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da bei einer Rückkehr nach Pakistan sein Leben bedroht sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Innenministeriums mehrmals beraten. Er kann das Vorgehen der handelnden Behörden nicht beanstanden.

Das Ministerium verdeutlicht, dass der Petent im Januar 1997 von Pakistan in die Bundesrepublik gereist sei und einen Asylantrag gestellt habe. Dieser habe keinen Erfolg gehabt. Der Petent sei daher seit Februar 1997 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Ausreiseverpflichtung habe jedoch nicht durchgesetzt werden können, da der Petent nicht im Besitz eines pakistanischen Reisepasses gewesen sei. Behördliche Bemühungen zur Beschaffung des Passes seien erfolglos geblieben. Letztlich habe der Petent im März 2013 selbst einen Reisepass vorgelegt, der jedoch einen anderen als den bisher bekannten Namen enthalten habe. Der sodann erfolgten Aufforderung zur freiwilligen Ausreise durch die zustän-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dige Ausländerbehörde sei der Petent nicht nachgekommen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Härtefallkommission beim Innenministerium aufgrund der Petition mit dem Anliegen des Petenten in ihrer Sitzung am 17. Juni 2014 befasst hat. Das Innenministerium teilt mit, dass die Kommission mit großer Mehrheit zu dem Ergebnis gelangt sei, kein Härtefallersuchen an den Innenminister zu richten.

Gleichwohl verdeutlicht das Innenministerium in seiner Stellungnahme detailliert, dass Möglichkeiten für einen weiteren Verbleib für langfristig geduldete Personen im Bundesgebiet gegeben sind. Dafür müssten jedoch bestimmte Integrationsmerkmale nachgewiesen sein, die beim Petenten trotz seines langen Aufenthaltes nicht gegeben seien. Sollte der Petent nicht in der Lage sein, notwendige Nachweise zeitnah zu erbringen, wäre ihm eine freiwillige Ausreise anzuraten, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde zu vermeiden. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung.

Der Ausschuss stellt dem Petenten die hilfreiche Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung. Er geht davon aus, dass es dem Petenten damit möglich ist, seine Bemühungen um eine Aufenthaltsperspektive nachhaltig zu betreiben. Er begrüßt ausdrücklich, dass das Innenministerium aufgrund der Petition den Fall des Petenten der Härtefallkommission vorgetragen hat. Nach Kenntnis des Ausschusses hat der Petent jedoch nur unzureichend mit der Kommission zusammengearbeitet.

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten auch durch die negative Entscheidung der Härtefallkommission hinreichend verdeutlicht wurde, dass er selbst aktiv werden muss, um überhaupt eine weitergehende Aufenthaltsperspektive in der Bundesrepublik zu erhalten. Eine enge und unverzügliche Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde ist dafür aus Sicht des Ausschusses unabdingbar. Andernfalls wären auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.

5 **L2122-18/758**
Nordfriesland
Bauwesen;
Baugenehmigung

Der Petent ist Beratender Ingenieur für das Bauwesen und beklagt, dass die Sachbearbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland die Gesetze nicht richtig anwendeten. Er beanstandet, dass für eine errichtete Halle keine Baugenehmigung vorläge. Seit mehreren Jahren streite er bereits mit der unteren Bauaufsichtsbehörde. Er habe sich schon hilfesuchend an den Kreispräsidenten des Kreises Nordfriesland, den Landrat des Kreises Nordfriesland sowie an den Innenminister gewandt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Petitionsangelegenheit bereits umfassend sowohl durch den Kreis Nordfriesland als auch durch das Innenministerium geantwortet worden ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Zuge der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

letzten Novellierungen der Landesbauordnung, insbesondere 2009, die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften weitgehend nicht mehr in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde liegt. Die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten sind nunmehr gemäß § 53 Landesbauordnung verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die ordnungsgemäße und vollständige Erstellung der für die Genehmigung erforderlichen Bauvorlagen, als auch für die ordnungsgemäße und fehlerfreie Einmessung vor dem Baubeginn. Die vom Petenten angesprochene Abnahme eines Schnürgerüsts durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt schon seit Anfang 1970 nicht mehr.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 Landesbauordnung zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Vorschriften geeignet ist.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass in dem von dem Petenten geschilderten Fall der Petent als Fachplaner mit der Erstellung des bautechnischen Nachweises zur Standsicherheit beauftragt worden ist. Die Beantragung des Bauvorhabens erfolgte im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 Landesbauordnung. In diesem Vorhaben prüft die Aufsichtsbehörde gerade nicht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes. Die Baugenehmigung wurde unter anderem mit der Auflage erteilt, dass vor Baubeginn die Anlage 2 der Bauvorhabenverordnung vorzulegen ist. Dieses ist eine Erklärung des Aufstellers der bautechnischen Nachweise zur Prüfpflichtigkeit des Vorhabens. Diese Vorlage erfolgte bis heute weder durch den Bauherrn noch durch den Entwurfsverfasser oder den Petenten als Aufsteller des bautechnischen Nachweises. Damit liegt ein Verstoß gegen geltendes Recht vor. Diese Ursache liegt nicht zuletzt in der Weigerung des Petenten, die geltenden Rechtsnormen anzuerkennen.

Ferner ist in der Baugenehmigung darauf hingewiesen worden, dass die bautechnischen Nachweise, soweit sie nicht prüfpflichtig sind, zum Baubeginn vorliegen müssen, und - soweit die bautechnischen Nachweise prüfpflichtig sind - die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werkzeuge vor Baubeginn der Bauaufsicht vorzulegen sind. Um das zwischenzeitlich dennoch errichtete Vorhaben zum Abschluss zu bringen, erging am 12. Dezember 2011 die Aufforderung des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde an den Bauherrn, die nach der Landesbauordnung bei Fertigstellung des Vorhabens erforderlichen Meldungen und Bescheinigungen einzureichen. Zudem wurden gemäß Erlass des Innenministeriums vom 25. Mai 2010 die unteren Bauaufsichtsbehörden seinerzeit angehalten, aufgrund massiver Hinweise zu unkorrekter Einstufung von Baumaßnahmen nachträglich die Genehmigungslage von genehmigten Hallenbauten zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgte auch in dem von dem Petenten bearbeiteten Fall mit der Maßgabe, dass entgegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-18/796 Ostholstein Kommunale Angelegenheiten; Abwasseranschluss	<p>der eindeutigen Auflage in der Baugenehmigung eine Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung nicht vorlag und zudem eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises vor Baubeginn hätte erfolgen müssen.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Petenten die untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu vertreten hat, dass diese Prüfung nicht zeitnah beauftragt worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass das Verwaltungshandeln der beteiligten Behörden nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass ein von ihm begehrtter Abwasseranschluss an die öffentliche Kanalisation nicht genehmigt werde. Sein Vater habe in den 90er Jahren ein denkmalgeschütztes Brückengeldeinnehmerhaus erworben und umfangreich saniert. Im Zuge des Kaufvertrages habe er in einen Gestattungsvertrag von 1984 eingetreten müssen, der zwischen der Stadt als damaliger Eigentümerin des Brückengeldeinnehmerhauses und der Nachbarin geschlossen worden sei. Aus Sicht des Petenten ergibt sich keine Rechtsgrundlage für die Stadt, einen eigenen Abwasseranschluss abzulehnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Abwasserbeseitigung eine Aufgabe ist, welche die Stadt Neustadt in Holstein im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich weder für das Innenministerium noch für den Petitionsausschuss Hinweise darauf, dass die Stadt Neustadt in Holstein bei ihrer Entscheidung über die Ablehnung eines direkten Abwasseranschlusses an das denkmalgeschützte Brückengeldeinnehmerhaus gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. In dem Vertrag ist ausdrücklich darauf abgezielt worden, dass der Vertrag unkündbar ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>
7	L2122-18/832	Der Petent trägt in seiner Petition vor, dass die Versorgungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Lübeck Kommunalaufsicht; Beihilfewesen	ausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Übernahme der Kosten für eine einmalige Hörsturzbehandlung und für mehrfache podologische Behandlungen ablehne. Seine Anträge würden zudem verzögert bearbeitet.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Petent Versorgungsempfänger der ehemaligen AOK Schleswig-Holstein, der heutigen AOK Nord/West, ist. Der Petent war früher als Dienstordnungsangestellter bei der AOK tätig. Hierbei handelt es sich nicht um ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, sondern um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis. Die Dienstordnung der AOK Nord/West ermöglicht die Anwendung beamtenrechtlicher und damit der Beihilfevorschriften. Bisher wurden die Beihilfeangelegenheiten des Petenten von der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein im Auftrag der AOK bearbeitet. Seit dem 1. März 2014 hat die AOK Nord/West die Bearbeitung als eigene Aufgabe übernommen.</p> <p>Die genannte Versorgungsausgleichskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt nach § 7 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Ein aufsichtliches Einschreiten des Innenministeriums ist nur bei Vorliegen eines eindeutigen Rechtsverstoßes möglich. Zudem darf das Innenministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht nur im Interesse des öffentlichen Wohles eingreifen. Es ist nicht gehalten, einem Einzelnen den Weg zu den Gerichten abzunehmen, wenn der Betroffene seine Rechte in einem Verwaltungsstreitverfahren oder Zivilprozess geltend machen kann. Das Innenministerium vermag die rechtlichen Ausführungen der Versorgungsausgleichskasse zu den ablehnenden Entscheidungen nachzuvollziehen. Für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden des Innenministeriums ist daher kein Raum gegeben.</p> <p>Der Ausschuss hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass in der Petitionsangelegenheit ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Lübeck sowie ein Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht Lübeck anhängig ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass eine gütliche Einigung am 28. April 2014 vor dem Arbeits-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2121-18/836 Neumünster Aufenthaltsrecht; Staatsangehörigkeit	<p>gericht Lübeck gescheitert ist. Mit Verfügung vom 20. Mai 2014 hat das Arbeitsgericht mitgeteilt, dass es beabsichtige, das dortige Klageverfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Sozialgerichts Lübeck bezüglich der Aufwendungen für die podologische Behandlung auszusetzen. Der Petitionsausschuss vermag der gerichtlichen Entscheidung mit einem Votum nicht vorzugreifen. Den Vorwurf des Petenten, dass die Versorgungsausgleichskasse seine Anträge nur verzögert bearbeitet habe, hält er nach einer ihm vorliegenden detaillierten Übersicht über die Behandlung der Anträge des Petenten für nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger. Er beschwert sich darüber, dass ihm nach Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von drei Jahren erteilt worden sei. Nachdem er über 37 Jahre in Deutschland gelebt habe, sieht er darin eine diskriminierende Behandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann das Vorgehen der beteiligten Behörden gegenüber dem Petenten nicht beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht, dass der Petent im Jahr 2000 in den deutschen Staatsverband eingebürgert worden sei. Dies sei mit der Auflage verbunden gewesen, unverzüglich nach Einbürgerung den Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und gegenüber der Einbürgerungsbehörde nachzuweisen. Dieser Obliegenheit sei der Petent nachgekommen. Im Rahmen der Beantragung eines Visums zwecks Familiennachzuges bei einer deutschen Botschaft im Ausland sei bekannt geworden, dass der Petent die türkische Staatsangehörigkeit 2002 wieder erworben habe. Nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt und keine Beibehaltsgenehmigung für die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt. Da diese Voraussetzungen gegeben sind, kann der Petitionsausschuss den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium trägt weiter vor, dass für den Petenten aufgrund des eingetretenen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit wieder das Ausländerrecht mit der Folge gelte, dass er einen Aufenthaltstitel benötige. Das alte Aufenthaltsrecht aus der Zeit vor der Einbürgerung lebe nicht wieder auf. Das Innenministerium legt mit ausführlicher Begründung dar, dass die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels in rechtskonformer Weise erfolgt sei. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sei beim Petenten nicht möglich gewesen. Auch dieses Vorgehen kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden.</p> <p>Weder der Petent noch seine Ehefrau hätten zum Zeitpunkt der Geburt des gemeinsamen Kindes einen achtjährigen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2122-18/851 Rheinland-Pfalz Bauwesen; Grundstücksverkehrsrecht	<p>rechtmäßigen sowie gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht gehabt. Daher seien die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Geburt des Kindes im Inland nicht erfüllt gewesen. Der Vorwurf einer diskriminierenden Behandlung des Petenten durch die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde hat sich für den Ausschuss nicht bestätigt. Das Vorgehen gegenüber dem Petenten erfolgte vielmehr aufgrund gesetzlicher Vorgaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent ungeachtet dessen die verlorengegangene deutsche Staatsangehörigkeit durch erneute Einbürgerung wieder erwerben könne. Nach Mitteilung des Innenministeriums sei ein solcher Antrag ab Mai 2015 für den Petenten möglich. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zur näheren Erläuterung die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden, soweit in der Petition gebührenrechtliche Regelungen betroffen sind. Der Petent regt an, den amtlichen Gutachterausschüssen nach § 192 ff Baugesetzbuch die Erstellung von Immobiliengutachten zu entziehen und ihnen allenfalls die Erstellung von Kontrollgutachten zu überantworten. Ferner dürften die Gutachtergebühren nicht von der Höhe des festgestellten Verkehrswertes abhängen, und die Herkunft von Daten, welche von den Gutachtern übernommen werden, müsse angegeben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>§ 199 Absatz 2 Baugesetzbuch ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnungen die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse zu regeln. Nach § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung) vom 6. Dezember 1989, zuletzt geändert am 16. August 2004, sind die Ausschüsse in Schleswig-Holstein bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Daher ist als Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Leistung der Gutachterausschüsse nicht das Kostenrecht des Landes, sondern das kommunale Kostenrecht (Kommunalabgabengesetz) anzuwenden.</p> <p>Wegen der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte existiert seitens des Landes Schleswig-Holstein keine Vorschrift, nach der die Gutachterausschüsse die Kosten von Wertgutachten nach der Höhe des ermittelten Verkehrswertes abrechnen müssen.</p> <p>Dem Innenministerium, das die Rechtsaufsicht über die Gutachterausschüsse führt, sind keine Fälle bekannt, in denen die Ausschüsse überhöhte Verkehrswerte ermittelt haben, um höhere Gebühreneinnahmen zu erzielen. Die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen gewährleisten, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-18/869 Lübeck Besoldung, Versorgung; Versorgungsausgleich	<p>Gutachterausschüsse beantragte Gutachten unparteiisch und sachgerecht erstellen und marktgerechte Werte für begutachtete Immobilien erstellen. Aus den genannten Gründen ist aus Sicht des Innenministeriums nicht ersichtlich, warum den Gutachterausschüssen die Aufgabe der Gutachtenerstellung entzogen oder seitens des Landes bestimmt werden sollte, dass der ermittelte Verkehrswert nicht als Grundlage der Kostenermittlung heranzuziehen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an und sieht daher keine Veranlassung, sich für eine parlamentarische Initiative einzusetzen.</p> <p>Das Anliegen des Petenten ist von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten an den Petitionsausschuss weitergeleitet worden. Der Petent trägt vor, dass im Rahmen der Anpassung des Versorgungsausgleichs von der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein seine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 42,28 auf 37 Jahre gekürzt worden sei. Wegen der seiner Auffassung nach unzulässigen Kürzung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit erbittet er eine Überprüfung durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die ursprüngliche Auskunft an das Familiengericht zur Berechnung des Versorgungsausgleichs am 21. August 1986 vom damaligen Dienstherrn des Petenten, der Hansestadt Lübeck, erteilt worden ist. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der Versorgungsanwartschaft, bei der unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Ergebnis 42,8 Jahre als ruhegehaltstfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind.</p> <p>Für das Abänderungsverfahren bei dem Familiengericht ist eine aktuelle Berechnung durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vorgenommen worden, die nunmehr für die Versorgungsangelegenheiten des Petenten zuständig ist. Dabei wurde die tatsächliche ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Petenten bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand berücksichtigt. Da bei der Ruhegehaltstfestsetzung vom 5. November 2001, die noch von der Hansestadt Lübeck gefertigt worden ist, Vordienstzeiten keine Berücksichtigung fanden, konnte die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein diese ebenfalls nicht einbeziehen. Im Ergebnis hat die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 11. November 2013 eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 37 Jahren festgestellt und dabei zugunsten des Petenten eine Korrektur von einem Jahr vorgenommen im Vergleich zu der Ruhegehaltstfestsetzung der Hansestadt Lübeck vom 5. November 2001.</p> <p>Die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt nach § 7 des Gesetzes über die Versor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Ein aufsichtliches Einschreiten des Innenministeriums ist nur bei Vorliegen eines eindeutigen Rechtsverstößes möglich. Zudem darf es im Rahmen der Rechtsaufsicht nur im Interesse des öffentlichen Wohles eingreifen.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat das Innenministerium nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> <p>Die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein gibt zu bedenken, dass es sich bei der Auskunft eines Familiengerichts nur um einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes handelt. Der Petent hat die Möglichkeit, seine Bedenken gegenüber dem Familiengericht vorzutragen. Für eine letztendliche rechtliche Bewertung ist das Familiengericht zuständig.</p>
11	<p>L2122-18/881 Rendsburg-Eckernförde Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Landesbauordnung</p>	<p>Die Petentin spricht sich gegen eine gesetzliche Rauchmelderpflicht aus. Sie halte die Lebensqualität durch häufige Fehlalarme von Rauchmeldern für eingeschränkt. Auch ältere Menschen würden nachts häufig durch Fehlalarme hochgeschreckt. Sie beanstandet das Rechtsetzungsverfahren zur Änderung hinsichtlich der Landesbauordnung und die Funktionsprüfung der Geräte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er vermag sich nicht für ein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat durch Gesetz mit der verpflichtenden Einführung der Rauchwarnmelder entschieden, dass der Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung höher wiegt als die Kostenlast für die Vermieter und die durch die Überprüfung verursachten Beeinträchtigungen für die Mieter.</p>
12	<p>L2122-18/883 Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Rückbau</p>	<p>Der Petent beklagt sich über die Anordnung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg als unterer Bauaufsichtsbehörde, auf seinem Grundstück Gebäudeteile auf den 1956 genehmigten Bestand zurückzubauen. Er habe das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht angerufen und letztlich einem Vergleich zugestimmt, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, da er sich einen längeren Rechtsstreit finanziell nicht hätte leisten können. Der Petent sehe auch nach diesem Rechtsstreit weiterhin nicht ein, aus welchen Gründen er zwingend einen Rückbau veranlassen sollte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Im Ergebnis vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben worden ist. Die Klage ist mit einem Vergleich für erledigt erklärt worden. Danach hat der Petent erneut einen Bauantrag – Nutzungsänderung von Räumen des Gebäudes in Wohnnutzung und Rückbau eines Gebäudeteils in den genehmigten Bestand von 1956 – gestellt. Das nach § 36 Baugesetzbuch erforderliche gemeindliche Einvernehmen ist erteilt worden, sodass eine Baugenehmigung mit Datum vom 7. März 2013 erteilt worden ist. Mit der Erledigung des Rechtsstreits vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht hat die Ordnungsverfügung vom 30. März 2007 Bestandskraft erlangt, die einen Rückbau von Gebäudeteilen beinhaltet. Dem Petenten ist daraufhin die Möglichkeit gegeben worden, den Rückbau in einer angemessenen Frist durchzuführen.

Das Innenministerium unterstreicht, dass das Verwaltungshandeln des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist. Der Erklärung des Verwaltungsgerichtes haben alle Parteien, auch der Petent, zugestimmt. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde hat somit keine rechtliche Möglichkeit, den Rückbau weiter auszusetzen. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner anderen Einschätzung der Sach- und Rechtslage. Er begrüßt, dass der Landrat des Kreises Herzogtum-Lauenburg die Bereitschaft gezeigt hat, einen erneuten Aufschub für den Rückbau zu gewähren, solange das Petitionsverfahren nicht abgeschlossen ist.

- 13 **L2121-18/889**
Hamburg
Aufenthaltsrecht;
Krankenversicherung

Der Petent ist Rechtsanwalt und moniert, dass es einem eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen nicht möglich sei, für seine aus Syrien geflohene Mutter und Schwester eine Krankenversicherung in Deutschland abzuschließen. Krankenversicherer verlangten einen nachgewiesenen Aufenthaltsstatus von mindestens einem Jahr. Die zuständige Ausländerbehörde gewähre jedoch nur jeweils eine Bewilligung für die Dauer von drei Monaten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss kann sich nicht vollumfänglich in der vom Petenten gewünschten Weise einsetzen.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei den beiden aus Syrien stammenden Frauen eine subsidiäre Schutzbedürftigkeit festgestellt habe, da stichhaltige Gründe dafür gegeben seien, dass den beiden in ihrem Herkunftsland Syrien ernsthafter Schaden drohe. Nach Mitteilung des Innenministeriums werde die Ausländerbehörde beiden Frauen in Kürze Aufenthaltserlaubnisse erteilen, die zunächst eine Gültigkeit von einem Jahr hätten. Ab der ersten Verlängerung betrage die Gültigkeit zwei Jahre.

Einen vom Petenten gewünschten Abschluss einer Krankenversicherung für die in Deutschland aufgenommenen schutz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bedürftigen Angehörigen aus dem Ausland sehen die derzeitigen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich nicht vor. Asylsuchende erhalten Leistungen im Krankheitsfall im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden jedoch nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere aufgrund einer Verpflichtung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, gedeckt wird. Der Petitionsbegünstigte habe eine solche förmliche Erklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben und sich damit verpflichtet, für den Lebensunterhalt seiner Mutter und Schwester im Bundesgebiet aufzukommen. Gemäß aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erlischt diese Pflicht nicht mit der Stellung eines Asylantrages. Selbst wenn das Asylverfahren mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet, besteht diese Pflicht im Zusammenhang mit § 68 Aufenthaltsgesetz fort (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2013, Aktenzeichen: 1 C 4.13).

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz die zuständige Behörde trotz Bestehen einer Verpflichtung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit übernimmt, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist. Das Innenministerium teilt hierzu mit, dass dies in Schleswig-Holstein nicht der Fall sei.

Durch die Zuerkennung internationalen Schutzes und die absehbare Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Mutter beziehungsweise Schwester des Petitionsbegünstigten werde ein neuer Aufenthaltswort für diese begründet. Damit ende die Wirksamkeit der durch den Petitionsbegünstigten übernommenen Verpflichtung. Bei Bedarf würden dann staatliche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung inklusive der Versorgung im Krankheitsfall gewährt.

14 **L2122-18/913**
Dithmarschen
Kommunalaufsicht;
Gemeindevertretung

Der Petent beschwert sich, dass der Gemeinderat einen Tagesordnungspunkt, Fällen eines Baumes vor einer öffentlichen Einrichtung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten habe. Der Gemeinderat versuche offensichtlich, die Bürger/innen von Sitzungen auszuschließen und vollendete Tatsachen zu schaffen. Er habe sich bereits erfolglos beim Landrat über den Gemeinderat beschwert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind nach § 35 der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich. Gleichwohl besteht eine Rechtspflicht, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über das Vorliegen der Voraussetzung, die zum Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet, muss die Gemeindevertretung in jedem Einzelfall beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 35 der Gemeindeordnung für einen Ausschluss vorliegen beziehungsweise vorgelegen haben, ist jeder Einzelfall zu betrachten und anhand der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Es ist unstrittig, dass ein Beschluss, der in nicht öffentlicher Sitzung erfolgte, rechtswidrig ist, wenn die Voraussetzungen nach § 35 der Gemeindeordnung für den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vorgelegen haben.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen den Sachverhalt geprüft und keinen Grund für ein Einschreiten gesehen hat. Der Petitionsausschuss vermag die unterschiedliche Wahrnehmung über den Ablauf der Gemeinderatssitzung im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht aufzuklären, gleichwohl hält er es für angemessen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Beratungsfunktion wahrgenommen und die Verwaltung des Amtes Burg St. Michaelisdonn angehalten hat, bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 35 der Gemeindeordnung einen strengen Maßstab anzulegen. Der Ausschuss geht davon aus, dass diesem Hinweis nach Auskunft des leitenden Verwaltungsbeamten des zuständigen Amtes auch gefolgt wird.

Soweit der Petent moniert, dass die Kommunalaufsichtsbehörde ihm einen rechtsmittelfähigen Bescheid verweigert, ist diese Auffassung nach Auskunft des Innenministeriums rechtskonform. Da die Kommunalaufsicht nur im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, stellt eine Bewertung einer von einem Bürger vorgetragenen Beschwerde durch die Kommunalaufsicht keinen Verwaltungsakt dar. Damit sieht das Recht in Fällen wie dem vorliegenden einen rechtsmittelfähigen Bescheid nicht vor. Für das Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde bei Rechtsverletzungen einer kommunalen Körperschaft gilt das Opportunitätsprinzip. Danach entschei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

det die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls mit welchen Mitteln sie tätig wird.

- 15 **L2122-18/939**
Rendsburg-Eckernförde
**Wohnungswesen/
Städtebauförderung;
Investitionsbank**

Der Petent, Familienvater von vier Kindern, hat bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Kreditantrag zur Finanzierung eines Eigenheims gestellt. Der Petent beklagt, dass sein Kreditantrag ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt worden sei. Der jüngste Sohn der Familie sei zu 100% schwerbehindert. Seine Frau könne keiner geregelten Arbeit nachgehen, da sie ganztags in die Pflege des behinderten Kindes und seiner Geschwister eingebunden sei. Der Petent absolviere zurzeit eine Teilzeitausbildung zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Antrag des Petenten von der Investitionsbank Schleswig-Holstein seit Februar 2014 wegen fehlender Unterlagen und geänderter Ausgangslage noch nicht abschließend bearbeitet werden konnte. Aus Sicht der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist der Antrag des Petenten derzeit noch nicht formal abgelehnt. Aufgrund fehlender Unterlagen wurde eine Zurückstellung oder Rücknahme empfohlen, da der Antrag mit den derzeit vorliegenden Unterlagen weder mit Mitteln aus der sozialen noch allgemeinen Wohnraumförderung bedient werden kann.

Sowohl das Innenministerium als auch der Petitionsausschuss teilen den Eindruck, dass wesentliche Informationen vonseiten des Petenten und der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht erfolgreich kommuniziert worden sind. Aus diesem Grunde stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Innenministeriums mit den genauen Angaben der fehlenden Unterlagen zur Verfügung. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Petent die Erfolgsaussichten eines Antrages in einem persönlichen Gespräch klären könnten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich die Familie des Petenten aufgrund der Pflege des behinderten Sohnes in einer schwierigen Ausgangssituation befindet. Gleichwohl kommt der Petitionsausschuss nicht umhin, den Petenten darauf hinzuweisen, er möge sich selber fragen, ob die Belastung aus dem Kauf der geplanten Immobilie für die Familie aufgrund der derzeitigen Einkommensverhältnisse wirklich tragbar ist. Den Rat des Innenministeriums, der Petent möge sich auch an die für ihn zuständige Kommune um Unterstützung für eine bedarfsgerechte Wohnung im sozialen Wohnungsbau wenden, hält der Petitionsausschuss für angemessen.

- 16 **L2121-18/1031**

Die Petentin ist Rechtsanwältin und wendet sich für ihren aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Kiel	Aufenthaltsrecht; Asylverfahren	<p>Syrien stammenden Mandanten an den Petitionsausschuss. Nach Zurückweisung seines Asylantrages drohe ihm die Abschiebung nach Bulgarien. Die Petentin möchte erreichen, dass die Bundesrepublik von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und sich für die Durchführung des Asylverfahrens für zuständig erklärt und ein solches auch durchführt. Während seiner Inhaftierung in Bulgarien sei der Petent misshandelt worden. Dabei habe er Traumatisierungen erlitten. Er sei psychisch nicht in der Lage, einen weiteren Rückschlag zu erleiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der von der Petentin gewünschten Weise für den Petitionsbegünstigten einsetzen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein auf die materielle Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass dem Petitionsbegünstigten kein Asylrecht zusteht und er nach Bulgarien abgeschoben werden soll, keinen Einfluss nehmen kann. Die Petition wurde bereits zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.</p> <p>Nach Mitteilung des Innenministeriums liegt der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes im Wesentlichen zugrunde, dass dem Petitionsbegünstigten in Bulgarien bereits subsidiärer internationaler Schutz zuerkannt worden sei. Ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Entscheidung des Bundesamtes sei vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht abgelehnt worden. Dabei sei auch das der Petition beigelegte ärztliche Attest bereits berücksichtigt worden.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L2122-18/848**
Flensburg
Ordnungsangelegenheiten;
Hundehaltung

Der Petent beanstandet in seiner Petition, dass das Mitnahmeverbot für Hunde an Meeresstränden mit regem Badebetrieb gemäß § 32 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres gelte. Er führt aus, dass Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hundekot auch im Winter Besucher und Einheimische bei der Erholungssuche beeinträchtigen könnten. Das Gefahrhundegesetz sehe auf der anderen Seite ein ausnahmsloses Mitnahmeverbot von Hunden an Badestränden und in Badeanstalten vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums, welches das Umweltministerium und das Sozialministerium beteiligt hat, beraten. Der Petitionsausschuss vermag sich nicht für ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Grundsätzlich ist nach § 59 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet. Dabei gehört das Mitführen eines Hundes zum Kernbereich des Betretungsrechts. Bei dieser bundesrechtlichen Regelung, die infolge der Föderalismusreform in Schleswig-Holstein unmittelbar gilt, handelt es sich um einen abweichungsfesten Grundsatz, das heißt, die Länder dürfen das Betretungsrecht nur auf Basis der Öffnungsklausel des § 59 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz einschränken. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein derartiger wichtiger Grund liegt beim Schutz von Badegästen vor hygienischer Verunreinigung an stark für den Badebetrieb genutzten Meeresstrandabschnitten vor. Vor diesem Hintergrund wird das Mitführen von Hunden auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in § 32 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz als Einschränkung des in Absatz 1 normierten Gemeingebrauchs am Meeresstrand für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September untersagt. Die Einschränkung im Landesnaturschutzgesetz bezüglich des Mitführens von Hunden am Meeresstrand erfolgt im Wesentlichen aus hygienischen Gründen.

Meeresstrände und Strandabschnitte mit regem Badebetrieb fallen nicht unter die Begriffe „Badeanstalten“ oder „Badeplätze“ im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 3 Gefahrhundegesetz. Eine Klarstellung im Gefahrhundegesetz erscheint nicht notwendig, da § 2 Absatz 4 Gefahrhundegesetz verdeutlicht, dass entsprechende Regelungen in anderen Vorschriften unberührt bleiben. § 32 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz stellt eine solche Regelung dar. Der Petitionsausschuss informiert den Petenten, dass zurzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) in der parlamentarischen Beratung ist (Drucksache 18/925).

Der Petitionsausschuss weist den Petenten abschließend da-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rauf hin, dass die Möglichkeit zur Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand rechtlich schon immer auf Strandabschnitte mit regem Badebetrieb begrenzt war. Daher gilt aus der Natur der Sache, dass dies nicht ganzjährig erfolgt, sondern nur zu Zeiten, in denen auch tatsächlich reger Badebetrieb herrscht. Weder vonseiten des Infektionsschutzes noch des Veterinärwesens liegen Erkenntnisse vor, dass eine generelle Durchseuchung von Hunden beispielsweise mit Würmern vorliegt. Eine generelle Infektionsgefahr, wie sie vom Petenten beschrieben wird, vermag der Petitionsausschuss nicht zu sehen.

2 **L2122-18/865**
Rendsburg-Eckernförde
Abfallwirtschaft;
Bürgeranfrage

Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, da die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde Fragen des Petenten im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung der Biotonne im Kreisgebiet trotz Nachfrage nicht beantwortet habe. Im Dezember 2012 habe die Abfallwirtschaftsgesellschaft ein Faltblatt zur zwangsweisen Einführung von Biotonnen ab 2015 herausgegeben. Da die Information unvollständig geblieben sei, habe der Petent bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde nachgefragt und trotz einer Mahnung keine Antwort erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Umweltministeriums beraten. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Anfrage des Petenten aufgrund eines Büroversehens von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde nicht beantwortet worden ist. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde bedauert diesen Vorgang.

Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde umfassend zu den Fragen des Petenten im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung der Biotonne nunmehr Stellung genommen hat. Darin hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde erläutert, auf welcher Rechtsgrundlage Bioabfälle getrennt zu erfassen sind, sowie die Ausnahmen von der Biotonnenpflicht aufgezeigt. Dieses ist das ursprüngliche Anliegen des Petenten gewesen, da er die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle selber kompostiert und verwertet.

Die Möglichkeit der Eigenkompostierung besteht unter bestimmten Rahmenbedingungen trotz Einführung der Biotonnenpflicht auch weiterhin. Dieses wird im Schreiben der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde hinreichend erläutert.

Der Ausschuss geht davon aus, dass mit den Ausführungen in dem Schreiben der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wird, denn er kann auch zukünftig die Möglichkeit der Eigenkompostierung für sich in Anspruch nehmen und damit verbunden die Befreiung von der Biotonne unter Berücksich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tigung der vorgetragenen Aspekte bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde beantragen. Einen entsprechenden Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde dem Petenten mit der Beantwortung des Schreibens zugestellt.

Die Beratung der Petition wird damit im Sinne des Petenten abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2120-18/492
Ostholstein
Personalwesen;
Disziplinarrecht | <p>Der Petent war Finanzbeamter und befindet sich seit dem 1. Mai 2012 im Ruhestand. Mit seiner ursprünglichen Petition hat er die Beurteilungsverfahren der Jahre 2001, 2003 und 2005 beanstandet. Nun behauptet der Petent, dass eine dienstliche Erklärung, die im Rahmen des Klagverfahrens gegen die dienstliche Regelbeurteilung 2005 abgegeben wurde, nicht der Wahrheit entspreche. Nach Beantragung der Einleitung von Disziplinarverfahren sei ihm lediglich mitgeteilt worden, dass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kein Anlass gesehen werde. Er beanstandet, dass eine nachvollziehbare Erklärung unterblieben sei, und fordert diese.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach Prüfung sämtlicher im Petitionsverfahren vorgetragener Gesichtspunkte sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine Empfehlung gegenüber dem Finanzministerium.</p> <p>Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass es nur möglich ist, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen, nicht jedoch gegen andere Personen. Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet nach § 17 Landesdisziplinargesetz der Dienstvorgesetzte von Amts wegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Finanzministerium keinen Anlass zur Einleitung von Disziplinarverfahren gesehen und den Petenten entsprechend benachrichtigt hat. Ein Anspruch des Petenten auf eine ausführlichere Begründung beziehungsweise eine Auskunftspflicht des Finanzministeriums ist nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat es als nicht zielführend angesehen, dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums nochmals zur Stellungnahme zur Kenntnis zu geben, und daher davon abgesehen.</p> |
| 2 | L2120-18/618
Pinneberg
Steuerwesen;
Einkommensteuer | <p>Die Petentin wendet sich, unterstützt von einem Berater eines Lohnsteuerhilfevereins, an den Petitionsausschuss. Sie moniert, dass das Finanzamt Pinneberg seit 1999 Steuern in Höhe von circa 10.000 bis 12.000 € für eine Unfallrente der Berufsgenossenschaft erhoben habe, obwohl die gesetzliche Unfallversicherung steuerbefreit sei. Der Berater führt aus, er habe den Fehler im Jahr 2012 entdeckt, als er die Beratung der Petentin übernommen habe. Er beanstandet, dass das Finanzamt den Einspruch abgelehnt habe. Die Petentin begehrt die Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Steuern und hat hilfsweise den Erlass beantragt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Petitionsverfahren hat sich ergeben, dass die Einkommensteuerbescheide 1999 bis 2011 unstrittig materiell rechtlich fehlerhaft sind, da die Leistungen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nummer 1a Einkommensteuergesetz steuerfrei sind. Diese Rechtslage bestand bereits auch 1999.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass Fehler bei der Anwendung des materiellen Rechts nicht zur Nichtigkeit des Steuerbescheides nach § 125 Absatz 1 Abgabenordnung, sondern nur zur Rechtswidrigkeit des Steuerverwaltungsakts führten. Auch rechtswidrige Steuerverwaltungsakte seien nach § 124 Absatz 2 Abgabenordnung rechtswirksam. Der Steuerpflichtige könne rechtswirksame rechtswidrige Steuerverwaltungsakte mittels Einlegung eines Rechtsbehelfs, dem Einspruch, anfechten.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Einkommensteuerbescheide 1999 bis 2011 jedoch allesamt formell bestandskräftig seien, da sie nicht innerhalb der jeweiligen Einspruchsfrist durch die Petentin angefochten worden seien. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzgeber mit Korrekturvorschriften ermöglicht habe, unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft des Steuerbescheides eine Änderung vorzunehmen zu können. Eine Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 1999 bis 2011 könnte daher nur erfolgen, soweit eine Korrekturvorschrift der Abgabenordnung einschlägig ist. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich jedoch kein Spielraum ergeben, eine Änderung der petitionsgegenständlichen Bescheide vorzunehmen zu können.</p> <p>Darüber hinaus kann sich der Petitionsausschuss auch nicht für den Erlass der rechtswidrig erhobenen Steuern aussprechen und gegenüber dem Finanzamt Pinneberg keine entsprechende Empfehlung abgeben.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass es grundsätzlich nicht Sinn der Erlassvorschriften des § 227 Abgabenordnung sei, die Bestandskraft einer Steuerfestsetzung dadurch auszuhöhlen, dass die Finanzbehörde gezwungen werde, im Billigkeitswege nochmals auf einen bestandskräftig abgeschlossenen Steuerfall einzugehen. Dies sei nur ausnahmsweise möglich, sofern ganz besondere Gründe dafür vorlägen.</p> <p>Die Petentin habe im vorliegenden Fall einen Erlassantrag gestellt, um die Folgen der zwar bestandskräftigen, aber falschen Steuerfestsetzungen für die Jahre 1999 bis 2011 zu vermeiden. Der in diesem Fall bestehende Konflikt zwischen dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit könne nur dann im Billigkeitswege zugunsten der Steuerpflichtigen gelöst werden, wenn es ihr nicht möglich und zumutbar gewesen sei, sich rechtzeitig gegen eine offensichtlich und eindeutig fehlerhafte Steuerfestsetzung zu wenden. Der der Festsetzung zugrundeliegende Fehler müsse so offenkundig und klar sein, dass er ohne schwierige Nachprüfung feststellbar sei. Die Steuerfreiheit von Leistungen aus einer gesetzlichen Unfallsicherung sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/654 Ostholstein Besoldung; Versorgung	<p>eindeutig in § 3 Nummer 1a Einkommensteuergesetz geregelt. Insofern liege ein offensichtlicher und eindeutiger Fehler vor.</p> <p>Hinsichtlich der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit, rechtzeitig Rechtsbehelfe gegen die fehlerhafte Steuerfestsetzung einzulegen, sei nicht allein die Rechtsunkenntnis der Steuerpflichtigen maßgeblich, sondern die Frage, ob es ihr zuzumuten gewesen sei, sich sachkundig beraten zu lassen. Im vorliegenden Fall sei nicht ersichtlich, dass es der Petentin nicht möglich und zumutbar gewesen sei, die betroffenen Steuerbescheide rechtzeitig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und mit den gegebenen Rechtsbehelfen anzugreifen.</p> <p>Zu den weiteren Ablehnungsgründen für die Änderungsanträge sowie den Erlassantrag verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums, die er der Petentin zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt. Für den Petitionsausschuss ist das Anliegen der Petentin, unstrittig materiell rechtswidrig gezahlte Steuern zurückzuerhalten, verständlich. Gleichwohl hat sich im Petitionsverfahren aufgrund der Sach- und Rechtslage kein Spielraum ergeben, sich für eine Rückerstattung oder den Erlass auszusprechen.</p> <p>Der Petent ist Polizeibeamter im Ruhestand. In einem Änderungsverfahren über den Versorgungsausgleich habe das Amtsgericht neu entschieden. Die Deutsche Rentenversicherung habe daraufhin auf sein Rentenkonto ein Anrecht auf 1,9297 Entgeltpunkte, das entspreche 54,17 €, übertragen. Der Petent beanstandet, dass ihm damit weiterhin jeden Monat die vollen 480,20 € von seinem Ruhegehalt abgezogen würden, er aber im Gegenzug den Betrag von 54,17 € erst ab dem Jahr 2016 mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis konnte der Petition abgeholfen werden.</p> <p>Das Finanzministerium hat den Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein nach dem Beschluss des Amtsgerichts Eutin zum Versorgungsausgleich eine neue Berechnung gemäß § 68 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein durchgeführt habe. Der geänderte Bescheid, das Abrechnungsblatt Juli 2013 und ein Mitteilungsblatt seien dem Petenten mit Datum vom 28. Juni 2013 übersandt worden. Das Mitteilungsblatt habe einen Auszug aus dem Versorgungsausgleichsgesetz, insbesondere auch den § 35 Versorgungsausgleichsgesetz enthalten. Damit sei die Informationspflicht erfüllt.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Kürzung der Beamtenversorgung gemäß § 35 Versorgungsausgleichsgesetz bei besonderen Altersgrenzen, wie sie für die Polizei gelten, in Höhe der grundsätzlich zustehenden Rente auf Antrag ausgesetzt werde, solange die Rente nicht bezogen werden könne.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/698 Stormarn Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Das Finanzministerium legt dar, dass der Petent bis zum Zeitpunkt seiner Petition einen entsprechenden Antrag nicht gestellt habe. Da gemäß § 36 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz die Anpassung erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, wirke, sei die Petition als Antrag gewertet worden, um keine weitere Zeit verstreichen zu lassen. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Kürzungsbetrag aus dem Versorgungsausgleich rückwirkend ab dem 1. Oktober 2013 im Rahmen des § 35 Versorgungsausgleichsgesetz in Höhe der zustehenden Rente angepasst wurde.</p> <p>Die Petenten beanstanden, dass die Bearbeitung eines Einspruchs gegen eine Steuerentscheidung drei Jahre gedauert habe. Nach Einspruchsentscheidung seien Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer 2008 festgesetzt worden. Vor diesem Hintergrund sind die Petenten der Auffassung, dass der Vorgang vom Finanzamt Bad Oldesloe willkürlich in die Länge gezogen worden sei, um die entsprechenden Zinsen einziehen zu können. Sie halten den zugrunde gelegten Zinssatz von sechs Prozent für sittenwidrig, weil das aktuelle Zinsniveau dem völlig entgegenstehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Bad Oldesloe nicht beanstanden.</p> <p>Aus der zeitlichen Abfolge der aktenkundigen Einspruchsbearbeitung ergibt sich, dass der durch die Petenten erhobene Vorwurf gegen das Finanzamt Bad Oldesloe, der Einspruch sei seit drei Jahren nicht bearbeitet worden, unzutreffend ist. Das Finanzministerium hat überzeugend dargelegt, dass der Fall durch die Rechtsbehelfsstelle voll umfänglich geprüft und bearbeitet worden sei. Ausweislich der Rechtsbehelfsakten sei im Rahmen des Einspruchsverfahrens durch den Steuerberater der Petenten ein neuer Sachvortrag erfolgt und die für die rechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen teilweise erstmalig im Mai 2011 vorgelegt worden. Aufgrund des parallel zum Rechtsbehelfsverfahren laufenden Haftpflichtverfahrens gegen die ehemalige Steuerberaterin der Petenten habe zudem im Raum gestanden, entweder eine einvernehmliche Lösung des Rechtsstreits oder gar eine Einspruchsrücknahme erzielen zu können. Soweit im Zuge der Einspruchsbearbeitung Bearbeitungspausen entstanden seien, resultierten diese einerseits aus dem Umstand, die Entwicklung des Haftpflichtprozesses mit der Versicherung der ehemaligen Steuerberaterin der Petenten abzuwarten. Zudem hätten vor dem Hintergrund des zeitgleich schwebenden Haftpflichtverfahrens Gespräche zwischen den Parteien im Raum gestanden. Andererseits sei strukturell bedingt zeitweilig die vorrangige Bearbeitung termingebundener Gerichtsakten auf dem Arbeitsplatz unvermeidbar gewesen und habe keine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Umverteilung zugelassen.</p> <p>Nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums sei nach Aktenlage nicht nachzuvollziehen, dass die Petenten vom Finanzamt schriftlich darauf aufmerksam gemacht worden seien, keine Nachfragen über den Bearbeitungsstand zu stellen. Nach der dokumentierten Korrespondenz sowie den dargelegten fernmündlichen Kontakten gelangt der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass die Rechtsbehelfsbearbeitung vom Finanzamt in keiner Weise vorsätzlich in die Länge gezogen wurde, um den Petenten einen materiellen Nachteil zuzufügen.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass das Finanzamt bereits mit Schreiben vom 25. November 2010 beabsichtigt habe, die Aussetzung der Vollziehung zu widerrufen, habe diese nach Erneuerung der Antragstellung jedoch bestehen lassen. Den steuerlich beratenen Petenten habe es jederzeit freigestanden, die gewährte Aussetzung der Vollziehung durch Zahlung der in Streit stehenden Beträge zu beenden und somit den Zinslauf zu begrenzen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass in dem Aussetzungsbescheid auf die Zinspflicht ausdrücklich hingewiesen wurde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einwendungen gegen die Höhe der Aussetzungszinsen und hier insbesondere den Zinssatz von den Petenten erstmalig in der Petition vorgebracht worden seien. Im Falle von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes hätten sie sich hiergegen mit dem Einspruch gegen den Zinsbescheid wenden können beziehungsweise müssen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dies nicht erfolgt ist und der Bescheid damit Bestandskraft erlangt hat.</p> <p>Der Zinssatz von sechs Prozent ist in § 238 Abgabenordnung festgeschrieben. Diese Regelung ist eine bundesgesetzliche Norm. Für die Gestaltung von Bundesrecht ist die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben. Sofern sich die Petenten konkret gegen diese Regelung wenden möchten, stellt der Ausschuss ihnen anheim, eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einzureichen.</p> <p>Zwischenzeitlich hat das Finanzamt aus sachlichen Billigkeitsgründen auf Teilbeträge der im Zinsbescheid festgesetzten Aussetzungszinsen für die Einkommensteuer 2008 und zum Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer 2008 verzichtet. Die Petition dürfte sich damit zumindest teilweise im Sinne der Petenten erledigt haben.</p>

- 5 **L2120-18/727**
Plön
Besoldung, Versorgung;
Versorgungsausgleich

Der Petent ist Polizeibeamter im Ruhestand und führt aus, er müsse aufgrund einer Scheidung ab 1. Juli 1998 einen Versorgungsausgleich leisten. Aufgrund der zwischenzeitlichen Kürzungen seiner Pension habe er im März 2007 einen Antrag auf Veränderung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht eingereicht. Mit Gerichtsbeschluss sei der Versorgungsausgleich ab 1. April 2007 verringert worden. Der Petent ist der Auffassung, dass das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein von seiner Versorgung unrechtmäßig einen überhöhten Versorgungsausgleich abgezogen habe, und bittet um Überprüfung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Das Finanzministerium führt zur Rechtslage aus, dass ein geschiedener Ehegatte die Abänderung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung verlangen könne, sollten sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Falls zum Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung ein Versorgungsträger bereits Leistungen auf der Grundlage der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung erbracht habe, habe der Versorgungsträger die Anpassung seiner Leistungen erst zum übernächsten Monat vorzunehmen, nachdem er von der rechtskräftigen Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt habe.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Herabsetzung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs am 28. Oktober 2010 ergangen sei. Mit Datum vom 23. Dezember 2010 habe das Oberlandesgericht mitgeteilt, dass die Entscheidung seit dem 30. November 2010 rechtskräftig sei.

Das Finanzministerium legt dar, dass dies für den Fall des Petenten bedeute, dass die Deutsche Rentenversicherung zu Recht bis einschließlich Januar 2011 die höhere Rente aus dem ursprünglichen Versorgungsausgleich, der in der gerichtlichen Entscheidung vom März 1993 festgelegt worden sei, gezahlt habe und entsprechend auch bis einschließlich Januar 2011 den höheren Erstattungsbetrag vom Finanzverwaltungsamt zur Erstattung angefordert habe (§ 10 a Absatz 7 Satz 2 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich).

Seit dem 1. Februar 2011 sei diese Kürzung an den verminderten Betrag angepasst worden. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung des § 10 a Absatz 7 Satz 2 Versorgungsausgleichs - Härteregelungsgesetz bestimmt, dass die Versorgungsträger eine Rückabwicklung von bereits gewährten Leistungen nicht vorzunehmen hätten. Das Ministerium weist darauf hin, dass die mittlerweile erfolgte gesetzliche Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts im Versorgungsausgleichsgesetz an diesen Ausgleichsmodalitäten festhalte. Die Regelung in § 30 Absatz 1 und 2 Versorgungsausgleichsgesetz entspreche inhaltlich der vorherigen Regelung in § 10 a Absatz 7 Satz 2 Versorgungsausgleichs - Härteregelungsgesetz.

Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes aus den vorgenannten Gründen daher nicht beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen den Bescheid des Finanzverwaltungsamtes zur Umsetzung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Widerspruch erhoben und gegen den Widerspruchsbescheid Klage eingereicht hat. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Widerspruchsbescheid des Finanzverwaltungsamtes nach Rücknahme der Klage durch den Petenten am 16. Oktober

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

2013 bestandskräftig geworden ist.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen.

6 **L2120-18/756**
Segeberg
Steuerwesen

Die Petentin ist seit Februar 2013 vom Amtsgericht Nordstedt für den 73-jährigen von der Petition Begünstigten zur rechtlichen Betreuerin bestellt worden. Der Begünstigte bezieht eine Rente. Aufgrund verspätet eingereicherter Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2006 bis 2012 hat sich eine Steuernachforderung ergeben. Die Petentin wendet sich dagegen, dass das Finanzamt Bad Segeberg eine Ratenzahlungsvereinbarung über ein Jahr mit circa 150 € monatlich abgelehnt habe. Die Ablehnung der Stundungsentscheidung stelle eine unbillige Härte dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis spricht sich der Ausschuss für eine Lösung im Sinne der Petentin aus.

Das Finanzministerium führt aus, eine Stundung stelle die Begünstigung eines Steuerpflichtigen zu Lasten der Allgemeinheit dar. Bei Billigkeitsentscheidungen müssten deshalb die Interessen der übrigen Steuerzahler berücksichtigt werden. Die Finanzbehörden könnten gemäß § 222 Abgabenordnung Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheine.

Der Begriff der erheblichen Härte sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Vorliegen nur anhand der Verhältnisse des Einzelfalls beurteilt werden könne. Um die erhebliche Härte bejahen zu können, müssten die Tatbestandsmerkmale „Stundungswürdigkeit“ und „Stundungsbedürftigkeit“ erfüllt sein.

Stundungswürdig sei grundsätzlich nur derjenige, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht über die notwendigen Mittel verfüge, seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt und durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen habe. Dies könne zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Steuerpflichtiger zahlungsunwillig sei, die Steuererklärungspflichten fortlaufend verletze oder Steuerzuwiderhandlungen von einigem Gewicht begangen habe.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass Renteneinkünfte gemäß § 22 Einkommensteuergesetz als sonstige Einkünfte grundsätzlich der Steuerpflicht unterlägen. Auf diesen Umstand werde auch im Regelfall im jährlichen Rentenbescheid hingewiesen. Insofern sei der Steuerpflichtige beziehungsweise seine rechtliche Betreuerin darüber informiert, dass er zur Abgabe einer Steuererklärung unabhängig von den persönlichen Verhältnissen und einer daraus resultierenden möglichen tatsächlichen Festsetzung von Steuern verpflichtet sei. Darüber hinaus könne angenommen werden, dass auch ein Steu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-18/769 Pinneberg Beamtenrecht; Abgeltung von Zeitguthaben	<p>erbürger, der allgemein keine tiefergehenden Kenntnisse im Steuerrecht besitze, diesen Sachverhalt grundsätzlich hätte erkennen und wissen müssen, zumal dies ein oft diskutiertes Thema in den Medien sei.</p> <p>Nach Auffassung des Finanzministeriums sei der Steuerpflichtige bereits im Jahr 2005 verpflichtet gewesen, sich über die steuerlichen Konsequenzen der erhaltenen Rente zu informieren. Dies sei jedoch offensichtlich nicht geschehen, sodass er seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen und damit die Stundungswürdigkeit nicht gegeben sei.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss der Auffassung der Finanzverwaltung nicht anschließen. Aus seiner Sicht könnte eine unbillige Härte durchaus vorliegen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die steuerliche Erfassung von Renten mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 grundlegend geändert wurde. Zuvor unterlagen gesetzliche Renten nur der Ertragsanteilsbesteuerung und waren nur teilweise steuerpflichtig. Der Systemwechsel hat dazu geführt, dass mehr Rentnerinnen und Rentner verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben und für sie zum Teil eine Einkommensteuerlast entsteht. Der Ausschuss merkt an, dass das Rentenbezugsmitteilungsverfahren letztlich erst zum 1. Oktober 2009 gestartet wurde, sodass nur eine begrenzte Zahl von Rentnerinnen und Rentner zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden konnte.</p> <p>Die Petentin und Betreuerin des 73-jährigen Steuerpflichtigen hat in ihrer Petition ausgeführt, dass er die Mitteilung der Steuerbehörde für das Jahr 2005, er brauche keine Steuern zu zahlen, auch auf die Folgejahre bezogen habe. Ferner hat sie für den Petitionsausschuss glaubhaft dargelegt, dass dem Steuerpflichtigen in der Folgezeit sein Leben entglitten sei und sich Schulden angehäuften hätten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er schließlich im Februar 2013 unter rechtliche Betreuung gestellt wurde. Insoweit kann der Petentin nicht angelastet werden, die Einkommensteuererklärungen für die Vorjahre nicht eingereicht zu haben.</p> <p>Vor dem Hintergrund des erfolgten Systemwechsels in der Rentenbesteuerung, dem verspäteten Start des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens und insbesondere der persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Petenten könnte eine Stundungswürdigkeit nach Ansicht des Petitionsausschusses gegeben sein. Er empfiehlt der Petentin daher, einen erneuten Stundungsantrag, der jederzeit möglich ist, einzureichen. Der Ausschuss bittet das Finanzamt Bad Segeberg nach Antragsingang um wohlwollende Prüfung des Antrages unter Ausschöpfung des Ermessensspielraums und einer möglichen Ratenvereinbarung.</p> <p>Der Petent führt aus, dass geleistete Mehrarbeit von 500 Stunden aufgrund eines Dienstherrnwechsels vor Wirksamwerden der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn nicht habe durch Freizeitausgleich in Anspruch genommen werden können. Nach Ansicht der ehemaligen Dienstherrin seien die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Mehrarbeitsstunden nach dem Dienstherrnwechsel auf den neuen Dienstherrn übergegangen und könnten deshalb nicht vergütet werden. Es sei hinsichtlich des neuen Dienstherrn streitig, ob die Ansprüche auf ihn übergegangen seien. Der Petent bezweifelt, dass eine Auszahlung von Mehrarbeitsstunden an Beamte nicht zugelassen sei und befürchtet, dass sie zu seinen Lasten untergingen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums unter Einbeziehung der Staatskanzlei und des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Anspruch auf Freizeitausgleich auch nach dem Dienstherrnwechsel erhalten bleibt.

Das Finanzministerium führt aus, die Mehrarbeit sei in § 60 Absatz 3 Landesbeamtengesetz geregelt. Es handle sich hierbei ausdrücklich nur um Arbeitszeit, die über die „Unerheblichkeitsgrenze“ von fünf Stunden der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit hinausgehe und einer schriftlichen dienstlichen Anordnung oder Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten bedürfe. Es gehe um eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung auf der Grundlage und unter Abwägung der im konkreten Zeitpunkt maßgebenden Umstände. Zwingende dienstliche Verhältnisse müssten die Mehrarbeit erfordern und sich auf Ausnahmefälle beschränken. Es solle keine ständige Übung, sondern vorübergehend erforderlich sein. Hierbei dürfe sich der Dienstherr nicht auf Dauer darauf einrichten, einen Teil seines Personalbedarfs durch Heranziehung der Beamten im Wege der Mehrarbeit zu decken.

Der Petitionsausschuss hat die weiteren ausführlichen Erläuterungen des Finanzministeriums zur Sach- und Rechtslage zur Abgeltung geleisteter Mehrarbeit und deren Voraussetzungen zur Kenntnis genommen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Dienstverhältnis bei einer Versetzung zum neuen Dienstherrn mit diesem fortgesetzt wird und die Auffassung der Stadt Pinneberg somit zutreffend ist. Es gehen damit auch die Rechte und Pflichten beziehungsweise (Alt-)Lasten aus dem (bisherigen) Dienstverhältnis auf den neuen Dienstherrn über, wie zum Beispiel auch der Resturlaub. Die Abgeltung der Mehrarbeitsstunden obliegt somit dem neuen Dienstherrn, dem Amt Pinnau. Die neue Zuständigkeit bedarf keiner ausdrücklichen Anerkennung des jetzigen Dienstherrn. Der Anspruch auf Freizeitausgleich bleibt auch nach dem Dienstherrnwechsel erhalten. Die Gewährung von Dienstbefreiung ist darüber hinaus auch nach Ablauf der Jahresfrist möglich, da es sich bei der Jahresfrist insoweit nicht um eine Ausschlussfrist handelt.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass die beiden Dienstherrn im Interesse des betroffenen Beamten vor der Versetzung eine klare Regelung hinsichtlich des Freizeitausgleichs für die geleistete Mehrarbeit hätten treffen sollen, so wie es für den Resturlaub augenscheinlich geschehen sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2120-18/818 Steinburg Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Auch wäre es dem bisherigen Dienstherrn nach Bekanntwerden des Versetzungsgesuchs möglich gewesen, den Petenten rechtzeitig auf die Möglichkeit der Abgeltung der Überstunden hinzuweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat nicht ermittelt, ob sich die Stadt Pinneberg rechtzeitig bemüht hat, vor Auflaufen der Mehrarbeitsstunden Abhilfe zu schaffen. Unter Fürsorgegesichtspunkten wäre dies geboten gewesen.</p> <p>Soweit der Petent die Änderung rechtlicher Grundlagen begehrt, nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, diesen besonderen Einzelfall zum Anlass zu nehmen, sich für eine Änderung der Rechtslage einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Das Innenministerium wird gebeten, der Stadt Pinneberg sowie dem Amt Pinnau eine Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2012. Sie beanstandet die Einziehung von Elterngeld in die Besteuerung und die dadurch bedingte Festsetzung einer Steuernachzahlung in Höhe von 450 €. Dies benachteilige junge Familien. Zum anderen beanstandet die Petentin, dass bei ihrem Ehemann der Verpflegungsaufwand nicht anerkannt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Itzehoe nicht beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich der Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen führt das Finanzministerium aus, dass diese nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar seien. Davon ausgenommen sei gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Einkommensteuergesetz der Fall, dass der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt beruflich tätig werde. Für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens acht Stunden abwesend sei, könnten gestaffelt nach der Zeit der Abwesenheit Pauschbeträge von 6 bis 24 € abgezogen werden.</p> <p>Da es sich bei diesen Voraussetzungen um steuermindernde Tatsachen handele, habe der Steuerpflichtige die berufliche Veranlassung einer über achtstündigen Abwesenheit von seiner Wohnung und der Tätigkeitsstätte darzutun, glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Es sei darzulegen, an welchen Tagen Mehraufwendungen für die Verpflegung in welchem Umfang beansprucht worden seien. Hierzu biete sich die Vorlage einer entsprechenden Aufstellung an. Durch eine Arbeitgeberbescheinigung könnten die Angaben glaubhaft gemacht und bewiesen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

In Anbetracht der hohen Zahl der Abwesenheitstage, die für das Jahr 2011 angegeben worden seien, sei es nach den Umständen des Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts seitens des Finanzamtes zweckmäßig und nicht unverhältnismäßig gewesen, zukünftig die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung als Nachweis zu verlangen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Ehemann der Petentin für das Jahr 2012 keine Mehraufwendungen für Verpflegung geltend gemacht habe, mit der Begründung, keine Aufzeichnungen gefertigt zu haben. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass das Finanzamt Itzehoe vor diesem Hintergrund keine Pauschbeträge für Mehraufwendungen für die Verpflegung in Ansatz gebracht hat. Sofern die Petentin und ihr Ehemann Mehraufwendungen für die Verpflegung beanspruchen möchten, empfiehlt der Petitionsausschuss diese durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung im anhängigen Einspruchsverfahren nachzuweisen.

Soweit die Petentin die Steuernachzahlung beanstandet, führt das Finanzministerium aus, dass nach § 32 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe j Einkommensteuergesetz das grundsätzlich nach § 3 Nummer 67 Einkommensteuergesetz steuerfreie Elterngeld voll dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen sei. Der Bundesfinanzhof habe die Anwendung des Progressionsvorbehalts ausdrücklich bestätigt. Begründet werde dies mit dem Zweck des Elterngeldes, die durch die erforderliche Kinderbetreuung entgangenen Einkünfte teilweise auszugleichen. Der Progressionsvorbehalt führe dazu, dass ein von § 32 a Einkommensteuergesetz abweichender Steuersatz anzuwenden sei. In den Fällen des § 32 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz sei der Steuersatz anzuwenden, der sich ergebe, wenn die steuerfreien Einnahmen dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet würden. Lediglich ein nicht verbrauchter Arbeitnehmerpauschbetrag könne abgezogen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Elterngeld vom Finanzamt Itzehoe den rechtlichen Bestimmungen entsprechend in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen wurde. Der Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 1.000 € wurde von den dem Progressionsvorbehalt unterfallenden Leistungen abgezogen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der Progressionsvorbehalt aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs zu einem höheren Steuersatz und damit zu einer Nachzahlung geführt habe. Sollte in 2014 nach der Geburt des zweiten Kindes der Petentin Elterngeld gezahlt werden, sei auch für diesen Veranlagungszeitraum mit einer Nachzahlung zu rechnen.

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen der Petentin daher nicht abhelfen.

- 9 **L2120-18/845**
Herzogtum Lauenburg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petenten wenden sich gegen die Nachversteuerung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung eines Firmenwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den Veranlagungszeitraum 2009. Sie haben Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise des Finanzamtes Ratzeburg und bitten um Prüfung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Ratzeburg nicht zu beanstanden.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Gestellung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung als Sachbezug zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehöre. Der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Fahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sei gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz pauschal mit 0,03 % des Listenpreises berechnet worden.

Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit Randnummer 40.2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Lohnsteuerrichtlinien hat der Arbeitgeber bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Gestellung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Möglichkeit, die Lohnsteuer insoweit mit 15 % zu pauschalieren, als der Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer geltend machen könnte. Aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass das Fahrzeug an 15 Arbeitstagen monatlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Der die Entfernungspauschale übersteigende Betrag ist unter Zugrundelegung der persönlichen Steuermerkmale des Arbeitnehmers als laufender Arbeitslohn zu versteuern.

Im Rahmen der beim Arbeitgeber durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung wurde durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt Hamburg-Harburg ermittelt, dass im Falle des Petenten die Pauschalierung im Kalenderjahr 2009 in unzulässiger Weise auf den gesamten Betrag angewandt wurde. Zulässig ist die Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte jedoch nur bis zu einer Höhe, die auch als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden kann. Daher war der zu pauschalierende Betrag auf 1.584 € zu begrenzen und der übersteigende Wert in Höhe von 1.985,28 € als laufender Arbeitslohn durch den Petenten nachzuversteuern.

Das Finanzministerium legt dar, dass eine Korrektur über den Lohnsteuerabzug nicht mehr möglich gewesen sei, sodass die Änderung nur über die Einkommensteuerfestsetzung habe erfolgen können. Daher habe das zuständige Wohnsitzfinanzamt Ratzeburg eine entsprechende Prüfungsmitteilung mit der Bitte um Auswertung erhalten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Finanzamt Hamburg-Harburg bei der Sachverhaltsaufklärung eingebunden gewesen ist. Der geänderte Bescheid ist erst ergangen, nachdem der Sachverhalt und die rechtliche Würdigung durch eine ausführliche Stellungnahme des für die Lohnsteuer-Außenprüfung zuständigen Finanzamtes gegenüber dem Petenten dargelegt wurden.

Das Finanzministerium erläutert, dass das Finanzamt Ratzeburg nach Einlegung des Einspruches durch die Petenten wieder Rücksprache mit dem für die Lohnsteuer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2120-18/920 Dithmarschen Beihilfewesen; Vorsorgemaßnahmen	<p>Außenprüfung zuständigen Finanzamt Hamburg-Harburg gehalten habe. Das Finanzamt Hamburg-Harburg habe aufgrund des Einspruchs eine Stellungnahme sowie die Berechnungsgrundlage des Lohnsteuer-Außenprüfers übermittelt. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage habe sich hieraus nicht ergeben.</p> <p>Das Finanzministerium räumt ein, dass es, um zum Verständnis der Sach- und Rechtslage beizutragen, hilfreich gewesen wäre, im Rahmen der Einspruchsverarbeitung gegenüber den Petenten noch einmal auf den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung einzugehen und mitzuteilen, dass auch das Finanzamt Ratzeburg nach Einsicht der Prüfungsunterlagen zu keinem anderen Ergebnis kommen könne. Der Petitionsausschuss unterstreicht diesen Aspekt ausdrücklich.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass es übliche Verwaltungspraxis ist, Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern Gelegenheit zu geben, ihren Einspruch zurückzunehmen, wenn beabsichtigt ist, diesen ablehnend zu bescheiden. Dies ermöglicht den Betroffenen, je nach Lage des Einzelfalls die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren für sich zu senken.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Anhaltspunkte für Rechtsverstöße des Finanzamtes Ratzeburg nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent ist Versorgungsempfänger. Er beanstandet, dass der Selbstbehalt bei der Beihilfe, der in seinem Fall 300 € beträgt, auch bei Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen sowie vorbeugende Medikamente erhoben werde. Es sei unbestritten, dass Vorsorgemaßnahmen Kosten für die Kostenträger und Krankheitsfolgen für Versicherte reduzierten. Gesetzliche Krankenkassen förderten Vorsorgemaßnahmen durch besondere Anreize. Von einer angemessenen Steuerung der Bereitschaft zur Prävention profitierten Kostenträger und Versicherte. Dem solle mit einer Änderung der Beihilfavorschriften gefolgt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass die derzeitigen Selbstbehalte sozial ausgewogen gestaffelt seien und sich bewährt hätten. Ihre Höhe sei dabei auf maximal ein Prozent des jeweiligen jährlichen Grundgehalts beziehungsweise Ruhegehalts begrenzt, ihre Einbehaltung sei dabei verwaltungsökonomisch gestaltet.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Selbstbehalte zu Beginn des Jahres gesenkt wurden. Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe um zwei verschiedene Systeme handelt, die nicht miteinander vergleichbar sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, den Fraktionen die Sitzungsvorlage anonymisiert zuzuleiten, da das Anliegen des Petenten als Anregung für eine Initiative geeignet erscheint.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2120-18/924 Segeberg Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Mit seiner Petition möchte der 85-jährige Petent einen Erlass der noch bestehenden Steuerforderungen, die sich aus einer Betriebsprüfung ergeben haben, für die Kalenderjahre 1990 bis 1991 erreichen. Er beschwert sich über die Vorgehensweise des Finanzamtes Neumünster bei der Bearbeitung seines Antrages auf Erlass dieser Forderungen. Die langfristige Stundungsvereinbarung aus dem Jahr 2000, die bei regelmäßiger Zahlung im Jahr 2019 endet, halte der Petent vor dem Hintergrund seines hohen Alters für überholt. Das Erlassbegehren begründet er darüber hinaus mit seiner in den letzten Jahren schwierigen gesundheitlichen Situation sowie mit seinen geringen Renteneinkünften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Finanzministerium hat dargelegt, dass einem Antrag in der Steuersache auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen für die Jahre 1989 und 1990 im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens im Jahr 2000 in der Form stattgegeben worden sei, dass ein Verlustabzug in Höhe von insgesamt 40.000 DM (= 20.451,68 €) eingeräumt worden sei. Für die noch verbleibenden Steuerrückstände in Höhe von insgesamt 30.670,63 DM (= 15.681,64 €) sei durch das seinerzeit zuständige Finanzamt Bad Segeberg aufgrund der besonderen Gesamtumstände des Einzelfalles ausnahmsweise eine langfristige Stundung gemäß § 222 Abgabenordnung ausgesprochen worden. Die letzte Rate sei am 30. Dezember 2019 zu entrichten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die Bearbeitung der Erlassanträge und die Vorgehensweise des Finanzamtes Neumünster nicht beanstanden.</p> <p>Nach Ansicht des Ausschusses ist die Finanzverwaltung dem Petenten mit der ausnahmsweise sehr langfristigen Stundung über einen Zeitraum von letztlich 20 Jahren sehr entgegengekommen und hat damit seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Stundung im Regelfall nur über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten ausgesprochen werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auch eine Einvernehmlichkeit vorgelegen hat, da die Stundungsregelung auf eine Vereinbarung zwischen dem damals zuständigen Finanzamt Bad Segeberg und der im Namen des Petenten handelnden Steuerberaterin zurückgeht.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich aufgrund der Sachlage nicht für den Erlass der Restforderung aussprechen. Er verweist auf die Stellungnahme des Finanzministeriums, die er dem Petenten zur weiteren Information zur Verfügung stellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2120-18/958 Dithmarschen Beihilfewesen; zahnärztliche Leistungen	<p>Der Petent beanstandet, dass die Beihilfestelle des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein zahnärztliche Aufwendungen in erheblichem Umfang nicht anerkenne. Das Finanzverwaltungsamt hat im Einzelnen erläutert, dass eine ausreichende Begründung der bei mehreren Einzelpositionen erfolgten Überschreitung des Schwellenwertes nicht gegeben ist. Zwischen dem Petenten beziehungsweise den Leistungserbringern und dem Finanzverwaltungsamt bestehen unterschiedliche Auffassungen über den zu erstattenden Umfang.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Streitgegenständlich ist, inwieweit zahnärztliche Leistungen mit Überschreitung des Schwellenwertes beihilfefähig sind und inwieweit die zu den Aufwendungen erfolgten Begründungen ausreichen.</p> <p>Das Finanzverwaltungsamt hat in seinem Schreiben an den Petenten vom 17. April 2014 zutreffend ausgeführt, dass Begründungen in Liquidationen für die Überschreitung des Schwellenwertes gegenüber Patienten in dem privatrechtlichen Verhältnis durchaus ausreichen und rechtens sein könnten.</p> <p>Oftmals genügten diese Begründungen jedoch nicht den beihilferechtlichen Anforderungen in dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zwischen Beihilfeberechtigten und Beihilfefeststellungsstelle. Der Patient könne daher bei seinem Arzt über die volle Rechnungssumme in der Schuld stehen, werde aber durch die Beihilfe plus Krankenversicherung unter Umständen nicht von allen Kosten befreit.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent auch die den Schwellenwert überschreitenden Aufwendungen für die zahnärztlichen Leistungen erstattet bekommen möchte.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass umfangreiche Rechnungen und verwendete Steigerungssätze der Gebührenordnung für Zahnärzte regelmäßig zu unterschiedlichen Erstattungsauffassungen zwischen Beihilfeberechtigten beziehungsweise den Leistungserbringern und der Beihilfestelle führten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat der Petitionsausschuss eine unangemessene Behandlung des Petenten durch das Finanzverwaltungsamt nicht festgestellt. Ein offensichtlich rechtswidriges Vorgehen beziehungsweise sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich, sodass der Petitionsausschuss keinen Anlass sieht, eine Empfehlung im laufenden Verwaltungsverfahren abzugeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 **L2123-18/660**
Nordrhein-Westfalen
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis, Erste Hilfe

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition ist dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber zugeleitet worden. Der Petent möchte erreichen, dass bei der Anmeldung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis beispielsweise der Klasse B auf den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses verzichtet wird, wenn der Antragsteller bereits über einen Eisenbahnfahrzeug-Führerschein verfügt und in Erster Hilfe ausgebildet ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte, dem vorliegenden Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie befasst.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages der Erste-Hilfe-Ausbildung und den Unterweisungen in lebensrettende Sofortmaßnahmen eine große Bedeutung zumisst. Er stimmt diesem zu, dass ein möglichst hoher und dauerhafter Kenntnisstand bezüglich der Erstversorgung von Unfallverletzten aus gesundheitlicher Sicht, aus Gründen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfe bei Verkehrsunfällen notwendig ist, um ein „gesellschaftliches Klima des Helfens statt des Wegsehens“ zu schaffen. Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern kann der Deutsche Bundestag und sein Petitionsausschuss jedoch keinen Einfluss darauf nehmen, inwiefern die Bundesländer einen Eisenbahnfahrzeug-Führerschein als Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder einer Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen anerkennen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie bestätigt, dass für die Erteilung einer Fahrerlaubnis grundsätzlich Voraussetzung sei, dass der Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, B, L und T an einer Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen teilgenommen habe. Die Unterweisung solle dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln. Darüber hinaus solle er insbesondere mit der Rettung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut gemacht werden. Bewerber um die Fahrerlaubnisklassen C und D müssten an einer weitergehenden Ausbildung in Erster Hilfe teilnehmen.

Nach § 19 Absatz 3 Fahrerlaubnisverordnung werde der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen oder eine Ausbildung in Erster Hilfe durch die Bescheinigung einer für solche Unterweisungen oder Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers öffentlicher Verwaltung (insbesondere der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei) geführt. Das Verfahren für die amtliche Anerkennung solcher Stellen sei in § 68 Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Es sei Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörden zu prüfen, ob der Bewerber an der erforderlichen Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen teilgenommen habe. Vorgelegte Nachweise seien zu prüfen und zu werten.

In diesem Zusammenhang könne gegebenenfalls auch geprüft werden, ob andere Nachweise anerkannt werden könnten. Hierbei sei von Bedeutung, ob andere Unterweisungen und Ausbildungen die gleichen inhaltlichen Kenntnisse vermitteln könnten und bei amtlich anerkannten Stellen oder Trägern öffentlicher Verwaltung absolviert worden seien.

In einer weiteren Stellungnahme ergänzt das Verkehrsministerium, dass in dem in § 19 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung aufgeführten abschließenden Katalog von anzuerkennenden Zeugnissen oder Bescheinigungen der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein nicht enthalten sei. Da der zuständige Bundesverordnungsgeber diesen Nachweis nicht in der Vorlagenliste berücksichtigt habe, könnten die Länder nicht über seine Anerkennung entscheiden. Hierfür wäre eine entsprechende Änderung der Fahrerlaubnisverordnung notwendig.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg die anderen Länder gebeten habe, ihre Auffassung zur vorliegenden Petition mitzuteilen. Dieser Bitte seien zehn Länder nachgekommen. Ebenso wie Schleswig-Holstein teile die Mehrheit der Länder aus fachlicher Sicht im Wesentlichen die Auffassung, dass dem Wunsch des Petenten nach grundsätzlicher Anerkennung des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins als Nachweis der Ersten Hilfe nur durch eine Rechtsänderung des zuständigen Bundesverordnungsgebers erfüllt werden könne. Daraufhin habe die Hamburger Behörde das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gebeten, in der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerrecht vom 19. März 2014 zu berichten, ob die Fahrerlaubnisverordnung entsprechend geändert werden könne. Das Bundesministerium habe dies bejaht. Nach Mitteilung des Eisenbahn-Bundesamtes beinhalte die Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie im Rahmenstoffplan „Eisenbahnfahrzeugführer“ eine Erste-Hilfe-Ausbildung. Es gebe keinen Unterschied in der Ersten-Hilfe-Ausbildung zwischen Eisenbahnfahrzeugführern und Fahrerlaubnisbewerbern.

Dennoch hätten sich die Länder in der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses nicht für eine Ergänzung der Auflistung des § 19 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung ausgesprochen. Sie befürworteten die Einfügung des Wortes „insbesondere“. Diese habe zur Folge, dass die Fahrerlaubnisbehörden in den Ländern zukünftig im Einzelfall entschieden, ob das vorgelegte Dokument den Anforderungen der Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen oder Ausbildung in Erster Hilfe entspreche.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dieser Änderung nicht die vom Petenten intendierte generelle Anerkennung des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins als Nachweis erreicht wird. Er begrüßt jedoch, dass der in § 19 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung enthaltene Katalog durch den Zu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

satz des Wortes „insbesondere“ nicht mehr abschließend ist, sondern nunmehr die Möglichkeit der Anerkennung weiterer Zeugnisse oder Bescheinigungen bietet. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Lösung auch im Sinne des Petenten ist.

2 **L2123-18/797**
Stormarn
Verkehrswesen;
S-Bahnlinie

Der Petent möchte erreichen, dass für die Planung der S-Bahnlinie S4 Ost keine Haushaltsmittel bewilligt werden. Die Deutsche Bahn AG als Empfänger der Mittel habe kein Interesse an dem Projekt. Sie würde den langen Planungszeitraum bis 2024 dazu benutzen, Geld einzunehmen und ihre Bilanz aufzubessern. Er befürchtet durch die von ihm angenommene verdoppelte Anzahl von Ein- und Ausfädelungen negative Einflüsse auf die Fahrplansicherheit. Auch moniert er den im Vergleich mit den Doppelstockwagen geringeren Komfort in der S-Bahn.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das am Verfahren beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat seinerseits unter anderem die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft um Stellungnahme gebeten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Deutsche Bahn AG darin übereinstimmen, dass die geplante S-Bahnlinie S4 Ost nicht nur zur Entlastung des Knotens Hamburg erheblich beitrage. Sie werde auch ein wichtiger Beitrag zur Abwicklung der Güter- und Fernverkehre auf der europäisch bedeutsamen Verkehrsachse von und nach Skandinavien sein. Das vom Petenten angesprochene Erfordernis einer Entlastung des Hamburger Hauptbahnhofs werde sowohl in der eisenbahnbetriebswirtschaftlichen Untersuchung der Deutschen Bahn AG als auch in der sogenannten „Knotenstudie Hamburg“ bestätigt. Diese sei vom ehemaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Auftrag gegeben worden. Hierin werde festgestellt, dass nachhaltige Verbesserungen der Leistungsfähigkeit des Hamburger Hauptbahnhofs nur durch den Einsatz von Nahverkehrsleistungen durch S-Bahn-Leistungen auf systemeigenen Gleisen erzielt würden.

Neben der Einstellung von Haushaltsmitteln durch die Länder werde die Planung des Projektes auch aus dem europäischen TEN-T-Programm mit 14,6 Millionen Euro unterstützt. Dies untermauere die Bedeutung der Maßnahme für das transeuropäische Eisenbahnnetz. Das Ministerium bestätigt, dass das jetzt gültige, im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gewährte Förderprogramm des Bundes in 2019 auslaufe, aber mit einer vergleichbaren Nachfolgeregelung gerechnet werde. Es wird betont, dass die angedachte Betriebsaufnahme in 2024 das Ergebnis einer realistischen Zeitplanung sei, unabhängig von Wünschen der Deutschen Bahn AG.

Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass die Annahme des Petenten, die neuen Gleise müssten viermal statt wie bisher zweimal in die Fernstrecke ein- und ausfädeln und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/800 Lübeck Verkehrswesen; Fußgängerüberweg	<p>würden so die Fahrplansicherheit gefährden, nicht korrekt sei. Es gebe weiterhin zwei Kreuzungen. Die genannte eisenbahnbetriebswirtschaftliche Untersuchung habe ergeben, dass das beabsichtigte Betriebskonzept unter fahrplantechnischen und betriebsqualitativen Aspekten realistisch fahrbar sei. Bezüglich der weiteren vom Petenten formulierten Bedenken äußert das Ministerium, dass Doppelstockwagen tatsächlich gegenüber der S-Bahn einen höheren Komfort aufwiesen. Es werde jedoch mit steigenden Fahrgastzahlen gerechnet. Die S-Bahn mit weniger Sitzplätzen biete im 20-Minuten-Takt dann pro Stunde absolut mehr Sitzplätze an und könne die Nachfrage bewältigen. Auch wenn dem Petitionsausschuss bewusst ist, dass der Einsatz der S-Bahn mit dem Verlust von Komfort einhergeht, so überwiegt seiner Ansicht nach doch der gesamtverkehrliche Nutzen. Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass er die Befürchtungen des Petenten nicht teilt.</p> <p>Der Petent begehrt die Einrichtung einer Querungshilfe im Verlauf der Bundesstraße 207 in Höhe der Straße Ziegelhorst für Fußgängerinnen und Fußgänger, die vom Hof Ziegelhorst, wo Menschen mit Beeinträchtigung leben und arbeiten, kommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte intensiv befasst. Das in der vorliegenden Angelegenheit um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat im Rahmen seiner Prüfung die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde angehört.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bereits im Jahr 2008 die Schaffung einer Querungsmöglichkeit im betroffenen Bereich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde geprüft worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht möglich sei, weil ein solcher nur innerorts auf Straßen eingerichtet werden dürfe, auf denen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 Stundenkilometer vorgesehen sei. Auch eine Lichtzeichenanlage (Ampel) komme nicht infrage, da die Voraussetzungen für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer solchen nicht vorlägen. Insbesondere werde die Mindestzahl der querenden Fußgänger nicht erreicht. Die für ein Abweichen von den genannten Voraussetzungen notwendigen außergewöhnlichen, auf die konkrete Örtlichkeit bezogenen Umstände lägen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ebenfalls nicht vor. Auch die Option einer baulichen Querungshilfe komme an dieser Stelle nicht in Betracht, da die damit verbundene Beeinträchtigung des Verkehrsflusses ein erhebliches Gefährdungspotential für die Verkehrssicherheit trage.</p> <p>Anlässlich der vorliegenden Petition habe die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg eine erneute Überprüfung vorgenommen. Nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg sowie der Straßenmeisterei Lübeck</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sehe die Behörde weiterhin keine Möglichkeit, die beantragte Querungshilfe anzuordnen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie kommt im Rahmen seiner Prüfung der Rechtmäßigkeit zu dem Ergebnis, dass in der vorliegenden Angelegenheit die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss hat sich die Gegebenheiten vor Ort angesehen. Im Anschluss an die Ortsbegehung fand eine Gesprächsrunde mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, der Verkehrsaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg, der Polizeidirektion Ratzeburg, des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr sowie der Straßenmeisterei Lübeck statt.

Im Ergebnis dieser Gesprächsrunde kamen die Teilnehmenden überein, dass als Hinweis auf die Straße querende Fußgänger das vorhandene Verkehrszeichen zur Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 50 mit einem Gefahrenzeichen Fußgänger (VZ 133) kombiniert werden sollte. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass bereits am auf den Ortstermin folgenden Tag die Anordnung zum Aufstellen des Gefahrenzeichens auf der B207 zwischen Groß Grönau und Groß Sarau in Höhe der Einmündung nach Tüschelbek/Ziegelhorst aus beiden Fahrtrichtungen erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss dankt allen Beteiligten für ihre engagierte Mitarbeit im Sinne einer den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung, die zu einer Erhöhung der Sicherheit der an dieser Stelle die Straße querenden Personen führen wird.

4 **L2123-18/825**
Stormarn
Soziale Angelegenheit;
SGB II

Der Petent möchte erreichen, dass das Jobcenter Stormarn eine in einem gerichtlichen Vergleich gegebene Zusage erfüllt und eine nachvollziehbare Begründung der Ermessensentscheidung vorgelegt wird. Eine bereits eingereichte Untätigkeitsklage beim Sozialgericht Lübeck sei bislang ohne Auswirkung geblieben. Darüber hinaus erbittet er Hilfe hinsichtlich seiner Beschwerde gegen die beiden Geschäftsführerinnen des Jobcenters, auf die er bis zum Einreichen der Petition keine Reaktion erhalten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeholt.

Das Ministerium führt aus, dass der Petent Sohn der Antragstellerin und Klägerin im in Rede stehenden Verwaltungsverfahren sei, in dem es um die Klärung eines möglichen Leistungsanspruchs in einem beschiedenen Zeitraum gegangen sei. Der Anspruch sei vom Jobcenter negiert worden, da zur Klärung der Aufenthaltsfrage die Mitwirkung seitens der Antragstellerin verweigert worden sei. Das Sozialgericht Lübeck habe die Auffassung zur Notwendigkeit der Aufenthaltsklärung bestätigt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde sei vom Landessozialgericht zurückgewiesen wor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den.

Die beantragte Überprüfung des infrage stehenden Leistungsbescheides nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Verwaltungsverfahren) habe keine Beanstandungen ergeben. Auch ein weiterer Überprüfungsantrag, der nach Ablehnung des Antrags auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) erfolgt sei, sei ohne den gewünschten Erfolg geblieben. An den daraufhin zurückgewiesenen Widerspruch habe sich ein Klageverfahren beim Sozialgericht Lübeck angeschlossen. Auf richterlichen Hinweis sei seitens des Jobcenters Stormarn das Anerkenntnis erfolgt, den in Rede stehenden Versagungsbescheid aufzuheben und den entsprechenden Antrag neu zu bescheiden mit der Maßgabe einer fehlerfreien Ermessensausübung. Daraufhin habe die Mutter des Petenten die Klage zurückgezogen. Aufgrund eines internen Übermittlungsfehlers sei es zu einer Leistungsgewährung gekommen, für den Vertrauensschutz eingeräumt worden sei. Gegen diesen fehlerhaften Bescheid sei zwischenzeitlich ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Lübeck anhängig, da nach Auffassung der Klägerin nicht alle Ansprüche befriedigt worden seien. Das Ministerium weist darauf hin, dass das Anerkenntnis vor dem Sozialgericht Lübeck einen Zeitraum umfasse, der beschieden sei. Auch eine Neubescheidung sei erfolgt, sodass der Vortrag des Petenten obsolet sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Den der Petition beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Petent sich mit seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Geschäftsführung des Jobcenters Stormarn an die Bundesagentur für Arbeit gewandt hat. Diese unterliegt als rechtsfähige mittelbare Bundeskörperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dem Petenten steht anheim, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

5 **L2123-18/826**
Neumünster
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Der Petent möchte die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis erreichen, die ihm nach einem epileptischen Anfall während einer Autofahrt entzogen worden war. Die Erlaubnis werde ihm verweigert, obwohl er Gutachten vorgelegt habe, die seine Fahrtauglichkeit bestätigen. Die Fahrerlaubnisbehörde verneine jedoch den Nachweis seiner Kraftfahreignung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf Grundlage

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte befasst. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat bei seiner Bewertung der Sach- und Rechtslage den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde über die Fahrerlaubnisbehörden des Landes Schleswig-Holstein beteiligt.

Das Verkehrsministerium bestätigt, dass dem Petenten infolge eines epileptischen Anfalls während einer Autofahrt, bei dem ein Unfall nur durch das Eingreifen des Beifahrers habe verhindert werden können, die Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen worden sei, da er nicht auf seine Fahrerlaubnis habe verzichten wollen. Mit seinem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis habe der Petent ein Gutachten des Epilepsiezentrums Hamburg vorgelegt, nach dem ab einem bestimmten Zeitpunkt von einer gegebenen Fahreignung ausgegangen werden könne, wenn bis dahin kein weiterer Anfall erfolge, da dann eine einjährige Anfallsfreiheit vorliege. Weiterhin habe der Petent unauffällige Sehtestbescheinigungen und Bescheinigungen über sein Reaktionsvermögen vorgelegt. Daraufhin habe die Fahrerlaubnisbehörde eine erneute Begutachtung durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation nach § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnisverordnung angeordnet, da das vorgelegte Gutachten von dem behandelnden Arzt ausgestellt gewesen sei. Auch habe kein Nachweis darüber vorgelegen, dass der Gutachter über eine verkehrsmedizinische Qualifikation verfüge.

Zu den anzuwendenden Rechtsgrundlagen führt das Verkehrsministerium aus, dass gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Fahrerlaubnisverordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis die körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen muss. Epileptiker seien zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ausnahmsweise geeignet, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr bestünde. Ein solches Rezidiv sei beispielsweise bei einjähriger Anfallsfreiheit nicht zu erwarten. Bei Fahrzeugen der Gruppe 2 werde eine fünfjährige Anfallsfreiheit vorausgesetzt. Gemäß den Begutachtungsrichtlinien zur Kraftfahrereignung sei zusätzlich zur Anfallsfreiheit gegebenenfalls eine Begutachtung durch einen Facharzt für Neurologie, Psychiatrie oder Rechtsmedizin erforderlich. Die Fahrerlaubnisbehörde könne sich zur Klärung der Eignungsfrage gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Fahrerlaubnisverordnung eines für die Fragestellung zuständigen Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation bedienen. Dabei solle der Facharzt gemäß § 11 Absatz 2 letzter Satz nicht zugleich der behandelnde Arzt des Betroffenen sein. Hintergrund dieser Bestimmung sei, dass möglichst ein Gutachten aus neutraler Sicht erstellt und nicht lediglich die bereits vorliegende Diagnose des behandelnden Arztes wiederholt werde.

Im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Bewertung stellt das Verkehrsministerium fest, dass die Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens im behördlichen Ermessen stehe. Die Behörde müsse im Einzelnen nicht darlegen, warum sie sich bei bestehenden Eignungszweifeln neben anderen grundsätzlich in Betracht kommenden Gefahrforschungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gerade für diejenige der Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens entschieden habe. Das Ministerium bewertet die von dem Petenten vorgelegten Arztberichte seitens des Epilepsiezentrum und des arbeitsmedizinischen Dienstes zur Begutachtung des Eignungsnachweises als nicht ausreichend. Insbesondere zur Frage der Anfallsfreiheit sei es fahrerlaubnisrechtlich relevant, ob kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr bestehe. Diesbezüglich fehle eine dedizierte Gutachteraussage im vorgelegten Arztbericht gänzlich. Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass die vorgelegten Gutachten nicht ausreichen, um alle bestehenden Zweifel an der Kraftfahreignung des Petenten auszuräumen. Eine lediglich auf angefallene Behandlungsvorgänge gestützte Entscheidung nach Aktenlage könne nicht so aussagekräftig sein wie eine Begutachtung durch einen neutralen Verkehrsmediziner, die auf einer aktuellen Untersuchung beruhe und einen persönlichen Eindruck vermittele. Das Ministerium weist darauf hin, dass bislang kein Nachweis darüber vorgelegt worden sei, dass im Epilepsiezentrum Hamburg eine Ärztin beziehungsweise ein Arzt über eine entsprechende verkehrsmmedizinische Qualifikation verfüge.

Bezüglich der von dem Petenten selbst angegebenen Hirnverletzungen beziehungsweise Hirnoperation sei es unerlässlich, dass durch einen Verkehrsmediziner aus neurologischer und nicht allein aus epileptologischer Sicht eine Untersuchung und Begutachtung erfolge. Nur eine solche könne die Fragestellung umfassend beantworten und beurteilen, ob der Petent ein Kraftfahrzeug der Klasse BE sicher führen könne und ob Nachuntersuchungen, Auflagen und/oder Beschränkungen auszusprechen seien. Nach den Begutachtungsrichtlinien zur Kraftfahreignung bei Menschen mit epileptischen Anfällen müssten auch mögliche assoziierte körperliche oder psychische Störungen berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch durch weitere Fachdisziplinen. Der Petent habe sich ausdrücklich bereiterklärt, sich der geforderten neurologischen Begutachtung zu unterziehen und dies gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde bekräftigt.

Das Verkehrsministerium schließt sich der Bewertung des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr an, dass die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde Neumünster fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei. Insbesondere sei kein rechts- oder zweckwidriges Vorgehen zu erkennen, sodass dem Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde insgesamt ausdrücklich zugestimmt werde.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.

6 **L2123-18/841**
Pinneberg
Verkehrswesen;
Straßenbaumaßnahme

Der Petent moniert, dass im Zuge des Ausbaus der L 110 eine intakte Baumallee gefällt worden sei. Seiner Ansicht nach wäre ein Tempolimit und Erneuerungsarbeiten in kleinerem Rahmen ausreichend gewesen, um mehr Sicherheit zu schaffen. Auf diese Weise hätten das Landschaftsbild und der Alleencharakter erhalten werden können. Auch beschwert er sich, dass der von ihm angeschriebene Kreistagspräsident und der Landrat des Kreises Pinneberg nicht adäquat reagiert

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis hat er keine Rechtsverstöße festgestellt.

Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die L 110 die zentralen Orte Barmstedt und Tornesch miteinander verbinde und daher von regionaler Bedeutung sei. Die Verkehrsbelastung mit fast 10.000 Kraftfahrzeugen täglich liege landesweit über dem Durchschnitt, was die Bedeutung der Straßen unterstreiche. Diese gehöre seit Jahren zu den Unfallhäufungsstrecken im Kreis Pinneberg. Zurückzuführen sei dies unter anderem auf die zu schmale Fahrbahn und die Linienführung (Kurven). Vor diesem Hintergrund habe die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein den verkehrsgerechten Ausbau der Strecke zwischen Barmstedt und Ellerhoop geplant. Das Verkehrsministerium betont, dass bei einer Entwurfstrassierung nicht nur das Ziel einer hohen Verkehrssicherheit verfolgt werde. Auch seien umweltfachliche, raumordnerische und wirtschaftliche Aspekte in die Abwägung einzustellen. Der Straßenentwurf werde unter Ergänzung von Unterlagen zur Planfeststellungsunterlage weiterentwickelt. Er bilde die Grundlage für die Gesamt abwägung aller öffentlich-rechtlichen und privaten Belange in der Planfeststellung und für die Regelung von Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen. Hier seien alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Für die Bauabschnitte der L 110 seien entsprechende Entwurfsunterlagen aufgestellt worden. Das Verkehrsministerium stellt fest, dass von den Trägern öffentlicher Belange unter anderem alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorgelegt worden seien. Mit den betroffenen Eigentümern habe der Grunderwerb geregelt werden können.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, auf seine Email an den Kreispräsidenten und den Landrat hätten diese nicht angemessen reagiert, betont das Ministerium, dass die Antwort korrekterweise durch die Niederlassung Itzehoe des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erfolgt sei. Dieser müsse als Vorhabenträger der Ausbaumaßnahme alle mit dem Bau verbundenen Aspekte in die Abwägung einstellen. Das Ministerium unterstreicht, dass bei der Planung im vorliegenden Fall eine Abwägung zwischen den divergierenden Belangen wie der Verkehrssicherheit, der Leichtigkeit des Verkehrs, des Umweltschutzes und der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer vorgenommen worden sei.

Es sei unvermeidlich gewesen, Bäume zu entfernen. Dies gelte besonders, wenn bei sorgfältiger naturschutzfachlicher Prüfung von Alternativen zur Ausstattung des Straßenbauabschnitts mit passiven Schutzeinrichtungen eine solche aufgrund möglicher Wurzelschädigungen der Straßenbäume habe ausgeschlossen werden müssen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zur Erhaltung des Alleencharakters

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vorhandene Baumücken durch zwingend vorgegebene Ersatzpflanzungen geschlossen würden. Darüber hinaus sei auf circa 950 m ein zusätzlicher Pflanzstreifen für die linienhafte Pflanzung von neuen Ersatzbäumen vorgesehen.</p> <p>Das Verkehrsministerium kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Abstimmung im Hinblick auf die besonderen Randbedingungen intensiv geführt worden sei. Dabei hätten Vertreter des Kreises, der Straßenbauverwaltung und des Umweltministeriums die verschiedenen Aspekte erörtert und eine Lösung entwickelt, die den Belangen der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Alleenschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit gleichermaßen gerecht werde. Einen Aspekt über die anderen Belange zu stellen, wie es der Petent vorschläge, werde dem Grundsatz nicht gerecht, eine ausgewogene Planung zu entwickeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.</p>
7	<p>L2123-18/862 Flensburg Aus- und Weiterbildung</p>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher in Schleswig-Holstein für die Zeit der Praktika kein Meister-Bafög gezahlt werde. Dies zwingt ihn gegebenenfalls zum Abbruch seiner Ausbildung. Es gebe keine eindeutigen Regelungen im Land beziehungsweise im Bund und damit eine uneinheitliche Behandlung durch die Investitionsbank oder das Jobcenter. Der Petent fordert eine seriöse Beratung.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist die von dem Petenten vorgetragene Problematik bereits aus vorangegangenen Petitionsverfahren bekannt. Im vorliegenden Fall hat er zu seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte ebenfalls eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeholt.</p> <p>Auch in der aktuellen Stellungnahme betont das Ministerium, dass durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz grundsätzlich nur die reinen Unterrichtsstunden förderfähig seien. Das Gesetz differenziere zwischen „Unterricht“, „Praktikum“ oder „Stunden fachpraktischer Unterweisung“. Anders als bei Praktikumszeiten handele es sich bei letzteren um inhaltlich in der Prüfungsregelung geregelte, verbindliche und in die Fortbildung integrierte praktische Unterrichtsstunden, bei denen wesentliche Inhalte der Fortbildung durch eine Lehrkraft vermittelt würden und eine nennenswerte Begleitung durch theoretischen Unterricht in nennenswertem Umfang erfolge. Hinsichtlich der Praktika im Rahmen der Erzieherfortbildung in Schleswig-Holstein erläutert das Ministerium, dass die Inhalte der Praxiswochen dieser Fortbildung in der Prüfungsregelung nicht verbindlich vorgegeben seien. Die Organisation der Praxiszeiten liege in der Verantwortung der jeweiligen Fachschulen. Eine Anerkennung der reinen Praxiswochen als fachpraktischer Unterricht könne daher nicht erfolgen.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass es durchaus Konstellationen gebe, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförde-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rungsgesetz förderfähig wären. Eine Förderung des gesamten Monats mit einem Unterhaltsbeitrag könne erfolgen, sofern in einem Praktikumsmonat mindestens an einem Tag pro Woche förderfähiger Unterricht nach dem Gesetz stattfinde. Gleiches gelte für Praktika, die in den Ferienzeiten während der Maßnahme liegen, sofern die Ferienzeiten 77 Werktage im Maßnahmejahr nicht überschreiten. Vor kurzem sei ein „Werkblatt über Zeiten des Praktikums im Rahmen des AFBG“ erstellt worden, das den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern künftig im Rahmen ihrer Antragstellung zur Information übermittelt werde. Dieses sei auch den Fachschulen in Schleswig-Holstein zur Kenntnis zugeleitet worden. Das Ministerium betont, dass es den Schulen durchaus möglich sei, den Vorgaben im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes nachzukommen.

Zum aktuellen Einzelfall führt das Ministerium aus, dass im Gegensatz zu den bereits behandelten anderen Einzelfällen hier die Anforderungen einer praktischen Unterweisung nicht erfüllt würden. Es könne für einen vollen Monat kein Unterhalt gewährt werden, da auch die Ferienregelung für diesen Zeitraum nicht greife. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zur näheren Information die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Er hält es allerdings vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftebedarfs für bedenklich, wenn von den Schulen gestaltete Praxiszeiten zu einer vom Auszubildenden nicht zu verantwortenden Unterbrechung des Unterhalts und damit gegebenenfalls zum Abbruch der Ausbildung führen. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass eine solche Finanzierungslücke gerade bei der Ausbildung von Personen mit Familie von großer Relevanz ist. Daher bittet er das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, auf dem Wege einer Härtefallregelung Abhilfe beziehungsweise eine für die Schulen verbindliche, der Problematik gerecht werdende Praktikumsregelung zu schaffen, und ihn im Nachgang zu dem vorliegenden Petitionsverfahren über die Ergebnisse zu unterrichten.

Der Petitionsausschuss beschließt, den Petenten nach Eingang der ergänzenden Stellungnahme hierüber zu informieren

- 8 **L2123-18/868**
Rendsburg-Eckernförde
Verkehrswesen;
Erlaubnisurkunde, Güterverkehr

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die vorliegende Petition aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeleitet. Der Petent wendet sich gegen die Kontrollpraxis der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den gewerblichen Güterkraftverkehr. Trotz ihm erteilter unbefristeter Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr müsse er nach fünf Jahren alle Dokumente wie bei einer Neubeauftragung erneut beibringen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung der Vorgehensweise der Erlaubnisbehörde bei der Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen des Petenten den Kreis Rendsburg-Eckernförde beteiligt.

Das Verkehrsministerium betont, dass die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständige Erlaubnisbehörde für die Erteilung von Erlaubnissen und Gemeinschaftslizenzen für den gewerblichen Güterverkehr nach § 11 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr zu regelmäßigen Kontrollen verpflichtet sei. Es solle überprüft werden, ob die Unternehmer als Genehmigungsinhaber noch die Berufszugangsvoraussetzungen erfüllten. Dementsprechend habe ein Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Eine unbefristet erteilte Erlaubnis räume einem Unternehmen den Vorteil ein, dass die Erlaubnis nicht ablaufe, neu beantragt und gebührenpflichtig erteilt werden müsse. Nur die Voraussetzungen würden in regelmäßigen Abständen kostenfrei geprüft. Der Geschäftsbetrieb könne mit den gültigen Genehmigungen störungsfrei weiterlaufen.

Im vorliegenden Fall habe der Petent in 2003 die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr und die Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr jeweils befristet auf fünf Jahre erteilt bekommen. Nach Ablauf der Genehmigungen in 2008 sei ihm die Gemeinschaftslizenz erneut befristet auf fünf Jahre erteilt worden. Die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr sei unbefristet erteilt worden. Die Anspruchsvoraussetzungen für beide Arten der Genehmigungen seien im Rahmen des Antrags- und Erteilungsverfahrens durch Vorlage entsprechender Unterlagen geprüft worden. Das Ministerium legt dar, dass die dem Petenten erteilte Gemeinschaftslizenz nach Ablauf der Frist von diesem nicht erneut beantragt worden sei. Eine Überprüfung der Berufszulassungsvoraussetzungen sei durch ein entsprechendes Wiedererteilungsverfahren nicht möglich gewesen. Der Petent sei daher unter Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften um Vorlage der zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen gebeten worden. Entgegen den Ausführungen des Petenten sei ihm die fachliche Eignung dabei nicht gleichzeitig aberkannt worden.

Die angeforderte Vorlage des Fachkundenachweises sei vorsorglich für den Fall erbeten worden, dass in der Vergangenheit eine diesbezügliche Änderung der Behörde gegebenenfalls aus Unkenntnis nicht angezeigt worden sei. Der Petent könne im Verfahren mitteilen, dass sich seit Erteilung der Genehmigung keine Änderungen ergeben hätten.

Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Regel alle fünf Jahre eine Kontrolle gemäß § 11 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr bei allen im Kreisgebiet ansässigen Unternehmen, denen eine unbefristete Erlaubnis erteilt worden sei und bei denen eine Überprüfung der Voraussetzungen nicht durch ein anderes Erteilungsver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-18/870 Segeberg Verkehrswesen; Kraftfahrzeugzulassung	<p>fahren ersetzt werde, durchführe. Dies diene auch der Herstellung der Chancengleichheit am Markt für die im Kreisgebiet tätigen Unternehmer. Etwaige Wettbewerbsverzerrungen sollten so verhindert werden.</p> <p>Die für die Prüfung notwendigen Informationen könnten nicht wie vom Petenten angenommen durch die Erlaubnisbehörde eingeholt werden. Informationen zu möglichen Personaländerungen innerhalb des Unternehmens oder des Fuhrparks sowie zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens könnten nur von dem Unternehmer selbst beigebracht werden. Nur er könne Nachweise in Form von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Betriebsitzgemeinde anfordern. Auch könne die Erlaubnisbehörde weder ein Führungszeugnis noch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern.</p> <p>Das Verkehrsministerium kommt im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass das monierte Verwaltungshandeln der Erlaubnisbehörde rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Petitionsausschuss teilt diese Einschätzung.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde darüber, dass das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung eines Kraftfahrzeugs bei der Zulassungsbehörde des Kreises Segeberg bürgerunfreundlich und von unnötig hohem Verwaltungsaufwand geprägt sei. Er begehrt die Einführung einer KFZ-Chipkarte anstelle der jetzigen Zulassungsbescheinigungen Teil I. Hierdurch könnten Kosten gespart und Wartezeiten verkürzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nach Einführung einer KFZ-Chipkarte nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.</p> <p>Das Verkehrsministerium stellt fest, dass ihm keine Anhaltspunkte für eine unzweckmäßige Ausstattung mit Personal in der Zulassungsbehörde in Bad Segeberg bekannt seien. Seit über zehn Jahren seien hier keine vergleichbaren Beschwerden vorgebracht worden. Wartezeiten könnten nach Auskunft des Kreises nicht vermieden werden. Insbesondere bei unvorhersehbaren Ausfällen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Spitzenzeiten (beispielsweise Jahres-, Quartalsende, Brückentage) könnten daher durchaus längere Wartezeiten entstehen. Jedoch werde generell versucht, diese durch eine flexible Personalplanung und bürgerfreundlichere Öffnungszeiten zu vermeiden. Nach Ansicht des Ministeriums kann bei regelmäßigen Wartezeiten von einer Stunde nicht von einer unzweckmäßigen Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis ausgegangen werden. Das Ministerium weist darauf hin, dass sich der Petent mit seiner Beschwerde über seine konkrete Wartezeit an das Beschwerdemanagement des Kreises Segeberg wenden sollte.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt, dass nach der Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-18/898 Ostholstein Verkehrswesen; Fahrerlaubnis	<p>Einführung einer Chipkarte als Zulassungsdokument als Alternative möglich sei. Bereits in 2005 habe sich die Verkehrsabteilungsleiterkonferenz abschließend mit der Thematik befasst und eine Einführung abgelehnt. Begründet worden sei diese Ablehnung hauptsächlich damit, dass durch die Herstellung der Chipkarte ein höherer Aufwand und damit zusätzliche Kosten für den Bürger entstünden. Durch den seit 2007 möglichen lesenden und schreibenden Zugriff der Zulassungsbehörden auf das zentrale Fahrzeugregister ergäben sich keine Vorteile mehr gegenüber den Papierdokumenten. Da neben den Zulassungsbehörden sämtliche Kontrollbehörden sowie die mit den technischen Untersuchungen befassten Stellen mit entsprechenden Lesegeräten ausgestattet sein müssten, würden auch hier zusätzliche Kosten entstehen. Darüber hinaus sei der technische Aufwand zum Schutz vor Manipulationen sehr hoch.</p> <p>An diesen Gründen habe sich nichts Wesentliches geändert. Eine relevante Zeitersparnis beim Einsatz einer Chipkarte ergäbe sich nicht, insbesondere dann nicht, wenn aufzudruckende und damit visuell wahrzunehmende Daten geändert werden müssten und eine neue Karte auszustellen sei. Derzeit werde die Einführung einer internetbasierten Fahrzeugzulassung diskutiert. Ob und inwieweit eine Chipkartenanwendung in diesem Zusammenhang sinnvoll sein könnte, werde möglicherweise nach Auswertung der dann gesammelten Erfahrungen zu erörtern sein.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund hält auch der Petitionsausschuss die gegenwärtige Einführung einer Chipkarte nicht für sinnvoll.</p> <p>Das Anliegen der Petentin, Unterstützung hinsichtlich der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf dem Wege einer Ausnahmegenehmigung zu erreichen, wurde bereits in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 1. Juli 2014 abschließend beraten. Das Verfahren wurde auf ihren Wunsch hin wieder aufgenommen. Sie betonte, angesichts ihrer geringen Rente sei sie finanziell nicht in der Lage, die geforderten Abstinenznachweise zu bezahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition wieder aufgenommen. Mit Beschluss vom 1. Juli 2014 war der Petentin mitgeteilt worden, dass der Ausschuss ihren Wunsch nach Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf dem Wege einer Ausnahmegenehmigung mit Blick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht unterstützen kann. Anhaltspunkte für eine andere Bewertung hat der Ausschuss dem neuerlichen Schreiben der Petentin nicht entnehmen können. Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss der Petentin die im ursprünglichen Verfahren beigezogene Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur Verfügung.</p> <p>Nachfragen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein sowie dem TÜV Nord, bei dem der geforderte Alko-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2123-18/901 Stormarn Verkehrswesen; Kreisverkehr	<p>hol-Abstinenznachweis durchgeführt werden kann, haben ergeben, dass die Kosten für hier erfolgende Untersuchungen nicht auf dem Wege der Ratenzahlung beglichen werden können. Der TÜV Nord fordert eine Begleichung der Kosten vor Beginn der Untersuchungen.</p> <p>Auch wenn der Petitionsausschuss die Schwierigkeiten der Petentin nachvollziehen kann, angesichts der von ihr vorgetragenen schlechten finanziellen Situation die hohen Kosten zu tragen, kann er sich auch unter diesem Aspekt nicht für eine Ausnahmegenehmigung einsetzen.</p> <p>Der Petent regt an, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung zur Förderung von Kreisverkehren Gemeinden auf deren Antrag pro Kreisel 175.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stellt. Hierfür sollten jährlich 5 Millionen Euro in den Haushalt eingestellt werden. Neben positiven Auswirkungen auf den Tourismus und den Verkehrsablauf werde auch die Verkehrssicherheit verbessert. Verkehrsbelastungen und Betriebskosten könnten so gesenkt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Vorschlag des Petenten hinsichtlich der Bereitstellung von 5 Millionen Euro jährlich im Landeshaushalt nicht entsprochen werden kann.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt die Ansicht des Petenten, dass Kreisverkehrsplätze in vielen Fällen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Straßennetzes beitragen können. Es weist aber auch darauf hin, dass die sicherheitsrelevanten Wirkungen von Kreisverkehrsplätzen für Fußgänger und Radfahrer nicht immer positiv und dass auch hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit Grenzen gesetzt seien. Vor diesem Hintergrund müsse die Zweckmäßigkeit nachgewiesen und in jedem Einzelfall gegenüber der Knotenpunktform Kreuzung mit beziehungsweise ohne Lichtsignalanlage abgewogen werden. Neben der erforderlichen verkehrstechnischen Untersuchung seien entsprechende Einsatzkriterien zu prüfen und weitere relevante Aspekte wie umfeldbezogene Merkmale, wirtschaftliche Gesichtspunkte und raumordnerische und städtebauliche Vorgaben zu berücksichtigen.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass allein den Städten, Kreisen und Gemeinden im Rahmen ihrer Baulastträgerschaft die Entscheidungen zur Planung und Durchführung kommunaler Straßenbauvorhaben unterliegen, auch hinsichtlich deren Finanzierung. Eine finanzielle Förderung erfordere bestimmte Voraussetzungen und könne nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit des zur Förderung vorgesehenen Vorhabens vom Antragsteller unter anderem durch Verkehrserhebungen und Strukturdaten untermauert und damit qualifiziert nachgewiesen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bund jährlich über 40 Millionen Euro für Projekte des kommunalen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2123-18/1016 Ostholstein Verkehrswesen; Fehmarnbelt	<p>Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stelle. Diese Mittelzuweisung erfolge bis Ende 2019. Ein erheblicher Teil davon sei durch laufende Programmvorhaben gebunden. Dies habe zur Folge, dass bereits jetzt nicht mehr alle als grundsätzlich förderfähig anerkannten, angemeldeten neuen Projekte, die schon weitgehend Baureife erlangt hätten, berücksichtigt werden könnten. Im Rahmen der Förderentscheidungen setze das Verkehrsministerium daher Schwerpunkte, vor allem in den Bereichen der Straßenerhaltung, des Radwegebbaus und der Sicherheit an Bahnübergängen, aber auch bei Maßnahmen des Straßenausbaus, die zur Beseitigung von Unfallhäufungspunkten erforderlich seien. Hierunter fielen beispielsweise der Umbau unfallträchtiger Knotenpunkte zu Kreisverkehrsplätzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten schon jetzt teilweise Rechnung getragen wird. Zur näheren Information stellt er dem Petenten die der Stellungnahme beiliegende „Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein“ zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin schlägt im Zusammenhang mit der geplanten Festen Fehmarnbeltquerung unter anderem vor, die bisherige Bahntrasse nicht abzubauen. Vielmehr solle sie umgestaltet werden, beispielsweise zu einer Museumseisenbahn.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat bei seiner Befassung mit den von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkten das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beteiligt. Dieses stellt fest, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein die für die Berücksichtigung von Vorschlägen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Festen Fehmarnbeltquerung zuständige Anhörsbehörde ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr weiterzuleiten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

1 **L2123-18/149**
Niedersachsen
Soziale Angelegenheit;
Unterkunftskosten

Der Petent wendet sich für eine an Amyotropher Lateralsklerose erkrankte Frau an den Petitionsausschuss. Diese wohne zurzeit in Hamburg in eine Pflegeeinrichtung, die hauptsächlich an Multipler Sklerose erkrankte junge Menschen behandle. Da ihren speziellen Pflegebedürfnissen in einer eigenen Wohnung besser nachgekommen werden könne, habe das Gericht die Betreuerin angewiesen, sie bei diesem Vorhaben zu unterstützen. Die Kostenübernahme für eine vorhandene geeignete Wohnung sei von der Stadt Flensburg abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegende Petition in seiner Sitzung am 10. September 2013 abschließend beraten. Im Nachgang hat er das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung um Mitteilung gebeten, wie sichergestellt wird, dass die bestellten Betreuerinnen und Betreuer die Interessen der betreuten Personen wahrnehmen, auch wenn diese nicht mehr selbstständig mit Behörden oder dem Betreuungsgericht kommunizieren können. Insbesondere bat der Petitionsausschuss um Darlegung, ob und in welchem Umfang in diesem Bereich ein Qualitätsmanagement existiert.

Das Sozialministerium hat nach Rücksprache mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa mitgeteilt, dass die Betreuerinnen und Betreuer durch die Betreuungsgerichte überwacht werden. Diese würden nach Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten tätig. Darüber hinaus fände kein Qualitätsmanagement statt.

Im Laufe des vorliegenden Verfahrens hat sich gezeigt, dass es für schwerstbehinderte Personen sehr schwierig sein kann, empfundene oder tatsächliche Betreuungsmängel den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu geben. Die für die in diesem Verfahren Petitionsbegünstigte zuständige Betreuerin ist vollumfänglich für deren Vertretung gegenüber allen Behörden und Gerichten bevollmächtigt gewesen. Die Stadt Flensburg ist zu keiner Zeit darüber unterrichtet worden, dass die Wünsche der Betreuten nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt wurden. Die Betreuerin war die alleinige Ansprechpartnerin, hat jedoch nicht auf die Bitte der Stadt reagiert, entscheidungsrelevante Unterlagen beizubringen. Der Ausschuss geht davon aus, dass den zuständigen Behörden bewusst gewesen ist, dass die Petitionsbegünstigte keine Möglichkeit hatte, selbst auf Missstände hinzuweisen.

Der Petitionsausschuss beschließt, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens weiter mit der Thematik zu befassen. Zur Vorbereitung bittet er den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung um Stellungnahme, inwieweit er mit der dargestellten Problematik vertraut ist und vor dem dargestellten Hintergrund einen Regelungsbedarf sieht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/803 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit; Eingliederungshilfe/ Schulbegleitung	<p>Die Petenten wenden sich dagegen, von der Eingliederungshilfe des Kreises Schleswig-Flensburg keine Leistungen für eine vollumfängliche Schulbegleitung über die gesamte Schulzeit für ihren behinderten Sohn zu erhalten. Der notwendige Förderbedarf werde zu Unrecht auf die Hygienesituation des Kindes beschränkt. Sie führen Beschwerde über das Verwaltungshandeln namentlich benannter Mitarbeiter der Eingliederungshilfe Schleswig-Flensburg. Darüber hinaus begehren sie die Erstattung sämtlicher Rechtsanwaltskosten vom Kreis Schleswig-Flensburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis seiner Prüfung kann er dem Anliegen der Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Das Sozialministerium legt dar, dass über Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung einzelfallbezogen und individuell am Bedarf orientiert zu entscheiden sei. Die Sozialhilfe habe den Zweck, die Unterstützung im Schulalltag außerhalb des Kernbereichs der schulischen Arbeit zu leisten. Der Abgrenzung zur Unterstützung, die die Schule im pädagogischen Bereich leiste beziehungsweise zu leisten habe, komme dabei erhebliche Bedeutung zu. Der örtliche Träger der Sozialhilfe führe zu diesem Zweck umfassende Ermittlungen unter Beteiligung von Eltern, Schule und Lehrern durch und ziehe dazu ärztliche Gutachten oder Stellungnahmen heran. Die Prüfung der mit der Petition vorgelegten Unterlagen und die ergänzend vom Kreis Schleswig-Flensburg erbetene Stellungnahme hätten keinen Hinweis ergeben, dass bei der entsprechenden Entscheidung hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen für den Sohn der Petenten fehlerhaft vorgegangen worden sei. Die lange Verfahrensdauer sei bedauerlich, im vorliegenden Fall jedoch einem schwierigen Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Akteuren und mehreren Hospitationen in der Schule während des Hilfeplanverfahrens geschuldet.</p> <p>Die hinsichtlich des Förderbedarfs des Kindes bestehende Problematik der unterschiedlichen Einschätzung des notwendigen Umfangs kann der Petitionsausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht lösen. Er ist darüber informiert, dass die Petenten in der vorliegenden Angelegenheit Gerichtsverfahren angestrengt haben. Die entsprechenden Entscheidungen liegen dem Petitionsausschuss nicht vor. Jedoch ist ihm mitgeteilt worden, dass diese im Ergebnis die Rechtmäßigkeit der Bescheide des Kreises Schleswig-Flensburg bestätigt haben.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass die Abgrenzung, welche Unterstützung die Schule zu gewährleisten hat und welche Unterstützungsleistungen ergänzend durch fürsorgerechtliche Systeme zu erbringen sind, bundesweit Gegenstand einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren sei. Das Ministerium weist darauf hin, dass das Landessozialgericht Schleswig-Holstein entschieden habe, dass bereits nach dem geltenden schleswig-holsteinischen Schulrecht der pädagogische Auftrag der Schulen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sehr weit zu fassen sei. Die Landesregierung habe begonnen, gemeinsam mit den Kommunen eine sachgerechte Lösung zur notwendigen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beim Schulbesuch zu erarbeiten.

Im Rahmen der Behandlung des Themas „Schulbegleitung“ im Sozialausschuss des Landtages hat die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein problematisiert, dass nicht für jeden Fall abschließend geklärt sei, was unter dem Begriff „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ zu verstehen ist. Dies berge die Gefahr, dass Zuständigkeiten verschoben würden. Auch gebe es derzeit noch keine Anspruchsgrundlage für die Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss, dass eine Expertenkommission eingerichtet werden soll, die die Frage der Abgrenzung klären soll. Angesichts der Vielzahl der möglichen Einschränkungen und der damit einhergehenden Folgen bei Kindern mit Behinderung hält er es für richtig, dass hierbei auch Betroffene mit eingebunden werden sollen.

- 3 **L2123-18/814**
Dithmarschen
Soziale Angelegenheit;
Schwerbehindertenrecht

Der Petent ist Arbeitgeber eines dialysepflichtigen Angestellten. Dieser hat krankheitsbedingt einen Grad der Behinderung von 100. Der Petent möchte erreichen, dass der durch die Dialyse bedingten Ausfallzeiten für den Angestellten entstehende Verdienstaufschlag aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe kompensiert wird. Darüber hinaus strebt er aus Ausgleichsabgabemitteln an den Arbeitgeber zu leistende Ausgleichszahlungen an, da dieser jährlich sechs Wochen bis zum Erreichen des Krankengeldes volles Gehalt für seine Mitarbeiter zahlen müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er stellt fest, dass die von dem Petenten begehrten finanziellen Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zu erhalten sind.

Das Sozialministerium erläutert, dass gemäß §§ 102 Absatz 5, 77 Absatz 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ausgleichsabgabe nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden dürfe, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten seien oder geleistet würden. Die Zahlung von Krankengeld durch die gesetzliche Krankenversicherung sei eine solche Leistung. Daher dürften Ausgleichsabgabemittel nicht, auch nicht aufstockend gewährt werden. Arbeitgeber könnten unter bestimmten Bedingungen gemäß § 102 Absatz 3 Nummer 1 e Sozialgesetzbuch Neuntes Buch in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten. Arbeitsunfähigkeitszeiten würden bei der Prüfung der Frage, ob dem Arbeitgeber außergewöhnliche Belastungen aus der Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen entstehen, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die aus Arbeitsunfähigkeitszeiten entstehenden finanziellen Aufwendungen seien durch das Entgeltfortzahlungsgesetz einerseits und das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V – Krankenversicherung) andererseits zwischen Arbeitgeber und Sozialversicherung aufgeteilt. Somit gebe es eine spezialgesetzlich festgelegte Kostenzuordnung hinsichtlich der Belastungen aus Arbeitsunfähigkeitszeiten, die für alle Arbeitnehmer gelte. Eine auf schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkte Kostenerstattung an Arbeitgeber für Arbeitsunfähigkeitszeiten würde diese Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers unterlaufen.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass ein Arbeitgeber von den Krankenkassen über das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung einen finanziellen Ausgleich erhalten könne. Voraussetzung sei, dass er in der Regel ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftige.

Erstattet werden könnten von den Krankenkassen die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelte sowie die hierauf entfallenden, von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die Arbeitgeberanteile zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sowie die Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dem Arbeitgeber seien maximal 80 % der erstattungsfähigen Aufwendungen zu erstatten. Es könne die Höhe beschränkt werden, jedoch dürfe eine Erstattungshöhe von 40 % nicht unterschritten werden.

Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung zur Verfügung. Er beschließt, die Petition mit sachdienlichen Unterlagen im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung weiterzuleiten. Er bittet diesen um Stellungnahme, ob seiner Ansicht nach über die dargestellten gesetzlichen Festlegungen hinaus weiterer Regelungsbedarf besteht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/871 Ostholstein Maßregelvollzug; Unterbringung	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug. Er beschwert sich über die Umstände seiner Unterbringung, insbesondere im Hinblick darauf, dass er aufgrund einer Querschnittslähmung auf den Rollstuhl angewiesen sei. Die nicht behindertengerechte Unterbringung habe negative Auswirkungen auf seine Gesundheit. Ihm würden weder Ausführungen, Ausgänge noch sonstige Vollzugslockerungen gewährt. Er erfahre von keiner Seite Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit des Petenten intensiv befasst. Zu seiner Beratung der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte hat er Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass der Petent querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen sei. Im Zustand der durch seine seelische Störung bedingten Schuldfähigkeit habe er eine gefährliche Körperverletzung begangen und sei in Folge durch Urteil des Landgerichts Lübeck in einer forensischen Klinik untergebracht. Die zunächst erfolgte Bewährungsaussetzung der Unterbringungsvollstreckung habe das Landgericht widerrufen, da es aufgrund des krankheitsbedingten Verhaltens des Petenten zu massiven Schwierigkeiten in seiner neuen Wohneinrichtung gekommen sei. Am 27. März 2014 habe das Landgericht Lübeck beschlossen, dass die Vollstreckung der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus weiter fort dauern müsse. Es sei nicht zu erwarten, dass der Petent außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde. Während seiner Behandlung in der forensischen Klinik sei es bei dem Petenten zuerst zu einer Stabilisierung seines psychischen Zustandes gekommen. Unter der freiwillig erfolgten neuroleptischen Depotmedikation habe er sich absprachefähig und kooperativ gezeigt. Es seien keine fremd- oder eigengefährdenden Fehlhandlungen mehr beobachtet worden, sodass die Klinik im Frühjahr 2013 ein sechsmonatiges Probewohnen in einer offenen Wiedereingliederungseinrichtung geplant habe.</p> <p>Nach der vom Petenten geforderten Reduzierung der Medikamentendosis sei es zunehmend zu Gereiztheiten und Stimmungsschwankungen, zu Ablehnungen im therapeutischen Kontakt und immer häufiger auftretenden Visiteverweigerungen gekommen. Die Klinik habe keinerlei Krankheitseinsicht mehr feststellen können. Nach intensiver Beratung habe der Petent wieder in die ursprüngliche Dosierung der Depotmedikation eingewilligt. Jedoch habe er weiterhin aggressives Verhalten gezeigt. Das Ministerium stellt fest, dass die aktuelle Medikation, mit der sich der Petent ausschließlich einverstanden erklärt habe, noch völlig unzureichend sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Entlassung des Petenten in eine eigene Wohnung mit lediglich am-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bulanter Unterstützung aufgrund seiner störungsbedingten Fremd- und Eigengefährdung ausscheide. Die Klinik suche seit Längerem nach einer geeigneten betreuenden Wohneinrichtung, in die der Petent entlassen werden könne. Diese Einrichtung müsse dem Petenten feste Strukturen und eine fachliche Aufsicht bieten sowie die nötige Versorgung bezüglich seiner Querschnittslähmung sicherstellen können. Derartige Entlassungsvorbereitungen, die auch eine Erprobung der Belastbarkeit und der Integrationsfähigkeit des Petenten durch ein mehrmonatiges Probewohnen erforderten, setzten inzwischen jedoch zunächst eine erneute Stabilisierung des Petenten voraus.

Vorbereitend für seine Entlassung sei der Petent seit dem 7. Mai 2014 im weniger gesicherten Bereich der Klinik untergebracht. Bislang sei die Suche nach einer geeigneten Einrichtung unter Berücksichtigung seiner Querschnittslähmung nicht erfolgreich gewesen. Eine Einrichtung, die zur Aufnahme des Petenten bereit gewesen sei, habe dieser abgelehnt.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, er sei nicht behindertengerecht untergebracht, ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass das Klinikum, in dem der Petent untergebracht ist, auf die Unterbringung von Menschen mit körperlicher Behinderung eingestellt sei. Es gebe beispielsweise barrierefreie Einzelzimmer mit eigenem Waschbecken sowie barrierefreie Sanitäranlagen, höhenverstellbare Betten, Duschstühle sowie Fahrstühle zwischen den Ebenen. Reinigungspersonal führe die Zimmerreinigung durch. Für Hilfestellung bei den Aufgaben des täglichen Lebens sowie bei hygienischen Belangen stehe ausgebildetes Personal zur Verfügung. Patienten könnten sich Warenbestellungen kommen lassen. Für Behandlungen außerhalb der Klinik stünden behindertengerechte Fahrzeuge bereit.

Der Petent bewohne ein barrierefreies Einzelzimmer mit eigenem Waschbecken und verfüge über einen Duschrollstuhl. Er erledige die körperliche Hygiene und die Zimmerreinigung selbstständig. Diese werde regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf professionell unterstützt. Der Petent verpflege sich häufig selbst über eigene Einkäufe. Auch habe er die Möglichkeit, in Personalbegleitung über einen Fahrstuhl in das Erdgeschoss und den Stationsgarten zu gelangen oder so an Gruppenausführungen teilzunehmen.

Anhand der ihm vorliegenden Informationen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen. Er stellt fest, dass nach § 16 Maßregelvollzugsgesetz die oberste Landesgesundheitsbehörde eine Besuchskommission bestellt, die die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug unterbrachten Menschen vertritt. Der Ausschuss verweist darauf, dass voraussichtlich am 15. September und 8. Dezember 2014 ein Besuch der Kommission in der Einrichtung stattfinden wird, in der der Petent untergebracht ist. Sollte dieser Interesse an einer Teilnahme haben, kann er sich bei der Stationsleitung auf eine Liste setzen lassen. Die Petition wird mit sachdienlichen Unterlagen der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, die Mitglied der Besuchskommission ist, zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/917 Dithmarschen Soziale Angelegenheit; Hospizversorgung	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss darum, sich für die Einrichtung eines Hospizes in Heide einzusetzen. Bis heute fehle eine solche Einrichtung. Betroffene Patienten müssten nach Rendsburg transportiert werden. Sie würden so aus ihrer gewohnten Umgebung und von ihren Familien und ihrem Freundes- und Bekanntenkreis weggerissen. Dieses wirke sich negativ auf das Befinden der Patienten aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Auch er hält die Weiterentwicklung des Hospizangebotes in Schleswig-Holstein für eine wichtige Aufgabe.</p> <p>Das Sozialministerium betont, dass es erklärtes Ziel der Landespolitik sei, eine gute Pflege und Begleitung für schwerkranke und sterbende Menschen in Schleswig-Holstein zu erreichen. Der Grundsatz der Regierungskoalition laute „ambulant vor stationär“. Schwerkranken und sterbenden Menschen solle in ganz Schleswig-Holstein ein würdevolles und menschliches Sterben in der ihnen vertrauten Umgebung ermöglicht werden. Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für sterbende Menschen würden in Schleswig-Holstein in allen Kreisen und kreisfreien Städten mit den ambulanten Hospizdiensten und -initiativen sowie den Palliative Care Teams angeboten. Durch stationäre Angebote in Krankenhäusern und stationären Hospizen würden die ambulanten Dienste ergänzt.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass stationäre Hospize baulich, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen mit separatem Personal und Konzept seien. Sie würden auf ehrenamtlicher Initiative errichtet und stünden häufig im Zusammenhang mit ambulanten Hospizdiensten. In Dithmarschen stehe der Freundeskreis Hospiz Meldorf e.V. als ambulanter Hospizdienst zur Verfügung. Dieser arbeite seit vielen Jahren sehr erfolgreich in der ambulanten Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen in Dithmarschen. Ebenso wie das Sozialministerium kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin für die Errichtung eines Hospizes für den Kreis Dithmarschen nachvollziehen. Daher begrüßt er, dass das Ministerium die Möglichkeit sieht, dieses Thema bei dem nächsten Treffen mit dem Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein aufzugreifen. Er nimmt aber auch den Hinweis des Sozialministeriums zur Kenntnis, dass die Gründung eines Hospizes auf eine private Initiative angewiesen sei, die Unterstützer und Akteure der Region zusammenführe und die Idee der Hospizgründung vorantreibe.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung auch weiterhin den Auf- und Ausbau der hospizlichen und palliativmedizinischen Versorgung in Schleswig-Holstein zusammen mit dem Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein unterstützt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/938 Ostholstein Gesundheitswesen; Krankengeld	<p>Der Petent führt Beschwerde gegen die AOK Nordwest. Diese verweigere ihm zum wiederholten Mal das Krankengeld trotz vorliegender chronischer Erkrankung. Er möchte erreichen, dass Krankenkassen versicherten Personen, die von ärztlicher Seite arbeitsunfähig krankgeschrieben sind und dies durch entsprechende ärztliche Atteste belegen können, die Erbringung von Krankengeldleistungen nicht verweigern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Dieses weist darauf hin, dass die im vorliegenden Fall beschwerte AOK Nord/West der Rechtsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterliege.</p> <p>Zum rechtlichen Hintergrund führt das Sozialministerium aus, dass nach § 46 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V – Krankenversicherung) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Krankengeld haben. Um diesen Anspruch geltend machen zu können, muss der Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit von den Versicherten lückenlos nachgewiesen werden. Entscheidend ist hierbei, dass die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt spätestens an dem Tag erfolgt, bis zu dem die bereits erfolgte Krankschreibung ausgestellt ist. Dies gilt auch für eine Arbeitsunfähigkeit, die am Wochenende endet. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. März 2014 (Az. B1 KR 17/13 R) sind die Versicherten verpflichtet, sich bereits am Freitag vor dem Wochenende eine Folgebescheinigung ausstellen zu lassen. Ansonsten gelten sie als gesund und haben keinen Anspruch auf Krankengeld.</p> <p>Nach Auskunft des Bundesversicherungsamtes gebe es häufig das Problem, dass die Versicherten ihre Arbeitsunfähigkeit nicht vollständig nachweisen könnten. Dies decke sich mit den Erfahrungen des Sozialministeriums. Problematisch sei, dass der Anspruch auf Krankengeld laut Gesetz erst an dem Tag beginne, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folge.</p> <p>Dem Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013 ist zu entnehmen, dass sich Petenten auch hierhin gewendet haben, weil eine von Arzt und Patient unbemerkte „Lücke“ in den Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit (z.B. Ende an einem Freitag, Verlängerung am darauffolgenden Montag) zum Wegfall des weiteren Krankengeldanspruches geführt habe. Die Bürgerbeauftragte habe bereits im Jahr 2012 die Krankenkassen aufgefordert, ihre Versicherten darauf hinweisen, dass es bei einer länger bestehenden Arbeitsunfähigkeit unbedingt erforderlich ist, am letzten Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit den Arzt aufzusuchen, um eine nahtlose Attestierung der weiter bestehenden Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen. Insbesondere die AOK Nord/West habe auf die Anregung der Bürgerbeauftragten reagiert und veranlasst, dass ihre Versicherten generell schriftlich auf die bestehende Problematik hingewiesen werden.</p> <p>In der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Holsteinischen Landtages am 26. Juni 2014 hat die Bürgerbeauftragte das Thema aufgegriffen. Sie hat unter anderem problematisiert, dass Beschäftigte, die während des Bezugs von Krankengeld den Arbeitsplatz verlieren, im Fall der geschilderten nicht rechtzeitigen Ausstellung der Folgebescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nicht nur den Anspruch auf Krankengeld, sondern darüber hinaus auch ihren Mitgliedschaftsstatus in der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Absatz 2 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch verlieren. Dadurch muss ein Betroffener unter Umständen – trotzdem die maximale Bezugsdauer von Krankengeld noch nicht ausgeschöpft ist – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) beantragen, um wieder Mitglied in der Krankenversicherung zu werden, obwohl er noch fortdauernd krank ist und der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen kann. Der Petitionsausschuss stimmt der Bürgerbeauftragten zu, dass diese Rechtsfolge für die Betroffenen weder erkennbar noch begreiflich ist. Ihm ist nicht ersichtlich, warum während der ersten sechs Wochen einer Erkrankung eine Erteilung der Folgebescheinigung am Tag nach dem Auslaufen der vorherigen Bescheinigung ausreicht, während sie bei Krankengeldbezug am letzten Tag der bislang attestierten Arbeitsunfähigkeit erstellt werden muss, um einen lückenlosen Anspruch zu erhalten.

Der Ausschuss kann für die seiner Ansicht nach unverhältnismäßigen Konsequenzen für andauernd kranke Betroffene, die gerade auf eine nahtlose soziale Absicherung existentiell angewiesen sind, keine nachvollziehbaren Gründe erkennen. Die dargestellte ungleiche Handhabung stellt für ihn keinen geeigneten Weg dar, möglichem Missbrauch entgegenzutreten. Vor diesem Hintergrund leitet der Ausschuss den vorliegenden Beschluss sowohl der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein mit der Bitte, Ärzte für die dargestellte Problematik zu sensibilisieren, als auch den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Südschleswigschen Wählerverband zu, um diesen Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und mögliche Lösungsansätze zu diskutieren.

Darüber hinaus bittet er das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung darum, sich beispielsweise im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz dafür einzusetzen, dass der Bundesgesetzgeber die Regelung des § 46 Satz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch zugunsten der Betroffenen anpasst.

Zu dem Fall des Petenten liegen dem Petitionsausschuss keine näheren Informationen vor, aus denen deutlich wird, aus welchem Grund die Zahlung eines Krankengeldes vonseiten seiner Krankenkasse verweigert wird oder in welchem Verfahrensstadium sich die Auseinandersetzung befindet. Mangels Zuständigkeit können durch die Rechtsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein keine weiteren Nachforschungen betrieben werden. Dem Petenten steht frei, sich mit seinem persönlichen Anliegen an die zuständige Aufsichtsbehörde (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Nordrhein-Westfalen, Referat 417, 40190 Düsseldorf) zu wenden oder Kontakt mit dem Petitionsausschuss des Land-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tages Nordrhein-Westfalen (Geschäftsstelle Petitionsreferat,
Tel. 0211 884 2143/2299) aufzunehmen.